Hanse- und Universitätsstadt
Rostock

Einladung / Tagesordnung

Sitzung der Bürgerschaft

Sitzungstermin: Mittwoch, 09.09.2020, 16:00 Uhr
Sitzungsort: Saal 1, StadtHalleRostock, Südring 90, 18059 Rostock

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit	
2	Änderung der Tagesordnung	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Aktuelle Stunde	
5	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 12.08.2020	
6	Mitteilungen der Präsidentin	
7	Wahlen und Bestellungen	
	Wahlen in Ortsbeiräte	
7.1	Nachwahl eines Mitgliedes in den Ortsbeirat Brinckmansdorf	2020/BV/0791
7.2	Nachwahl eines Mitgliedes in den Ortsbeirat Groß Klein	2020/BV/0814
7.3	Wahl eines Mitgliedes in den Ortsbeirat Groß Klein	2020/BV/0959
7.4	Wahl eines Mitgliedes in den Ortsbeirat Groß Klein	2020/BV/0960
7.5	Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nachwahl eines Mitglieds in den Ortsbeirat Groß Klein	2020/AN/1333
7.6	Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nachwahl eines Mitglieds in den Klinikausschuss	2020/AN/1237
7.7	Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nachwahl eines Mitglieds in den Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport	2020/AN/1334

7.8	Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nachwahl eines Stellv. Mitglieds in den Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport	2020/AN/1335
7.9	Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nachwahl eines Mitglieds in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Migration	2020/AN/1346
7.10	Wahl von drei Vertretern und Stellvertretern der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V.	2020/BV/0852
7.11	Entsendung einer Vertreterin/eines Vertreters in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern"	2020/BV/1065
8	Anträge	
8.1	!!! 0380 - ERoller kam nicht raus!!! Noch bearbeiten!	
8.1.1	!!! 0380 E-Roller - kam nicht raus!!!	
8.2	Vorsitzende der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE.PARTEI und SPD Beschlusskontrolle zur Umsetzung von Bürgerschaftsbeschlüssen	2019/AN/0400
8.2.1	Beschlusskontrolle zur Umsetzung von Bürgerschaftsbeschlüssen	2019/AN/0400-01 (SN)
8.3	Dr. Sybille Bachmann (für die Fraktion Rostocker Bund) Dauerhafter Erhalt der Grünfläche unterhalb der Talstraße	2020/AN/0696
8.3.1	Dauerhafter Erhalt der Grünfläche unterhalb der Talstraße	2020/AN/0696-01 (SN)
8.4	René Eichhorn (Fraktion Rostocker Bund) Beauftragung eines externen Experten für Kinder- und Jugendhilfe	2020/AN/0718
8.4.1	Beauftragung eines externen Experten für Kinder- und Jugendhilfe	2020/AN/0718-01 (SN)
8.5	Uwe Michaelis (für den Ortsbeirat Groß Klein) Frühzeitiges Beraten von Bauvoranfragen für ein Einvernehmen der Gemeinde	2020/AN/1085
8.5.1	Frühzeitiges Beraten von Bauvoranfragen für ein Einvernehmen der Gemeinde	2020/AN/1085-01 (SN)

8.5.2	Andrea Krönert (für den Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung) Frühzeitiges Beraten von Bauvoranfragen für ein Einvernehmen der Gemeinde	2020/AN/1085-02 (ÄA)
8.6	Julia Kristin Pittasch (FDP), Christoph Eisfeld (FDP), Chris Günther (für die CDU/UFR Fraktion) und Thoralf Sens (für die Fraktion der SPD): Formwechsel der Rostocker Straßenbahn AG	2020/AN/1099
8.6.1	Formwechsel der Rostocker Straßenbahn AG	2020/AN/1099-01 (SN)
8.6.2	Dr. Felix Winter (für den Finanzausschuss) Formwechsel der Rostocker Straßenbahn AG	2020/AN/1099-02 (ÄA)
8.6.3	Formwechsel der Rostocker Straßenbahn AG - Stellungnahme zum Änderungsantrag 2020/AN/1099-02 (ÄA)	2020/AN/1099-03 (SN)
8.7	Rostocker Kunst sowie Museumsbestände öffentlich zugänglich machen	2020/AN/1175-01 (SN)
8.8	Rahmenbedingungen für Schulessen verbessern	2020/AN/1193-01 (SN)
8.9	Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Ausschreibung der amtierend besetzten Amtsleiterstellen in der Stadtverwaltung	2020/AN/1245
8.10	Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Projektentwicklung für das Modellvorhaben Anti-Segregation	2020/AN/1256
8.11	Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Gründung einer Gesellschaft für die Entwicklung und Betreibung eines Technologie- und Innovations-Parks auf dem Gelände des Flughafens Rostock-Laage (Air-Technology-Innovation-Park Rostock-Laage)	2020/AN/1264-01 (ÄA)
8.12	Vorsitzende der Fraktionen DIE LINKE.PARTEI, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD Beitritt zur Organisation "Mayors for Peace"	2020/AN/1288
8.13	Vorsitzende der Fraktionen CDU/UFR, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE.PARTEI, SPD Kompensation pandemiebedingter Honorarausfälle der Dozentinnen und Dozenten an der Volkshochschule und gleichzeitige Überarbeitung von Honorar- und Kooperationsverträgen.	2020/AN/1344
8.14	Dr. Sybille Bachmann (für die Fraktion Rostocker Bund) Wach- und Infothekendienste für die Stadtverwaltung	2020/AN/1363

9	Vorsitzende der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE.PARTEI sowie Julia Kristin Pittasch (FDP) und Christoph Eisfeld (FDP) Weiterentwicklung von Homeoffice und mobilem Arbeiten in der Stadtverwaltung	2020/AN/1178
10	Namensfindung IGA Park	
10.1	Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Beibehaltung des Namens "IGA Park"	2020/AN/1250
11	Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund) IGA Park Namensfindung	2020/BV/1050-02 (ÄA)
12	Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund) IGA Park Namensfindung	2020/BV/1050-05 (ÄA)
13	Beschlussvorlagen	
13.1	IGA Park Namensfindung	2020/BV/1050
13.1.1	Lisa Kranig (für den Kulturausschuss) IGA Park Namensfindung	2020/BV/1050-04 (ÄA)
13.2	Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Rahmenbedingungen für Schulessen verbessern	2020/AN/1193
13.3	Eva-Maria Kröger (für die Fraktion DIE LINKE.PARTEI) Anpassung der Allgemeinen Geschäftsanweisung an die neu geschaffene Verwaltungsstruktur	2020/AN/1285
13.4	Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen für die allgemein bildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Schuleinzugsbereichssatzung)	2020/BV/0727
13.5	Verlängerung des Durchführungszeitraumes für Sanierungsmaßnahmen im Geltungsbereich der Sanierungssatzungen "Stadtzentrum Rostock" einschließlich Erweiterungsgebiet "Ehemaliger Güterbahnhof"	2020/BV/1007
13.6	Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2020/BV/1083
13.7	IGA Park Namensfindung	2020/BV/1125
13.8	IGA Park Namensfindung	2020/BV/1126
13.9	Mitgliedschaften bei der Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern (ZMV); Abgabe von Verpflichtungserklärungen	2020/BV/1131

13.10	Annahme von Spenden und Zuwendungen mit einem Einzelwert von über EUR 1.000,00 an den Eigenbetrieb „Klinikum Südstadt Rostock“ der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Höhe von insgesamt EUR 8.200,00	2020/BV/1213
13.11	Annahme von einer Sachzuwendung mit einem Einzelwert von über EUR 1.000,00 an den Eigenbetrieb „Klinikum Südstadt Rostock“ der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Höhe von insgesamt EUR 6.707,42	2020/BV/1215
13.12	Annahme von einer Sachzuwendung mit einem Einzelwert von über EUR 1.000,00 an den Eigenbetrieb „Klinikum Südstadt Rostock“ der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Höhe von insgesamt EUR 3.500,00	2020/BV/1239
13.13	Beschluss Maßnahmenplan 2020 zum Klimaschutz	2020/BV/1284
13.14	Archäologisches Landesmuseum: Ermächtigung zum Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2020/BV/1326
13.15	Beitritt der HRO zur „Arbeitsgemeinschaft für fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen Mecklenburg-Vorpommern e.V.” (AGFK MV)	2020/BV/1341
14	Eva-Maria Kröger (für die Fraktion DIE LINKE.PARTEI) Gründung einer Gesellschaft für die Entwicklung und Betreibung eines Technologie- und Innovations-Parks auf dem Gelände des Flughafens Rostock-Laage (Air-Technology-Innovation-Park Rostock-Laage)	2020/AN/1264
15	Bericht aus den Aufsichtsgremien	
16	Berichterstattung des Oberbürgermeisters	
16.1	Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt	
16.2	Informationsvorlagen	
16.2.1	Terminverlängerung zur Vorlage des Prüfergebnisses zum Antrag Nr. 2019/AN/4498 - Essenversorgung an den Rostocker Schulen prüfen	2020/IV/1140
16.2.2	Ergebnis der Prüfung des Antrages Nr. 2020/AN/0777 - Antrag zur Entwicklung eines Quartierparkhauses in der Ziolkowskistraße	2020/IV/1243
16.2.3	Online Info Portal für die Sportstätten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2020/IV/1247
16.2.4	Ansiedlung Decathlon	2020/IV/1148

16.2.5	Berichterstattung zu den BUGA-Vorbereitungen - Berichtszeitraum Febr. bis Juli 2020	2020/IV/1255
17	Fragestunde	
18	Schließen der öffentlichen Sitzung	

Nichtöffentlicher Teil

19	Mitteilungen der Präsidentin	
20	Anträge	
20.1	Jana Blaschka (für den BUGA-Ausschuss) Grundstücksankauf	2020/DA/1283
20.1.1	Grundstücksankauf	2020/DA/1283-04 (SN)
20.1.2	Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund) Grundstücksankauf	2020/DA/1283-02 (ÄA)
20.1.3	Julia Kristin Pittasch (FDP), Christoph Eisfeld (FDP) Grundstücksankauf	2020/DA/1283-03 (ÄA)
21	Beschlussvorlagen	
21.1	Anpassung Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und der Gesellschaft für Wirtschafts- und Technologieförderung Rostock mbH (Rostock Business)	2020/BV/1149
21.2	Leistungsvertrag zwischen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und der Gesellschaft für Wirtschafts- und Technologieförderung Rostock mbH (Rostock Business) für die Jahre 2021 bis 2023	2020/BV/1151
21.3	Änderung des Generalpachtvertrages mit dem Verband der Gartenfreunde Hansestadt Rostock e.V. und Zahlung einer Entschädigung	2020/BV/1169
21.4	Änderung des Generalpachtvertrages mit dem Verband der Gartenfreunde Hansestadt Rostock e.V. und Zahlung einer Entschädigung	2020/BV/1173
21.5	Küstenschutz durch Erhaltung eines Buhnensystems in der Rostocker Heide zwischen Markgrafenheide und Graal-Müritz	2020/BV/1348
22	Bericht aus den Aufsichtsgremien	
23	Berichterstattung des Oberbürgermeisters	

23.1	Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt	
23.2	Informationsvorlagen	
23.2.1	Sachstandsinformation zur Situation Flughafen Rostock-Laage-Güstrow GmbH (RLG)	2020/IV/1258
23.2.2	Information der Bürgerschaft gemäß § 34 (1) Kommunalverfassung M-V	2020/IV/1268
23.2.3	Berichtspflicht des Oberbürgermeisters gem.§ 34 Kommunalverfassung M-V	2020/IV/1276
24	Fragestunde	
25	Schließen der Sitzung	

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock
Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: 2020/BV/0791
Status: öffentlich

Beschlussvorlage	Datum:	17.02.2020
Entscheidendes Gremium: **Bürgerschaft**	fed. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
	bet. Senator/-in:	
Federführendes Amt: Ortsamt Mitte	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter:		

Nachwahl eines Mitgliedes in den Ortsbeirat Brinckmansdorf

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
01.04.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wählt ein Mitglied in den Ortsbeirat Brinckmansdorf.

Beschlussvorschriften:
§15 der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

bereits gefasste Beschlüsse:
Nr. 2019/BV/0365 vom 06.11.2019

Sachverhalt:
Nach § 15 der Hauptsatzung der Hanse-und Universitätsstadt Rostock hat die Bürgerschaft der Hanse-und Universitätsstadt Rostock am 06.11.2019 die Mitglieder der Ortsbeiräte der Hanse-und Universitätsstadt Rostock gewählt.

Die Wahl einer Nachfolgerin/ eines Nachfolgers wird entsprechend § 32 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg/Vorpommern durchgeführt.

Nach § 5 Abs. 3 der Ortsbeiratssatzung bereitet der Oberbürgermeister die Beschlussvorlage zur Nachwahl einer Nachfolgerin/ eines Nachfolgers vor, so dass die Vorschlagsberechtigten ihr Vorschlagsrecht ausüben können.

Durch den Rücktritt von Herrn Karsten Natzius ist im Ortsbeirat Brinckmansdorf ein Platz durch die AfD neu zu besetzen.

Claus Ruhe Madsen

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock
Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: 2020/BV/0814
Status: öffentlich

Beschlussvorlage	Datum:	25.02.2020
Entscheidendes Gremium: **Bürgerschaft**	fed. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
	bet. Senator/-in:	
Federführendes Amt: Ortsamt Nordwest 1	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter:		

Nachwahl eines Mitgliedes in den Ortsbeirat Groß Klein

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
01.04.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wählt ein Mitglied in den Ortsbeirat Groß Klein.

Beschlussvorschriften:
§ 15 Abs. 3 Hauptsatzung
§ 5 Abs. 1 und 3 Satzung der Ortsbeiräte

Sachverhalt:
Nach § 15 der Hauptsatzung hat die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 06.11.2019 die Mitglieder der Ortsbeiräte der Hanse- und Universittätsstadt Rostock gewählt.

Die Wahl einer Nachfolgerin/ eines Nachfolgers wird entsprechend § 32 Abs. 2 Kommunallverfassung M-V durchgeführt.

Nach § 5 Abs. 3 Ortsbeiratssatzung bereitet der Oberbürgermeister die Beschlussvorlage zur Nachwahl einer Nachfolgerin/ eines Nachfolgers vor, so dass die Vorschlagsberechtigten ihr Vorschlagsrecht ausüben können.

Im Ortsbeirat Groß Klein ist nach dem Verzicht von Herrn Kormilitsyn mit Wirkung vom 17.02.2020 ein Mandat durch die AfD neu zu besetzen.

Claus Ruhe Madsen

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock
Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: 2020/BV/0959
Status: öffentlich

Beschlussvorlage	Datum:	27.04.2020
Entscheidendes Gremium: **Bürgerschaft**	fed. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
	bet. Senator/-in:	
Federführendes Amt: Ortsamt Nordwest 1	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter:		

Wahl eines Mitgliedes in den Ortsbeirat Groß Klein

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
17.06.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wählt ein Mitglied in den Ortsbeirat Groß Klein.

Beschlussvorschriften:
§ 15 Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
§ 5 Abs. 1 und 3 Satzung für Ortsbeiräte der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

bereits gefasste Beschlüsse: Nr. 2019/BV/0352

Sachverhalt:

Nach § 15 der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat die Bürgerschaft am 06.11.2019 die Mitglieder der Ortsbeiräte der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gewählt. In Auswertung der Ergebnisse der Bürgerschaftswahl am 26.05.2019 erfolgte die Sitzverteilung in den Ortsbeiräten. Diese basiert auf den Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2018 und den Wahlergebnissen in den Ortsbeiratsbereichen. Danach erhielt die UFR im Ortsbeirat Groß Klein 1 Sitz. Bisher war dieses Mandat nicht in Anspruch genommen worden. Nach § 5 Abs. 3 Satzung für Ortsbeiräte der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bereitet der Oberbürgermeister die Beschlussvorlage zur Nachwahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers vor, so dass die Vorschlagsberechtigten ihr Vorschlagsrecht ausüben können.

Im Ortsbeirat Groß Klein ist ein Mandat durch die UFR neu zu besetzen.

Claus Ruhe Madsen

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock
Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: 2020/BV/0960
Status: öffentlich

Beschlussvorlage	Datum:	27.04.2020
Entscheidendes Gremium: **Bürgerschaft**	fed. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
	bet. Senator/-in:	
Federführendes Amt: Ortsamt Nordwest 1	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter:		

Wahl eines Mitgliedes in den Ortsbeirat Groß Klein

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
17.06.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wählt ein Mitglied in den Ortsbeirat Groß Klein.

Beschlussvorschriften:
§ 15 Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
§ 5 Abs. 1 und 3 Satzung für Ortsbeiräte der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

bereits gefasste Beschlüsse:
Nr. 2019/BV/0352

Sachverhalt:

Nach § 15 der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat die Bürgerschaft am 06.11.2019 die Mitglieder der Ortsbeiräte der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gewählt.

Nach § 5 Abs. 3 Satzung für Ortsbeiräte der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bereitet der Oberbürgermeister die Beschlussvorlage zur Nachwahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers vor, so dass die Vorschlagsberechtigten ihr Vorschlagsrecht ausüben können.

In Auswertung der Ergebnisse der Bürgerschaftswahl am 26.05.2019 erfolgte die Sitzverteilung in den Ortsbeiräten. Diese basiert auf den Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2018 und den Wahlergebnissen in den Ortsbeiratsbereichen. Danach erhielt die AfD im Ortsbeirat Groß Klein 2 Sitze. Bisher war ein Mandat nicht in Anspruch genommen worden. Somit ist noch ein Platz durch die AfD zu besetzen.

Claus Ruhe Madsen

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock

Antrag
2020/AN/1333
öffentlich

Entscheidendes Gremium: **Bürgerschaft**	

Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Nachwahl eines Mitglieds in den Ortsbeirat Groß Klein

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.09.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft wählt ein Mitglied für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in den Ortsbeirat Groß Klein.

Sachverhalt:

Das bisherige Mitglied hat zum 1.10. auf sein Mandat verzichtet.

Anlagen
Keine

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock

Änderungsantrag
2020/AN/1333-01 (ÄA)
öffentlich

Entscheidendes Gremium: **Bürgerschaft**	

Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Nachwahl eines Mitglieds in den Ortsbeirat Groß Klein

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.09.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft wählt als Mitglied in den Ortsbeirat Groß Klein

für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Laura Zech

Sachverhalt:

Finanzielle Auswirkungen:

[x] liegen nicht vor.

Anlagen
Keine

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock

Antrag
2020/AN/1369
öffentlich

Entscheidendes Gremium: **Bürgerschaft**	

Daniel Peters (für die CDU/UFR-Fraktion)

Nachwahl eines Mitgliedes in den Ortsbeirat Lichtenhagen

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.09.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wählt ein Mitglied in den Ortsbeirat Lichtenhagen

Sachverhalt:
Nach dem Verzicht von Herrn Manischewski ist das Mandat neu zu besetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

[x] liegen nicht vor.

gez.
Daniel Peters
Fraktionsvorsitzender

Anlagen
Keine

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock

Änderungsantrag
2020/AN/1369-01 (ÄA)
öffentlich

Entscheidendes Gremium: **Bürgerschaft**	

Daniel Peters (für die CDU/UFR-Fraktion)

Nachwahl eines Mitgliedes in den Ortsbeirat Lichtenhagen

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.09.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wählt eine neues Mitglied in den Ortsbeirat Lichtenhagen.

Für die CDU/UFR-Fraktion: Chris Günther

Sachverhalt:

Nach dem Verzicht von Herrn Manischewski muss das Mandat neu besetzt werden.

[x] liegen nicht vor.

[ ]

gez.
Daniel Peters
Fraktionsvorsitzender

Anlagen
Keine

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock

Antrag
2020/AN/1237
öffentlich

Entscheidendes Gremium: **Bürgerschaft**	

Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Nachwahl eines Mitglieds in den Klinikausschuss

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.09.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft wählt als Mitglied in den Klinikausschuss

für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Dr. Felix Winter

Sachverhalt:

Herr Dr. Johannes Kalbe hat auf das Mandat verzichtet.

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Uwe Flachsmeyer
Fraktionsvorsitzender

Anlagen
Keine

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock

Antrag
2020/AN/1334
öffentlich

Entscheidendes Gremium: **Bürgerschaft**	

Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Nachwahl eines Mitglieds in den Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.09.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft wählt als Mitglied in den Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport

für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Sören Grümmer

Sachverhalt:

Nicole Peter hat auf das Mandat verzichtet.

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Anlagen
Keine

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock

Antrag
2020/AN/1335
öffentlich

Entscheidendes Gremium: **Bürgerschaft**	

Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Nachwahl eines Stellv. Mitglieds in den Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.09.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft wählt als Stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Reinhard Knisch (sachkundiger Einwohner)

Sachverhalt:

Sören Grümmer als bisheriges Stellv. Mitglied wird Mitglied des Ausschusses und hat daher auf das Mandat als Stellvertretendes Mitglied verzichtet.

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Anlagen
Keine

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock

Antrag
2020/AN/1346
öffentlich

Entscheidendes Gremium: **Bürgerschaft**	

Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Nachwahl eines Mitglieds in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Migration

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.09.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft wählt als Mitglied in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Migration für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Hannah Schartmann (sachkundige Einwohnerin)

Sachverhalt:

Sören Grümmer hat auf das Mandat verzichtet.

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Anlagen
Keine

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock
Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: 2020/BV/0852
Status: öffentlich

Beschlussvorlage	Datum:	09.03.2020
Entscheidendes Gremium: **Bürgerschaft**	fed. Senator/-in:	OB, Claus Ruhe Madsen
	bet. Senator/-in:	
Federführendes Amt: Büro des Oberbürgermeisters	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter:		

Wahl von drei Vertretern und Stellvertretern der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
01.04.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wählt drei Vertreter und Stellvertreter für die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Beschlussvorschriften:
§§ 22 Abs. 3 Nr. 12 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)
§ 6 Abs. 6 der Satzung des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V.

bereits gefasste Beschlüsse:
Beschlussnummer: 2020/AN/0655
Beschlussnummer: 2020/BV/0725

Sachverhalt:
Gemäß § 6 Abs. 6 der Satzung des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V. kann die Hanse- und Universitätsstadt Rostock 42 Vertreter entsenden. Auf der Bürgerschaftssitzung vom 22. Januar 2020 wurden lediglich 38 Vertreter und Stellvertreter gewählt und auf der Sitzung vom 04. März 2020 nur ein Vertreter und Stellvertreter nachgewählt.
Es sind noch drei Vertreter und drei Stellvertreter neu zu wählen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Claus Ruhe Madsen

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage
2020/BV/1065
öffentlich

Entscheidendes Gremium:	Beteiligt:
Bürgerschaft fed. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski Federführendes Amt: Amt für Digitalisierung und IT	Hauptamt Büro des Oberbürgermeisters

Entsendung einer Vertreterin/eines Vertreters in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern"

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.09.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock entsendet
- die Leiterin/den Leiter des Amtes für Digitalisierung und IT als 1. Vertretung und
- eine Teamleiterin/einen Teamleiter des Fachbereiches Modernisierung/Digitalisierung und Projekt E-Akte als 2. Vertretung

für die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern“.

Beschlussvorschriften:
§ 22 (3) Nr. 12 KV MV
§ 156 (2) KV MV i. V. m. § 7 (1) der Verbandssatzung

bereits gefasste Beschlüsse:
Nr. 2010/BV/1782, Nr. 2011/BV/2192, Nr. 2019/BV/0030

Sachverhalt:

Am 09.03.2011 hat die Bürgerschaft die Mitgliedschaft im Zweckverband „Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern“ beschlossen.

Nach § 156 KV M-V vertritt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Stadt in der Verbandsversammlung.

Gemäß § 156 Abs. 2 Satz 2 KV M-V kann die Verbandssatzung vorsehen, dass die Vertretungskörperschaft (Bürgerschaft) anstelle der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters die fachlich zuständige Dezernentin/den fachlich zuständigen Dezernenten oder die Amtsleiterin/den Amtsleiter zur Vertreterin/zum Vertreter in der Verbandsversammlung bestimmen kann.

§ 7 Abs. 1 der Verbandssatzung bestimmt, dass das Verbandsmitglied sich durch Bedienstete aus dem fachlich zuständigen Amt oder Dezernat in der Verbandsversammlung vertreten lassen kann.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowksi
Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters
und Senator für Finanzen, Digitalisierung und Ordnung

Anlagen
Keine

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock

Vorlage-Nr: 2019/AN/0380
Status: öffentlich

Antrag Entscheidendes Gremium: **Bürgerschaft**	Datum: 02.10.2019

Christoph Eisfeld (FDP) und Julia Kristin Pittasch (FDP)
Integration von Elektrorollern in den ÖPNV

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
17.10.2019	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Vorberatung
06.11.2019	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit den Anbietern von Leihsystemen für E-Scooter in Rostock Gespräche aufzunehmen und eine Vereinbarung zu schließen, in der insbesondere folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

- Möglichkeit der Ergänzung des ÖPNV-Netzes und der Verbesserung der intermodalen Nutzung durch die Stationierung von E-Scootern z.B. an Straßenbahn-/S-Bahn-/Bushaltestellen und Knotenpunkten, insbesondere auch außerhalb des Innenstadtgebiets

- Ermittlung möglicher Standorte zur Integration von E-Scootern in das ÖPNV-Netz als Mittel zur Überbrückung der sog. „ersten Meile“ und der „letzten Meile“

- Prüfung einer tariflichen Verknüpfung durch reduzierte Nutzungsgebühren oder Inklusivnutzungszeiten für ÖPNV-Kunden im Rahmen des Verkehrsverbunds Warnow oder der Rostocker Straßenbahn AG

- Berücksichtigung der Bedarfe der Einwohnerinnen und Einwohner bei der Festlegung des Geschäftsgebietes, d.h. insbesondere Anschluss von Wohnstandorten neben der touristischen Nutzung im Innenstadtkern

Sachverhalt:
Für das Betreiben von Leihsystemen für Tretroller mit Elektromotor (E-Scooter) im Free-Floating-System ohne Basis-Stationen werden keine Genehmigungen der Gemeinde benötigt. Einige Städte und Gemeinden haben jedoch proaktiv freiwillige Vereinbarungen mit den örtlichen Anbietern getroffen, um die neuen Angebote möglichst nutzbringend in lokale Mobilitätskonzepte zu integrieren. Hier besteht seitens der Hanse- und Universitätsstadt Rostock die Möglichkeit, über die Einbindung der E-Scooter in die Angebote des ÖPNV den ursprünglich angedachten ökologischen wie ökonomischen Nutzen der Elektroroller zu generieren. Als Modellprojekt kann hier auf die Hochbahn Hamburg und die Kooperation mit dem Anbieter VOI zurückgegriffen werden, welcher auch in Rostock aktiv ist. Während in vielen Städten derzeit noch keine geeigneten Konzepte für die Überbrückung der sog. „ersten Meile“ bzw. „letzten Meile“ bestehen, werden dort E-Scooter als Zubringer zur Schnellbahnhaltestelle erprobt.

Hierzu wurden bewusst Anbindungspunkte am Hamburger Stadtrand ausgewählt.

Auch in Rostock kann mittels durchdachter Verleihsysteme und einer konsequent nutzerorientierten Ausrichtung von Angeboten ein Beitrag zur Entlastung der Straßen und für den Umstieg vom PKW auf alternative Verkehrsmittel geleistet werden. Durch geeignete Vereinbarungen mit den Anbietern können E-Scooter als eine sinnvolle Ergänzung im Mobilitätsmix der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für alle Einwohnerinnen und Einwohner etabliert werden. Als Anreize für die jeweiligen Anbieter, die Leihsysteme entsprechend der Vorgaben der Hanse- und Universitätsstadt Rostock anzupassen, sind z.B. die Unterstützung durch Stadtmarketing oder die Schaffung von Abstellanlagen und geeigneter Infrastruktur denkbar.

gez.	gez.
Christoph Eisfeld	Julia Kristin Pittasch

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock
Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: 2019/AN/0380-01 (SN)
Status: öffentlich

Stellungnahme	Datum:	10.10.2019
Entscheidendes Gremium:	fed. Senator/-in:	S 4, Holger Matthäus
	bet. Senator/-in:	
Federführendes Amt: Mobilitätskoordinator	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter: Bauamt		

Integration von Elektrorollern in den ÖPNV

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
17.10.2019	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Kenntnisnahme
06.11.2019	Bürgerschaft	Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Der Antrag wird grundsätzlich befürwortet. Wir verweisen auf die Stellungnahme der Verwaltung auf die Anfrage eines Mitgliedes der Bürgerschaft zu e-Scootern (2019/AM/0219-01 (SN)).
Die Stadtverwaltung ist derzeit in Gesprächen mit drei e-Scooter-Anbietern, welche Interesse am Betrieb eines öffentlichen Sharing-Angebotes in Rostock geäußert haben. Analog Empfehlungen des Deutschen Städte- und Gemeindetages und anderen Städten bereiten wir Vereinbarungen mit den Anbietern vor, in welchen wir u.a. Flottenobergrenzen, Qualitätskriterien und Abstellverbotszonen vereinbaren. Ein „Ausrollen“ wird erst im Frühjahr 2020 erwartet.

Holger Matthäus

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock

Vorlage-Nr: 2019/AN/0400
Status: öffentlich

Antrag Entscheidendes Gremium: **Bürgerschaft**	Datum: 14.10.2019

Vorsitzende der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE.PARTEI und SPD
Beschlusskontrolle zur Umsetzung von Bürgerschaftsbeschlüssen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
06.11.2019	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, beginnend mit dieser Wahlperiode eine Beschlusskontrolle zur Umsetzung von Beschlüssen der Bürgerschaft einzuführen.

Die Beschlusskontrolle kann in digitaler Form oder in Form einer Informationsvorlage erfolgen. Der Umsetzungsstand der Beschlüsse soll fortlaufend in kurzer tabellarischer Übersicht dokumentiert werden. Erfolgt die Beschlusskontrolle nicht digital, soll in jeder Bürgerschaftssitzung unter dem Punkt Informationsvorlagen berichtet werden.

Die Beschlusskontrolle soll folgende Punkte enthalten:

- Beschlüsse, die umgesetzt wurden, werden einmalig mit einem Erledigungsvermerk aufgeführt.
- Beschlüsse, die sich in der Umsetzung befinden, werden mit einer Terminangabe zur Umsetzung und Angabe des zuständigen Senatsbereiches / Amtes dokumentiert.
- Bei Beschlüssen mit Terminvorgaben werden die Terminfristen aufgeführt, ebenfalls ergänzt mit der Angabe des zuständigen Senatsbereiches / Amtes.
- Beschlüsse, die eine komplexe bzw. fortlaufende Umsetzung zur Folge haben, werden mit einer Terminangabe zur nächstfolgenden Umsetzung und Angabe des zuständigen Senatsbereiches / Amtes dokumentiert. Bei komplexen Beschlüssen ist nach Bedarf über eine separate Informationsvorlage über die Umsetzung zu berichten.
- Alle Beschlüsse erhalten erst nach vollständiger Umsetzung einen Erledigungsvermerk und werden in der folgenden Beschlussdokumentation nicht mehr aufgeführt.

Sachverhalt:

In der Bürgerschaft werden kontinuierlich Beschlüsse gefasst, deren Umsetzungsstand nicht nachzuverfolgen ist. Es gibt zahlreiche Beschlüsse, die nicht umgesetzt wurden. Bis einschließlich 2013 gab es eine entsprechende analoge Beschlussdokumentation im Rahmen einer Informationsvorlage. Die angekündigte Umstellung der

Beschlussdokumentation innerhalb des Systems Allris wurde nicht vollzogen bzw. entspricht in keiner Weise einer logischen und transparenten Dokumentation der Umsetzung von Beschlüssen.

Die hier vorgeschlagene Übersicht ermöglicht einen schnellen Überblick und eine effektive Beschlusskontrolle. Sie erleichtert die Arbeit der Bürgerschaft und schafft mehr Transparenz für die Öffentlichkeit.

.....	.....	.....
Uwe Flachsmeyer	Eva-Maria Kröger	Dr. Steffen Wandschneider-Kastell
Fraktion B90/GRÜNE	Fraktion DIE LINKE.PARTEI	Fraktion der SPD

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock
Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: 2019/AN/0400-01 (SN)
Status: öffentlich

Stellungnahme	Datum:	04.11.2019
Entscheidendes Gremium:	fed. Senator/-in:	OB, Claus Ruhe Madsen
	bet. Senator/-in:	
Federführendes Amt: Sitzungsdienst	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter:		

Beschlusskontrolle zur Umsetzung von Bürgerschaftsbeschlüssen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
06.11.2019	Bürgerschaft	Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Das Antragsanliegen wurde mit Vollzug der Einführung der strukturierten Beschlussverfolgung für alle Beschlüsse der Bürgerschaft, die nicht bereits mit Beschlussfassung erfüllt sind (z. B. Bewilligungen, Wahlen o. ä.) im elektronischen Sitzungsverfahren ‚ALLRIS' im Jahr 2011 bereits vollumfänglich umgesetzt.

Die Mitglieder der Gremien, die das Ratsinformationssystem über die ALLRIS-App oder das Internet nutzen, sowie die Fraktionsgeschäftsstellen können seitdem diese elektronische Beschlussverfolgung "live" nachvollziehen. Dazu gibt es im Ratsinformationssystem einen Menüpunkt "Beschlüsse/ Gremium". In diesem Menü können sich die NutzerInnen unter setzen verschiedener Filter, z. B. Zeitraum, Erfüllungsstand (also offen/ verspätet/ abgeschlossen) den aktuellen Stand für mehrere oder einzelne Beschlüsse anzeigen lassen. Für jeden Beschluss ist dort auch ein sogenannter Realisierungsvermerk ('REA') abrufbar, aus dem hervorgeht, wer für die Beschlusserfüllung federführend verantwortlich ist und in welchem Status sich die Beschlusserfüllung befindet. Die Informationen sind auch über die jeweiligen Niederschriftsauszüge der gefassten Beschlüsse einsehbar.

Der Umfang der dort zur Verfügung stehenden Informationen ist variabel. Für das Ratsinformationssystem (intern für die Mitglieder der Gremien) ist es denkbar, dass die Beschlussverfolgung zukünftig zur besseren Nachvollziehbarkeit noch etwas detaillierter dargestellt wird - die "Zwischenschritte" der Beschlussbearbeitung werden momentan nicht angezeigt.

Für das Bürgerinformationssystem (öffentlich, www.rostock.de/ksd) wird im Sinne der gewünschten Transparenz bereits die Einführung einer "vereinfachten" Ansicht geprüft - z. B. die Anzeige des verantwortlichen Senators/ Amtes sowie der Erfüllungsstand ohne die Zwischenbearbeitung, da diese konkrete Angaben mit MitarbeiterInnenbezug enthält und aus Gründen des Datenschutzes nach außen nicht sichtbar sein sollte.

Mit Einführung der strukturierten Beschlussverfolgung wurde das bis dahin angewandte Mittel der Berichterstattung per Informationsvorlage aus Gründen der Arbeitsökonomie abgeschafft.

Aus den vorgenannten Erläuterungen folgend wird daher empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Die Verbesserung der Einsichtnahme in die zur Verfügung stehenden Informationen, auch für die Öffentlichkeit, ist fester Bestandteil unseres Arbeitsalltages und wird auch zukünftig gemeinsam mit der Präsidentin der Bürgerschaft sowie den Fraktionsgeschäftsstellen überprüft, beraten und ggf. überarbeitet.

Finanzielle Auswirkungen:
-

Claus Ruhe Madsen

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock

Vorlage-Nr: 2020/AN/0718
Status: öffentlich

Antrag Entscheidendes Gremium: **Bürgerschaft**	Datum: 27.01.2020

René Eichhorn (Fraktion Rostocker Bund)
Beauftragung eines externen Experten für Kinder- und Jugendhilfe

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
04.02.2020	Jugendhilfeausschuss	Vorberatung
04.03.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. einen externen Experten für Kinder- und Jugendschutz mit folgenden Aufgaben einzusetzen:
   - Analyse des Verwaltungshandelns
   - Analyse der Arbeits- und Ablauforganisation
   - Analyse der Personalausstattung
   - Unterbreitung von Verbesserungsvorschlägen

   im Bereich Kinder- und Jugendhilfe im Sinne der umfassenden Wahrung des Kindeswohls.

2. dem Jugendhilfeausschuss einen von diesem externen Experten gefertigten Bericht schnellstmöglich vorzulegen

3. dem Jugendhilfeausschuss die Beauftragung zum Beschluss vorzulegen.

Sachverhalt:

Angesichts aktueller Ereignisse erscheint es geboten, einen unabhängigen Experten zu beauftragen, der die Vorgehensweise des öffentlichen Jugendhilfeträgers analysiert und optimiert.

Finanzielle Auswirkungen: keine
keine

gez. René Eichhorn

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock
Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: 2020/AN/0718-01 (SN)
Status: öffentlich

Stellungnahme	Datum:	31.01.2020
Entscheidendes Gremium:	fed. Senator/-in:	OB, Claus Ruhe Madsen
	bet. Senator/-in:	
Federführendes Amt: Hauptamt	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter:		

Beauftragung eines externen Experten für Kinder- und Jugendhilfe

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
04.02.2020	Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme
04.03.2020	Bürgerschaft	Kenntnisnahme

Das Amt für Jugend, Soziales und Asyl und das Hauptamt haben in den Jahren 2019 und 2020 im Rahmen eines Projektes eine arbeitsorganisatorische Untersuchung im Bereich der Abteilung Unterhaltsangelegenheiten und Kindertagesförderung durchgeführt, welche jüngst abgeschlossen wurde.

Ziel der Untersuchung war die Anpassung der Aufbau- und Ablauforganisation im Sachgebiet Kita und Tagespflege auf die neue Gesetzgebung sowie die Analyse des Verwaltungshandelns und die Ermittlung der künftigen Personalausstattung.

Mit der verwaltungsinternen Entscheidung werden nunmehr die Projektergebnisse umgesetzt mit Schwerpunkt auf den Kinder- und Jugendschutz in diesem Bereich.

Mit dem vorliegenden Maßnahmekatalog werden Verbesserungsvorschlägen mit o.g. Schwerpunkt umgesetzt.

Die Verwaltung empfiehlt die verwaltungsinternen Maßnahmen umzusetzen, vor Beauftragung einer weiteren externen Untersuchung.

Claus Ruhe Madsen

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock

Vorlage-Nr: 2020/AN/1085
Status: öffentlich

Antrag Entscheidendes Gremium: **Bürgerschaft**	Datum: 23.06.2020

Uwe Michaelis (für den Ortsbeirat Groß Klein)
Frühzeitiges Beraten von Bauvoranfragen für ein Einvernehmen der Gemeinde

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
28.07.2020	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung
20.08.2020	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung Vorberatung	
09.09.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, alle Bauvorhaben für die ein Einvernehmen der Gemeinde nach §36 BauGB herzustellen ist, frühzeitig vor Bearbeitung des Bauantrages im Ortsbeirat beraten zu lassen.
Es ist zu prüfen, ob diese Bauvorhaben im Gestaltungsbeirat beraten werden sollen.
Gleichzeitig sind diese Vorhaben entsprechend dem Leitfaden für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in Rostock auf die Vorhabenliste zu setzen.

Sachverhalt:
Es kommt immer wieder vor, das vom Ortsbeirat sehr kurzfristig Empfehlungen für das Einvernehmen der Gemeinde von Bauvorhaben angefordert werden. Wenn die Beschlussvorlage vorliegt, sind dann nur noch Veränderungen durchsetzbar, die vom Investor nur noch auf freiwilliger Basis möglich, aber nicht mehr verbindlich durchsetzbar sind. Deswegen hält der Ortsbeirat es für sinnvoll, bevor die Beschlussvorlage von der Verwaltung bearbeitet wird, dieses Bauvorhaben schon vorher in den zuständigen Ortsbeiräten und evtl. dem Gestaltungsbeirat zu beraten. Der Ortsbeirat hält es für wichtig, dass entsprechend dem Leitfaden für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in Rostock Bauvorhaben gemäß §36 BauGB frühzeitig auf die Vorhabenliste gesetzt werden. Dann können Veränderungswünsche von der Verwaltung mit dem Investor noch vertraglich gesichert werden.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Uwe Michaelis
Vorsitzender Ortsbeirat

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock
Der Oberbürgermeister

Stellungnahme
2020/AN/1085-01 (SN)
öffentlich

Entscheidendes Gremium:	Beteiligt:
fed. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus Federführendes Amt: Bauamt	

Frühzeitiges Beraten von Bauvoranfragen für ein Einvernehmen der Gemeinde

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
18.08.2020	Ortsbeirat Groß Klein (4)	Kenntnisnahme
08.09.2020	Bau- und Planungsausschuss	Kenntnisnahme
09.09.2020	Bürgerschaft	Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Grundsätzlich hat die Verwaltung großes Interesse, alle Ortsbeiräte frühzeitig über die jeweiligen Bauantrags- und Vorbescheidsverfahren zu informieren.

Vor Antragstellung regt die Verwaltung, sofern Projekte bekannt und von städtebaulichem Interesse sind, eine Vorstellung im Planungs- und Gestaltungsbeirat an. Die Beteiligung der Bauherren ist freiwillig, hat sich aber in den letzten Jahren zu einer geübten Praxis entwickelt.

Die Satzung für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und der Leitfaden greifen für Projekte, Vorhaben und ihnen zugrundeliegende Planungen und Konzepte der Stadt. Sie gelten nicht für Dritte bei Verfahren nach der Landesbauordnung.

Hier gilt die Regelung nach § 25 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Projektträger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig unterrichtet. Dies soll möglichst vor Antragstellung erfolgen, ist aber insgesamt nicht verpflichtend für den Antragsteller.

Nach meiner Erfahrung stellen eine Reihe von Bauherren ihre Projekte den jeweiligen Ortsbeiräten vor Antragstellung vor.

Das Bauamt beginnt unmittelbar nach Antragseingang mit der Bearbeitung, fordert fehlende Unterlagen an und klärt die planungsrechtliche Zulässigkeit ab. Um eine Beteiligung der Gremien mit qualifizierten genehmigungsfähigen Unterlagen sicherzustellen und eine Mehrfachbefassung zu vermeiden, sind diese Schritte vorab notwendig. Hinzu kommt, dass sich die Gremien mit eben dieser planungsrechtlichen Zulässigkeit befassen. Eine Vorlage „ ... vor Bearbeitung ... “ scheidet daher aus.

Überwiegend versucht die Verwaltung, die Vorlagefristen einzuhalten. Gesetzliche Fristen zu den Verfahren machen dies hin und wieder schwierig. Im Sinne einer zügigen Abwicklung der Genehmigungsverfahren bitte ich um Verständnis.

Holger Matthäus

Anlagen
Keine

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock

Änderungsantrag
2020/AN/1085-02 (ÄA)
öffentlich

Entscheidendes Gremium: **Bürgerschaft**	

Andrea Krönert (für den Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung)

Frühzeitiges Beraten von Bauvoranfragen für ein Einvernehmen der Gemeinde

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
08.09.2020	Bau- und Planungsausschuss	Empfehlung
09.09.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ersetzt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, alle Bauvorhaben für die ein Einvernehmen der Gemeinde nach §36 BauGB herzustellen ist, frühzeitig vor Genehmigung des Bauantrages im zuständigen Ortsbeirat beraten zu lassen, ggf. muss die Hauptsatzung bzw. die Satzung der Ortsbeiräte diesbezüglich geändert werden.

Das gleiche gilt für alle Bauvorhaben, die im Gestaltungsbeirat beraten werden.

Sachverhalt:

Mit dieser Änderung wird die Formulierung des Hauptantrags klarer gefasst und damit der Intention des Antragstellers besser Geltung verschafft.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlagen
Keine

gez. Andrea Krönert
Ausschussvorsitzende

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock

Vorlage-Nr: 2020/AN/1099
Status: öffentlich

Antrag Entscheidendes Gremium: **Bürgerschaft**	Datum: 24.06.2020

Julia Kristin Pittasch (FDP), Christoph Eisfeld (FDP), Chris Günther (für die CDU/UFR Fraktion) und Thoralf Sens (für die Fraktion der SPD): Formwechsel der Rostocker Straßenbahn AG

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
30.07.2020	Finanzausschuss	Vorberatung
12.08.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, als Gesellschafter alle notwendigen Schritte mit der Rostocker Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH (RVV) abzustimmen und zu prüfen, wie ein Formwechsel der Rostocker Straßenbahn AG in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Geschäftsjahr 2020 vorgenommen werden kann. Dabei sind die zeitlichen Abläufe ebenso zu berücksichtigen wie die juristischen und finanziellen sowie steuerlichen Auswirkungen. Daneben sollen die notwendigen Gremienbeteiligungen (Betriebsrat u. a.) dargestellt werden. Der Oberbürgermeister wird weiterhin beauftragt, das Einverständnis zum Verzicht auf einen Umwandlungsbericht sowie eine Vermögensaufstellung notariell beurkunden zu lassen. Die Bürgerschaft ist in ihrer Sitzung im Oktober über die Möglichkeit einer Vollziehung des Formwechsels zu informieren. Hierbei ist insbesondere auf den Werthaltigkeitsnachweis, den finanziellen Aufwand des Formwechsels sowie die steuerlichen Auswirkungen im steuerlichen Querverbund der RVV abzustellen.

Sachverhalt:

Die Rostocker Straßenbahn AG firmiert obgleich sie mit der Rostocker Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH (RVV) und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nur zwei Anteilseigner hat, als Aktiengesellschaft. Hieraus ergeben sich für die Anteilseigner jedoch keinerlei Vorteile. Vielmehr unterliegt die RSAG dem Aktiengesetz und ist damit in Teilen einer Kontrolle durch die Bürgerschaft entzogen. Mit dem Formwechsel zur GmbH wird den Anforderungen der Kommunalverfassung, in der kommunale Aktiengesellschaften nicht vorgesehen sind, Rechnung getragen sowie eine

bessere Kontrolle dieses wichtigen kommunalen Aufgabenträgers sichergestellt. Mit der Drucksache 5/4173 stellt der Landesgesetzgeber klar, dass Aktiengesellschaften keine geeignete Form der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen sind, da die erhebliche Gefahr besteht, dass sich die Gemeinden in ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit übernehmen. Des Weiteren wird durch den Gesetzgeber darauf hingewiesen, dass die Einwirkungsmöglichkeiten der Hauptversammlung (und auch der Gemeindevertretung mit ihren Weisungsrechten, die gegenüber dem Aufsichtsrat nur sehr eingeschränkt wirken) auf den Vorstand im Aktienrecht wesentlich schwächer ausgestaltet sind als die einer Gesellschafterversammlung gegenüber der Geschäftsführung bei einer GmbH, und auch nicht das Recht besteht, wie im GmbH-Recht jeden Einzelfall an sich zu ziehen. Deshalb kann bei einer Aktiengesellschaft nicht mehr von einem ausreichenden Einfluss der Gemeinde auf ihr Unternehmen gesprochen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

☐
keine

Anlage/n:

gez. Julia Kristin Pittasch

gez. Christoph Eisfeld

gez. i.V. Chris Günther
(für die CDU/ UFR-Fraktion)

gez. i.V. Thoralf Sens
(für die Fraktion der SPD)

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock
Der Oberbürgermeister

Stellungnahme
2020/AN/1099-01 (SN)
öffentlich

fed. Senator/-in: OB, Claus Ruhe Madsen Federführendes Amt: Zentrale Steuerung	Beteiligt:

Formwechsel der Rostocker Straßenbahn AG

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.09.2020	Bürgerschaft	Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Mit o.g. Antrag wird beabsichtigt, den Oberbürgermeister zu beauftragen, als Gesellschafter alle notwendigen Schritte mit der Rostocker Versorgungs und Verkehrs-Holding GmbH (RVV) abzustimmen und zu prüfen, wie ein Formwechsel der Rostocker Straßenbahn AG in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Geschäftsjahr 2020 vorgenommen werden kann. Dabei sind die zeitlichen Abläufe ebenso zu berücksichtigen wie die juristischen und finanziellen sowie steuerlichen Auswirkungen. Daneben sollen die notwendigen Gremienbeteiligungen (Betriebsrat u. a.) dargestellt werden. Der Oberbürgermeister wird weiterhin beauftragt, das Einverständnis zum Verzicht auf einen Umwandlungsbericht sowie eine Vermögensaufstellung notariell beurkunden zu lassen. Die Bürgerschaft ist in ihrer Sitzung im Oktober über die Möglichkeit einer Vollziehung des Formwechsels zu informieren. Hierbei ist insbesondere auf den Werthaltigkeitsnachweis, den finanziellen Aufwand des Formwechsels sowie die steuerlichen Auswirkungen im steuerlichen Querverbund der RVV abzustellen.

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Der Aufsichtsrat der RSAG besteht aus 12 Mitgliedern. Davon werden 6 Mitglieder von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bestellt. Sind Aufsichtsratsmitglieder auf Basis von § 7 Abs. 1 der Satzung durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock bestellt worden, so sind diese Mitglieder an die Weisungen und Richtlinien der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gebunden, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht.

Mit Beschluss der Bürgerschaft vom 07.05.2008 (Beschluss-Nr. 0769/07-BV) sowie mit Änderungen vom 17.03.2010 wurde der Public Corporate Governance Kodex der Hanse-Universitätsstadt Rostock anerkannt und der Umsetzung zugestimmt. Im Public Corporate Governance Kodex der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sind die grundsätzlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Organe der städtischen Unternehmen geregelt.

Mit den vorgenannten Reglungen und unter Berücksichtigung des § 71 Abs. 4 bestehen bereits wirkungsvolle Instrumente für die Gemeinde, um ihren Einfluss auf das Unternehmen geltend zu machen.

Gem. § 191 Abs.1 Nr. 2 UmwG besteht für die AG sowie die GmbH die Möglichkeit den Formwechsel anzuwenden. Somit kann die RSAG in eine GmbH unter Anwendung des UmwG umgewandelt werden.

Bezüglich des im Antrag vorgeschlagenen Verzichts auf einen Umwandlungsbericht ist anzumerken, dass auf Grundlage des § 192 Abs. 2 UmwG auf einen solchen Bericht verzichtet werden kann, sofern es sich um nur einen Anteilseigner handelt bzw. alle Anteilseigner eine notariell beurkundete Verzichtserklärung unterzeichnen.
Die Verwaltung weist im Zusammenhang mit dem Verzicht auf den Umwandlung Bericht darauf hin, dass der sogenannte Werthaltigkeitsnachweis erforderlich ist.

Notwendige Schritte:

- Vorstellung der Umwandlung gegenüber der RVV GmbH sowie der RSAG zum Vorhaben
- Beschluss der Bürgerschaft zur Beauftragung der Stadtverwaltung mit der Umwandlung, Abstimmung zum Roadmap unter den Aktionären
- Diskussion des Vorschlags und Entwicklung eines gemeinsamen Konzeptes zur Umwandlung (Erstellung von Gutachten, Kalkulation der Kosten, Erstellung eines neuen Gesellschaftsvertrages)
- Umwandlungsprozess: Beschluss der Bürgerschaft, Beschluss der Hauptversammlung, Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, Umsetzung des Formwechsels (Notar, Handelsregister)

Nach kursorischer Prüfung aller Themenfelder wird dieser Formwechsel einen zeitlichen Rahmen von bis zu zwei Jahren ab Prüfauftrag durch die Bürgerschaft in Anspruch nehmen.
Das Auslösen des Prüfauftrages für einen Formwechsel würde nach derzeitigen Schätzungen im ersten Schritt ca. 100 TEUR Finanzanzierungsmittel binden. Der eigentliche Formwechsel (Firmierung, Identifikationsmerkmale etc.) würde diese Summe nicht unwesentlich übersteigen.

Aus vorgenannten Gründen und vor dem Hintergrund, dass die RSAG vor großen Herausforderungen bei der Umsetzung der heutigen und zukünftigen verkeherspolitischen Ziele der Hanse- und Universitätsstadt Rostock steht, empfiehlt die Verwaltung, diesen Antrag abzulehnen.

Claus Ruhe Madsen

Anlagen
Keine

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock

Änderungsantrag
2020/AN/1099-02 (ÄA)
öffentlich

Entscheidendes Gremium: **Bürgerschaft**	

Dr. Felix Winter (für den Finanzausschuss)
Formwechsel der Rostocker Straßenbahn AG

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
12.08.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der Satz "Der Oberbürgermeister wird weiterhin beauftragt, das Einverständnis zum Verzicht auf einen Umwandlungsbericht sowie eine Vermögensaufstellung notariell beurkunden zu lassen." (Satz 4) des Beschlusstextes wird ersatzlos gestrichen.

Der Beschlusstext lautet dann wie folgt:
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, als Gesellschafter alle notwendigen Schritte mit der Rostocker Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH (RVV) abzustimmen und zu prüfen, wie ein Formwechsel der Rostocker Straßenbahn AG in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Geschäftsjahr 2020 vorgenommen werden kann. Dabei sind die zeitlichen Abläufe ebenso zu berücksichtigen wie die juristischen und finanziellen sowie steuerlichen Auswirkungen. Daneben sollen die notwendigen Gremienbeteiligungen (Betriebsrat u. a.) dargestellt werden. Die Bürgerschaft ist in ihrer Sitzung im Oktober über die Möglichkeit einer Vollziehung des Formwechsels zu informieren. Hierbei ist insbesondere auf den Werthaltigkeitsnachweis, den finanziellen Aufwand des Formwechsels sowie die steuerlichen Auswirkungen im steuerlichen Querverbund der RVV abzustellen.

_____
Dr. Felix Winter
Vorsitzender des Finanzausschusses

Anlagen
Keine

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock
Der Oberbürgermeister

Stellungnahme
2020/AN/1099-03 (SN)
öffentlich

fed. Senator/-in: OB, Claus Ruhe Madsen Federführendes Amt: Zentrale Steuerung	Beteiligt:

Formwechsel der Rostocker Straßenbahn AG
- Stellungnahme zum Änderungsantrag 2020/AN/1099-02 (ÄA)

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.09.2020	Bürgerschaft	Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Mit o.g. Änderungsantrag beabsichtigt der Einbringer den Satz „Der Oberbürgermeister wird weiterhin beauftragt, das Einverständnis zum Verzicht auf einen Umwandlungsbericht sowie eine Vermögensaufstellung notarielle beurkunden zu lassen.“ (Satz 4) des Beschlusses ersatzlos zu streichen.

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:
Bei dem Antrag 2020/AN/1099 handelt es sich lediglich um die Entscheidung, ob ein entsprechender Prüfauftrag an die Verwaltung zum Formwechsel der RSAG in eine GmbH erteilt werden soll.

Sofern die Bürgerschaft in ihrer Sitzung am 12.08.2020 dem Antrag zustimmen sollte, wird die Verwaltung alle Möglichkeiten eines Formwechsels in die Prüfung einbeziehen. Dies betrifft auch den Verzicht auf einen Umwandlungsbericht sowie auf eine Vermögensübersicht.

Grundsätzlich ist ein Formwechsel wie im aufgezeigten Antrag möglich. Die Verwaltung empfiehlt jedoch um Darlegung der zum Antrag führenden Beweggründe, um gemeinsam ein Lösungsszenario zur Abstellung dieser außerhalb eines Formwechsels zu erarbeiten.

Claus Ruhe Madsen

Anlagen
Keine

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock

Antrag
2020/AN/1178
öffentlich

Entscheidendes Gremium: **Bürgerschaft**	

Vorsitzende der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE.PARTEI sowie Julia Kristin Pittasch (FDP) und Christoph Eisfeld (FDP)

Weiterentwicklung von Homeoffice und mobilem Arbeiten in der Stadtverwaltung

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.09.2020	Bürgerschaft	Entscheidung
25.08.2020	Personalausschuss	Empfehlung
01.09.2020	Hauptausschuss	Empfehlung

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Projektgruppe zur zukünftigen Ausgestaltung von Homeoffice und mobilen Arbeiten unter Einbeziehung der weiterzuentwickelnden Digitalisierungsstrategie für die Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung einzurichten. Dabei sind die Personalräte zu beteiligen. Ziel ist die Vorlage eines Konzepts, das den Bedürfnissen der Mitarbeiter*innen und den Arbeitserfordernissen der Verwaltung gerecht wird und eine praktikable Ausgestaltung der technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die neue Arbeitswelt 4.0 vorsieht. Bestandteil der Konzepterstellung soll eine diesbezügliche Mitarbeiter*innen-Umfrage sein. Der Bürgerschaft ist quartalsweise über den Arbeitsstand Bericht zu erstatten.

Der Oberbürgermeister wird darüber hinaus beauftragt, bis zur Bürgerschaftssitzung im Oktober 2020 einen Bericht vorzulegen, der den Grad und Umfang der coronabedingten Homeoffice-Tätigkeit der Verwaltung, die daraus gesammelten Erfahrungen sowie die derzeitigen Schlussfolgerungen für die zukünftige Ausgestaltung des Arbeitens im Homeoffice bzw. des mobilen Arbeitens darlegt.

Sachverhalt:
*Begründung der Dringlichkeit (für Personalausschuss): Es gibt bislang nur sehr wenige Regelungen und Vorkehrungen für Homeoffice und mobile Arbeit. Hier müssen – unabhängig von Corona – grundlegende Voraussetzungen geschaffen werden, die die Interessen von Beschäftigten und Verwaltung gleichermaßen berücksichtigen. Angesichts einer möglichen 2. Corona-Welle ist dies nun aber besonders dringlich, damit die Stadtverwaltung und Mitarbeiter*innen besser als im Frühjahr auf die mögliche Notwendigkeit von Homeoffice und anderen Maßnahmen vorbereitet sind.*

Die Präventionsmaßnahmen während der Corona-Pandemie haben auch bei der Stadtverwaltung zu einer hohen Quote von Mitarbeiter*innen im Homeoffice geführt. Diese Erfahrungen haben das positive Potenzial digitaler und örtlich flexibler Arbeit gezeigt, das auch künftig konsequent genutzt werden sollte. Die vielfach pandemiebedingt von Improvisation geprägte Homeoffice-Organisation muss allerdings in klare

Rahmenbedingungen mit zukunftsorientierten Hybrid-Modellen zwischen mobilem und präsenzoriertiertem Arbeiten überführt werden. Dabei sind im Einklang mit den Personalvertretungen zahlreiche Fragen zu Arbeitsschutz, Datensicherheit, technischer Ausstattung und Mitarbeiter*innenrechten zu beantworten.

Das beauftragte Konzept soll sich an folgenden Eckpunkten orientieren:

1. Homeoffice und mobiles Arbeiten an einem selbstgewählten Ort sind immer alternierend als Ergänzung zum festen Arbeitsplatz zu betrachten, damit Beschäftigte weiterhin in den Arbeitsablauf eingebunden sind, nicht unter Teamverlust und sozialer Vereinsamung leiden und nicht unsichtbar werden, wenn es beispielsweise um Aufstiegs- und Weiterbildungsmöglichkeiten geht. Daher ist eine vollumfängliche Einbeziehung der im Homeoffice befindlichen Mitarbeiter*innen in alle internen Entscheidungsprozesse (insbesondere bzgl. der Arbeitsorganisation und der Aufstiegs- und Weiterbildungsmöglichkeiten) sicherzustellen.

2. Homeoffice und mobiles Arbeiten sollen für die Beschäftigten freiwillig, gestaffelt im Umfang und mit einem Rückkehrrecht an den Arbeitsplatz in der Verwaltung verbunden sein. Nicht jede Tätigkeit kann mobil ausgeführt werden. Die Verwaltung soll daher eine Liste von Tätigkeiten erstellen, die keinesfalls im Homeoffice bzw. in mobiler Arbeit ausgeführt werden können (Negativliste). Darüber hinaus soll die Arbeitgeber*in auch dann Homeoffice und mobiles Arbeiten ablehnen können, wenn wichtige und nachvollziehbare Gründe dem entgegenstehen. Wird mobiles Arbeiten ermöglicht, soll aufgrund dienstlicher Notwendigkeit mit angemessener Ankündigungsfrist eine vorübergehende Anwesenheit in der Verwaltung angeordnet werden können, zum Beispiel für Besprechungen. Wenn mobiles Arbeiten möglich ist, soll bei Vorliegen besonderer und nachvollziehbarer Gründe zeitlich begrenzt ein Arbeiten im Homeoffice angeordnet werden können.

3. Die benötigten mobilen Arbeitsgeräte und – sofern notwendig – jede weitere für die Tätigkeit notwendige Büroausstattung werden von der Verwaltung gestellt und gewartet bzw. die finanziellen Aufwendungen für deren Beschaffung erstattet. Die Möglichkeit einer, ggf. pauschalierten, Erstattung von Aufwendungen für Strom, Wärme und Telekommunikation für Beschäftigte, die mehr als 50 Prozent der regulären Arbeitszeit im Homeoffice arbeiten, muss gewährleistet werden.

4. Der Arbeitsschutz ist für Homeoffice und mobiles Arbeiten grundsätzlich im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und in der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) geregelt. Die Arbeitgeberin soll sicherstellen, dass die für die Heimarbeitsplätze zur Verfügung gestellten Geräte und das Mobiliar den ergonomischen Anforderungen genügen und die Gesundheit der Mitarbeiter im Homeoffice nicht gefährden. Die Beschäftigten sind zu unterweisen und über Gefährdungspotenziale und Schutzmaßnahmen zu informieren. Es sind praktikable Leitlinien zu erarbeiten, wie für mobile Arbeitsplätze gemeinsam mit den Beschäftigten Gefährdungsbeurteilungen erstellt werden können, ohne dass die privaten Arbeitsplätze dafür besucht werden müssen.

5. Die Regelungen zur gesetzlichen Unfallversicherung, zu Haftungsfragen und zum Datenschutz sollen für mobiles Arbeiten und Homeoffice praktikabel konkretisiert und ergänzt werden und gewährleisten, dass Beschäftigte, die mobil oder vom Homeoffice aus arbeiten, gegenüber Beschäftigten mit einem Arbeitsplatz in der Verwaltung im Schadens-/Haftungsfall nicht benachteiligt werden. So sollen z.B. ergänzende Regelungen beim Wegeunfall im Homeoffice erarbeitet werden.

6. Für mobiles Arbeiten und Homeoffice gilt das Arbeitszeitgesetz. Es sind dafür Regelungen zu den Arbeitstagen, den Arbeits-, Pausen- und Ruhezeiten, der Arbeitszeiteinteilung, der Arbeitszeiterfassung, der Erreichbarkeit und ggf. zu den

Kernarbeitszeiten vertraglich zu vereinbaren. Regelungen des EuGH zur Arbeitszeiterfassung sind zu berücksichtigen. Dabei sind auch Dienstvereinbarungen zur Vertrauensarbeitszeit denkbar.

7. Die kontinuierliche Weiterbildung der Mitarbeiter*innen zu allen neuen Anforderungen, die sich aus Homeoffice und mobiler Arbeit ergeben, ist eine entscheidende Grundlage für die Akzeptanz und Effizienz dieser neuen Möglichkeiten. Darum müssen in ausreichendem Umfang passende Qualifizierungs- und Schulungsangebote erfolgen, u.a. zur digitalen Technik, Datenschutz und Datensicherheit, Selbst- und Zeitmanagement. Für Beschäftigte mit Personalführungsaufgaben sollen Trainings zur „Führung auf Distanz“ angeboten werden.

8. Das Personalvertretungs- und das Betriebsverfassungsgesetz eröffnen die Möglichkeit, mit einer Betriebsvereinbarung passgenaue Regelungen auszuhandeln, die den spezifischen Anforderungen der Verwaltung gerecht werden. Betriebs- und Personalräte sind immer bei der Erarbeitung der Regelungen zum Homeoffice und zum mobilen Arbeiten mit einzubeziehen und erhalten somit u.a. ein Mitbestimmungsrecht über die Menge der Arbeit bzw. über Zielvorgaben, wenn beim mobilen Arbeiten und im Homeoffice die Arbeit entgrenzt wird und Mehrarbeit entsteht.

9. Homeoffice und mobiles Arbeiten verlangen neue oder veränderte Formen der Kommunikation und Teamzusammenarbeit, so dass Beschäftigte außerhalb der Verwaltung in den verwaltungsinternen Informationsfluss einzubinden sind. Standardprozesse der Verwaltung müssen die Anforderungen des mobilen Arbeitens bzw. die Arbeit vom Homeoffice aus abbilden, die eingeschränkte Erreichbarkeit/Verfügbarkeit berücksichtigen und die IT-Infrastruktur und deren Apps ein kooperatives Arbeiten ermöglichen. Zur Teamkommunikation und effizienter standortübergreifender Zusammenarbeit bzw. zur Kommunikation mit externen Partnern sind zweckdienliche, variable, etablierte und einheitliche Tools für VoIP, Chat, Onlinepräsentationen und Videokonferenzen verwaltungsweit vorzuhalten. Es sind Maßnahmen zu etablieren, die eine standortunabhängige Erreichbarkeit, eine Sicherstellung der Sprechzeiten und eine an die neuen Arbeitsformen angepasste Vertreter- und Urlaubsregelung gewährleisten. Durch forcierte Umstellung auf das „papierlose Büro“ ist ein Arbeiten ohne Medienbruch zu unterstützen.

10. Die Sicherheit und Vertraulichkeit von Daten und Unterlagen beim mobilen Arbeiten oder im Homeoffice müssen genauso gewährleistet werden wie im Büro. Allerdings kann bei diesen Arbeitsformen nicht die gleiche infrastrukturelle Sicherheit vorausgesetzt werden wie sie in den Büroräumen der Verwaltung anzutreffen ist.
Es ist daher ein auf das mobile Arbeiten und das Homeoffice angepasste IT-Sicherheitskonzept zu erstellen, das mindestens auf folgende Aspekte eingeht: Anforderungen an die eingesetzten IT-Systeme, Bedrohungsszenarien, Härtung der IT-Systeme, Remotezugang, sichere Authentifizierung, Datenverschlüsselung, Zugriffsrechte, Datensicherheit/Backup, Softwareaktualisierung, Datenexport/-import, Sicherheit von Cloud Diensten, Phishing/Sozial Engineering, IT Loss Report, IT Incidence Report, Support. Überdies sollen Richtlinien und Handlungsanweisungen sowie vertiefende Schulungen die Datensicherheit und Vertraulichkeit im Homeoffice sicherstellen. Dies soll u.a. folgende Aspekte berücksichtigen: Mitnahmeregelung von vertraulichen Dokumenten, datenschutzgerechte Aufbewahrung und Entsorgung von vertraulichen Unterlagen, Trennung von privater und beruflicher IT, Ausdruck von vertraulichen Dokumenten, Missbräuchliche Nutzung der IT durch Angehörige, Einbruch- und Zutrittsschutz, eindeutige Identifizierbarkeit / Identifizierungspflicht, Nutzung externer Datenträger, Import von externen Daten.

11. Die bereitgestellten Arbeitsgeräte im Homeoffice müssen dem gleichen Standard wie im Büro entsprechen. Die Beschäftigten haben diese pfleglich zu behandeln. Die

Arbeitgeberin kann die Rückgabe der Arbeitsmittel aus berechtigtem Anlass verlangen. In der Regel muss eine gut funktionierende Internetverbindung vorhanden sein. Die Erreichbarkeit über die Dienstnummer muss durch Umleitung auf Diensthandy oder Privattelefon gewährleistet werden. Es muss ein effektiver technischer Support durch die Stadtverwaltung bestehen.

12. Die Möglichkeiten für Shared Offices und Coworking Spaces in den Büros sollen ausgebaut und die zusätzlichen Potenziale bei verstärktem Homeoffice genutzt werden. So können sich Beschäftigte Büroräume teilen, wenn sie tageversetzt Homeoffice betreiben.

13. Die Organisation und Effektivität von Homeoffice und mobilem Arbeiten sollen regelmäßig evaluiert werden.

Finanzielle Auswirkungen:
Für die Erstellung des Konzepts: keine.

Anlagen
Keine

.....
Uwe Flachsmeyer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

.....
gez. Eva-Maria Krüger (DIE LINKE.PARTEI)

.....
gez. Julia Kristin Pittasch (FDP)

.....
gez. Christoph Eisfeld (FDP)

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock

Änderungsantrag
2020/AN/1178-02 (ÄA)
öffentlich

Entscheidendes Gremium: **Bürgerschaft**	

Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD)

Weiterentwicklung von Homeoffice und mobilem Arbeiten in der Stadtverwaltung

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
01.09.2020	Hauptausschuss	Empfehlung
09.09.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

Absatz 1, Satz 2 wird ergänzt: „....die Personalräte und Gewerkschaften zu beteiligen.....“

Absatz 2, Satz 1 wird geändert in. „....März 2021.....“

Sachverhalt:

Die Kompetenz der Gewerkschaften sollte zusätzlich genutzt werden, um zukunftsorientierte Regelungen zu erarbeiten.
Ein Bericht der Verwaltung und eine entsprechende Beratung in den Gremien bis März 2021 wird dem umfangreichen Thema eher gerecht.

gez.
Dr. Steffen Wandschneider-Kastell
Fraktionsvorsitzender

Anlagen
Keine

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock

Antrag
2020/AN/1245
öffentlich

Entscheidendes Gremium: **Bürgerschaft**	

Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD)

Ausschreibung der amtierend besetzten Amtsleiterstellen in der Stadtverwaltung

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
25.08.2020	Personalausschuss	Empfehlung
09.09.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die derzeit amtierend besetzten Amtsleiterstellen des Amtes für Sport, Vereine und Ehrenamt sowie des Rechts- und Vergabeamtes unverzüglich extern auszuschreiben

Begründung Dringlichkeit PA:
Das Organigramm vom 10.08.2020 weist u.a. für das Amt für Sport, Vereine und Ehrenamt sowie für das Rechts- und Vergabeamt eine amtierende Besetzung aus. Andere amtierende Amtsleiterstellen wurden durch die Verwaltung nur intern ausgeschrieben. Es soll eine größere Auswahl ermöglicht werden, gleichwohl interne Bewerber sich jederzeit auch bewerben können und bei Eignung die Position erhalten können. Die nächste BS tagt erst am 21.10.20.

Finanzielle Auswirkungen:
Teilhaushalt:
Produkt: Bezeichnung:
ggf. Investitionsmaßnahme Nr.: Bezeichnung:

Haushaltsjahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
		Erträge	Aufwendungen	Einzahlungen	Auszahlungen

[X] Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

[X] liegen nicht vor.

[ ] werden nachfolgend angegeben

Dr. Steffen Wandschneider-Kastell
Fraktionsvorsitzender

Anlagen
Keine

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock

Antrag
2020/AN/1285
öffentlich

Entscheidendes Gremium: **Bürgerschaft**	

Eva-Maria Kröger (für die Fraktion DIE LINKE.PARTEI)

Anpassung der Allgemeinen Geschäftsanweisung an die neu geschaffene Verwaltungsstruktur

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
25.08.2020	Personalausschuss	Empfehlung
09.09.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Allgemeine Geschäftsanweisung (AGA) insbesondere in Punkt 2 zu überarbeiten oder die Strukturen der Verwaltung den bestehenden Regeln anzupassen.

Sachverhalt:
Durch diverse Organisationsverfügungen hat Oberbürgermeister Madsen die Strukturen der Verwaltung geändert. Dabei wurden auch Einheiten geschaffen, die nach der Allgemeinen Geschäftsanweisung gar nicht vorgesehen sind. Hier ist im Sinne von Klarheit und Transparenz dringender Korrekturbedarf vorhanden.
Vor allem aber ist die Wertigkeit der neuen Bereiche im Vergleich zu den bereits definierten Strukturen zu klären, damit die Eingruppierung der entsprechenden Personalstellen überprüft und geplant werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

☒ liegen nicht vor.

☐ werden nachfolgend angegeben

gez. Eva-Maria Kröger
Fraktionsvorsitzende

Anlagen
Keine

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock

Antrag
2020/AN/1363
öffentlich

Entscheidendes Gremium: **Bürgerschaft**	

Dr. Sybille Bachmann (für die Fraktion Rostocker Bund)

Wach- und Infothekendienste für die Stadtverwaltung

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
01.09.2020	Hauptausschuss	Empfehlung
09.09.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Wiedereingliederung der Wach- und Infothekendienste in die Stadtverwaltung zu prüfen.
2. Das Prüfergebnis mit Handlungsvarianten ist der Bürgerschaft zur Entscheidung vorzulegen.

Sachverhalt:

Im Jahr 2003 wurden die damaligen Pförtner, heute Wach- und Infothekendienste, aus der Stadtverwaltung ausgegliedert um Kosten zu sparen, insbesondere Personalkosten.
Die Dienstleistung wurde extern an fremde Dritte vergeben.
Die Vergabe erfolgt jeweils für mehrere Jahre mittels Ausschreibung.
Bei einem Firmenwechsel wechselt häufig auch das Personal.
Bei gleicher fachlicher Eignung ist der Preis das Hauptzuschlagskriterium.

Die Wach- und Infothekendienste in der Stadtverwaltung bedürfen neben der Fachkenntnis auch des gegenseitigen Vertrauens und hoher Sensibilität im Umgang mit Einwohner*innen. Das Vermeiden von Personalwechsel und die Absicherung des Erhalts von Erfahrung würden zur Qualitätssicherung beitragen.
Eine Wiedereingliederung der Aufgabe in die Stadtverwaltung sollte daher geprüft werden.

gez. Dr. Sybille Bachmann
Fraktionsvorsitzende

Finanzielle Auswirkungen:
keine
Anlagen
Keine

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock

Antrag
2020/AN/1193
öffentlich

Entscheidendes Gremium: **Bürgerschaft**	

Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Rahmenbedingungen für Schulessen verbessern

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
19.08.2020	Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport	Empfehlung
19.08.2020	Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung	Empfehlung
09.09.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Bürgerschaft bis März 2021 ein Maßnahmepaket für eine attraktivere Schulverpflegung mit dem Ziel höherer Teilnahmequoten zur Beschlussfassung vorzulegen.

Neben der bereits beschlossenen Prüfung einer Essenversorgung durch eine kommunale Einrichtung (2019/AN/4498) soll die Verbesserung der Rahmenbedingungen wie Raumgrößen, Pausenzeiten und Raumgestaltung Teil des Maßnahmepakets sein. Dabei sollen die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) Beachtung finden, u. a.:

- Sitzplätze für alle Schüler*innen, ggf. in gestaffelten Essenpausen (sofern Mittagessen nicht im Hort erfolgt);
- Platz von 1,4 bis 1,7 m² je Essenteilnehmer*in;
- Essenpausenzeiten von 60 Minuten (inkl. Anstehen, Abräumen etc.);
- helle Räumlichkeiten und freundliches Ambiente;
- schallmindernde Maßnahmen.

Darüber hinaus soll geprüft werden, ob die Stadt jeweils in den ersten beiden Wochen des Schuljahres eine kostenlose Mittagsverpflegung ermöglichen kann, um bestehende Vorbehalte abzubauen.

Erste Maßnahmen sollen zum Schuljahresbeginn 2021/2022 umgesetzt werden.

Sachverhalt:

„Die Verpflegung der Schüler hat heute eine zentrale Bedeutung im Lebensraum Schule. (...) Schulen haben deshalb bei der Gestaltung der Schulverpflegung eine zentrale Mitverantwortung und Fürsorgepflicht. Die Qualität der Verpflegung beeinflusst schließlich die körperliche und geistige Entwicklung von Kindern und Jugendlichen“, so die Deutsche Gesellschaft für Ernährung.

Die Teilnahmequoten am Schulessen in Rostock sind sehr niedrig und unterscheiden sich von Schule zu Schule zum Teil erheblich, obwohl alle Schulen vom gleichen Anbieter

versorgt werden. Dies geht aus der umfangreichen Antwort der Stadtverwaltung auf eine Anfrage der grünen Fraktion hervor (2019/AM/4459-02). So lagen die Teilnahmequoten an Grundschulen bei 42 Prozent, Förderschulen bei 37 Prozent Gymnasien bei 18 Prozent, Regionalen Schulen bei 16 Prozent und Gesamtschulen bei nur 14 Prozent. Die Teilnahmequoten variieren auch innerhalb der Schularten stark, einige Schulen konnten die Quoten in den vergangenen Jahren durch verschiedene Maßnahmen erheblich steigern.

Die Gründe für die Nichtteilnahme sind vielfältig, z. T. individuell begründet, z. T. auch vom Schulkonzept oder vorhandenen Alternativangeboten (Cafeteria) abhängig. Rückmeldungen aus den Schulen, von Eltern und Schülerinnen und Schülern zeigen aber, dass nicht selten ungeeignete Rahmenbedingungen zu niedrigen Teilnahmequoten führen: zu kleine Essenräume, ungemütliche Atmosphäre, zu kurze Pausenzeiten. Hier hat die Stadt konkrete Handlungsmöglichkeiten, die sie auch nutzen sollte.

Bereits jetzt muss sich der Essenversorger bei den Mahlzeiten an den Empfehlungen der DGE orientieren. Diese gehen aber über das Essen hinaus und behandeln auch die Rahmenbedingungen, daher sollte die Stadt als Schulträger die DGE-Standards ebenfalls als Richtschnur behandeln. Die Ablehnung der Schulverpflegung erfolgt teilweise ohne tatsächliche persönliche Erfahrung mit dem Angebot. Zwei kostenlose Testwochen können geeignet sein, die Akzeptanz der Schulverpflegung zu erhöhen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Erstellung des Maßnahmepakets entstehen zunächst keine zusätzlichen Kosten.

.....
Uwe Flachsmeyer

Anlagen
Keine

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock
Der Oberbürgermeister

Stellungnahme
2020/AN/1193-01 (SN)
öffentlich

fed. Senator/-in: S 3, Steffen Bockhahn Federführendes Amt: Senatsbereich 3 Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule	Beteiligt:

Rahmenbedingungen für Schulessen verbessern

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.09.2020	Bürgerschaft	Kenntnisnahme
19.08.2020	Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport	Kenntnisnahme
19.08.2020	Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung	Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Die Bürgerschaft hat die Verwaltung beauftragt zu prüfen, unter welchen Umständen und wie die Essensversorgung an den kommunal getragenen Rostocker Schulen wieder durch die Stadt selbst und nicht durch fremde Dritte erledigt werden kann. Dieser Prüfauftrag befindet sich in der Umsetzung und soll Ende des Jahres mit der Bürgerschaft ausgewertet werden. Bevor weitere Prüfprozesse eingeleitet werden, empfiehlt es sich aus Sicht der Verwaltung zunächst diesen Vorgang abzuschließen und ggf. präzisere Anträge zu formulieren.

Es wird darauf verwiesen, dass Teile der beantragten Maßnahmen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kommune fallen. So ist beispielsweise die Stundentafel, einschließlich der Pausenzeiten eine Angelegenheit der schulischen Selbstverwaltung. In einem demokratischen Prozess entscheiden die Mitglieder der Schulkonferenz über den jeweiligen Ablauf des schulischen Alltages an ihrer Schule selbst.

Zum Schuljahr 2022/2023 ist die Konzession für das Schulessen neu zu vergeben oder eben eine eigene Versorgung zu etablieren. Dem vorgeschaltet soll aus Sicht der Verwaltung auch dieses Mal ein umfassender Beteiligungsprozess zur Erstellung des Leistungsverzeichnisses sein. Bereits bei der letzten Ausschreibung hat sich dieses Verfahren sehr bewährt und zu einer gesunden Balance zwischen Wünschen und Wirklichkeit geführt. In dem Zusammenhang wurde auch eine umfassende Analyse der Essenräume vorgenommen und eine grobe Übersicht über Investitionsbedarfe erstellt, für ein Anforderungsprofil, das deutlich unter dem im Antrag gewünschten liegt. Sollte sich die Bürgerschaft dafür entscheiden entsprechende Parameter umsetzen zu wollen, ist damit eine Investition im deutlich zweistelligen Millionenbereich verbunden.

Aus Sicht der Verwaltung sind Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung der Schüler*innen und Lehrer*innen an den kommunal getragenen Schulen stets wünschenswert. Dabei sind konsequenter Weise aber nicht nur Fragen des regionalen Bezuges, der Erzeugerqualität und der gesundheitsfördernden Menugestaltung sondern immer auch soziale Aspekte zu berücksichtigen.

Im konsequentesten Fall würde nach dem Vorbild baltischer, russischer und skandinavischer Städte das Mitbringen von Speisen und Getränken in die Schulen gänzlich untersagt und eine Vollverpflegung nach entsprechenden Maßstäben durch die Stadt gewährleistet. Dieses Szenario ist jedoch rechtlich schwer durchsetzbar und darüber hinaus mit erheblichem finanziellen Aufwand verbunden.

Steffen Bockhahn

Anlagen
Keine

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock

Antrag
2020/AN/1250
öffentlich

Entscheidendes Gremium: **Bürgerschaft**	

Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD)

Beibehaltung des Namens "IGA Park"

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
01.09.2020	Ortsbeirat Schmarl (7)	Empfehlung
09.09.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der Oberbürgermeister wird beauftragt bis zum 31.03.2021, mit der Deutschen Bundesgartenschau-Gesellschaft mbH in Verhandlung zu treten, um ein dauerhaftes Recht zur Beibehaltung und Nutzung der Bezeichnung „IGA“ für den IGA Park zu erwirken. Der Beschluss des Antrags 2018/AN/3455 vom 05.09.2018 wird aufgehoben.

Sachverhalt:
Im Zuge der IGA 2003 vergab die Deutsche Bundesgartenschau-Gesellschaft mbH (DBG) das Recht zur Nutzung der rechtlich geschützten Bezeichnung „IGA“ für den IGA Park Rostock. Bisher erlosch das Recht zur Namensnutzung nach Abschluss der jeweiligen IGA. Eine Namensänderung hätte bereits Ende 2003, Anfang 2004 erfolgen müssen. Zwischenzeitlich signalisiert die DBG Bereitschaft, eine Nachnutzung der Bezeichnung IGA anzubieten. Die Nutzung des Namens wäre an Pflege-, Qualitäts- und Servicestandards gebunden.

Seit 2018 wird intensiv über eine Umbenennung des IGA Parks diskutiert. Zuletzt standen mehrere Vorschläge im Raum, wie der IGA Park zukünftig bezeichnet werden könnte. Die Vielschichtigkeit an Vorschlägen zeigt, dass das Thema erhebliches Diskussionspotential bietet und eine einhellige Meinung bisher nicht gefunden wurde.

Die IGA wurde vor 17 Jahren abgeschlossen, die Bezeichnung des Parks als IGA Park blieb bestehen. In diesen 17 Jahren hat sich die Bezeichnung IGA Park fest in Rostock etabliert. Unterschiedliche Veranstaltungen, Konzerte und Events haben die Bekanntheit des IGA Parks Rostock über die Stadtgrenzen hinaus bekannt gemacht. Eine Umbenennung des Parks würde nicht nur zu erheblichen finanziellen Belastungen führen (z.B. durch Neudruck von Schildern), sondern müsste auch durch ein intensives Marketing beworben werden. Nicht zuletzt kann davon ausgegangen werden, dass die Rostockerinnen und Rostocker bereits eine so feste Verwurzelung mit der Bezeichnung IGA Park aufweisen, dass eine Umbenennung nur schwer durchzusetzen sei. Das Beispiel des Ostseestadions verdeutlicht dies.

Vor diesem Hintergrund sollte mit der DBG in Verhandlung getreten werden, um ein dauerhaftes Nutzungsrecht für die Bezeichnung „IGA“ zu erwirken.

Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt:

Produkt: Bezeichnung:

ggf. Investitionsmaßnahme Nr.: Bezeichnung:

Haushalts-jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
		Erträge	Auf-wendungen	Ein-zahlungen	Aus-zahlungen

[x] Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

[x] liegen nicht vor.

[ ] werden nachfolgend angegeben

gez. Dr. Steffen Wandschneider-Kastell
Fraktionsvorsitzender

Anlagen
Keine

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock

Antrag
2020/AN/1256
öffentlich

Entscheidendes Gremium: **Bürgerschaft**	

Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD)

Projektentwicklung für das Modellvorhaben Anti-Segregation

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
02.09.2020	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Empfehlung
03.09.2020	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Empfehlung
09.09.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Rostocker Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH (RGS) damit zu beauftragen, für das Förderprogramm des Landesenergieministeriums zur Entwicklung von Maßnahmen gegen die Segregation in Rostock geeignete Projektideen gemeinsam mit den städtischen Ämtern zu entwickeln und mit dem Ministerium abzustimmen. Die Ideen sind anschließend in den zuständigen Ausschüssen und Ortsbeiräten zu beraten.

Sachverhalt:
Die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern hat ein Förderprogramm aufgelegt um die Segregation in den Kommunen in M-V zu reduzieren. Dazu wurden 4 Modellregionen u.a. die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ausgewählt. Die ausgewählten Kommunen sind aufgefordert geeignete Projektideen dem Ministerium vorzulegen um die Fördermittel beantragen zu können. Insgesamt kann Rostock Zuschüsse von bis zu 8 Mio. € abrufen.
Aktuell ist der Sonderbeauftragte für die Bundesgartenschau, Matthias Horn, mit der Entwicklung dieser Projektideen beauftragt. Aus Sicht der SPD-Fraktion ist effektiver die RGS mit der Entwicklung zu beauftragen, da diese bereits ähnliche Förderprogramme, wie die Programme „Soziale Stadt“ und „Stadtumbau Ost“ in verschiedenen Stadtteilen erfolgreich umgesetzt hat.

Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt:

Produkt: Bezeichnung:

ggf. Investitionsmaßnahme Nr.: Bezeichnung:

Haushalts-jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
		Erträge	Auf-wendungen	Ein-zahlungen	Aus-zahlungen

[x] Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

[x] liegen nicht vor.

[ ] werden nachfolgend angegeben

gez. Dr. Steffen Wandschneider-Kastell
Fraktionsvorsitzender

Anlagen
Keine

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock
Der Oberbürgermeister

Stellungnahme
2020/AN/1256-01 (SN)
öffentlich

fed. Senator/-in: OB, Claus Ruhe Madsen Federführendes Amt: Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft	Beteiligt:

Projektentwicklung für das Modellvorhaben Anti-Segregation

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
02.09.2020	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Kenntnisnahme
03.09.2020	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Kenntnisnahme
09.09.2020	Bürgerschaft	Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Vorschlag gefolgt werden.

Gegenwärtig beginnen erste Gespräche mit der RGS zur Beauftragung und Formulierung einer Aufgabenstellung. Dabei sind die Rahmenbedingungen für die Förderung und die Relevanz der Maßnahmen bezüglich der Segregation zu bewerten.

Parallel werden auch Gespräche mit dem zuständigen Ministerium zum Förderprogramm aufgenommen.

Sobald erste Vorschläge vorliegen, können diese auch in den zuständigen Ausschüssen und Ortsbeiräten beraten werden.

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters
und Senator für Finanzen, Digitalisierung und Ordnung

Anlagen
Keine

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock

Antrag
2020/AN/1264
öffentlich

Entscheidendes Gremium: **Bürgerschaft**	

Eva-Maria Kröger (für die Fraktion DIE LINKE.PARTEI)

Gründung einer Gesellschaft für die Entwicklung und Betreibung eines Technologie- und Innovations-Parks auf dem Gelände des Flughafens Rostock-Laage (Air-Technology-Innovation-Park Rostock-Laage)

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
02.09.2020	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Empfehlung
09.09.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Als Gesellschaftervertreter der Flughafen Rostock-Laage-Güstrow GmbH wird der Oberbürgermeister gemäß § 71 (1) Kommunalverfassung M-V beauftragt, in der nächsten Gesellschafterversammlung die Gründung einer Gesellschaft für die Entwicklung und Betreibung eines Technologie- und Innovations- Parks auf dem Gelände der Flughafengesellschaft vorzuschlagen. Grundlage soll die in den Fraktionen der Bürgerschaft vorgestellte und im Aufsichtsrat bestätigte Konzeption sein.

Sachverhalt:
Der Flughafen Rostock - Laage hat sich in den letzten Jahren (vor der „Corona“ bedingten schwierigen wirtschaftlichen Situation) unter der neuen Geschäftsführung sehr positiv entwickelt.

Es wurden Diversifizierungen des Flughafengeschäftes vorgenommen und aus verschiedenen Ansätzen eine zukunftsfähige Konzeption zur Entwicklung des Unternehmens und des Standortes entwickelt.

Das 3 Säulenmodell für die Entwicklung des Flughafens auf der Grundlage der nachhaltigen Entwicklung von Luftverkehr ohne Deckelung, die Errichtung von Immobilien und die Etablierung eines Technologiestandortes war Basis der Entscheidung der Fraktionen und wurde im Aufsichtsrat bestätigt.

Insbesondere die Entwicklung eines Technologie- und Innovations- Zentrums ist hier Gegenstand. Dazu gehören die Entwicklung und Prüfung von Verfahren zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere der Solarenergie und der Wasserstofftechnologie, sowie der Luft- und Raumfahrttechnologie (z.B. emissionsfreies Fliegen). Die Weiterentwicklung und Umsetzung der Konzepte der Geschäftsführung geraten an die Grenzen der Zuständigkeit, Förderfähigkeit und Leistungsfähigkeit einer Flughafengesellschaft.

Die Realisierung der Konzeption erfordert und ermöglicht die Einwerbung von Fördermitteln des Landes, des Bundes und der EU, die einer Flughafengesellschaft nicht oder nur begrenzt zugänglich sind, die aber für die zukunftssichere wirtschaftliche Entwicklung des Standortes außerordentlich wichtig sind.

Das ist nur im Rahmen einer entsprechend fokussierten Gesellschaft möglich.

Eine enge Verbindung der beiden Gesellschaften, vorzugsweise unter einer Geschäftsführung durch die gleichen Personen, sollte bestehen bleiben bzw. entwickelt werden. Die konzipierte Entwicklungsstrategie bietet große Potenziale der wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklung in der Regiopole Rostock / Landkreis Rostock / Stadt Laage.

Finanzielle Auswirkungen:

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

[x] liegen nicht vor.

gez. Eva-Maria Kröger
Fraktionsvorsitzende

Anlagen
Keine

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock
Der Oberbürgermeister

Stellungnahme
2020/AN/1264-02 (SN)
öffentlich

fed. Senator/-in: OB, Claus Ruhe Madsen Federführendes Amt: Zentrale Steuerung	Beteiligt:

Gründung einer Gesellschaft für die Entwicklung und Betreibung eines Technologie- und Innovations-Parks auf dem Gelände des Flughafens Rostock-Laage (Air-Technology-Innovation-Park Rostock-Laage)

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
02.09.2020	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Kenntnisnahme
09.09.2020	Bürgerschaft	Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Bestrebungen zur Technologie- und Innovationsförderung sowie der Diversifikation der RLG sollten aus Sicht des Hauptgesellschafters der Flughafen Rostock-Laage-Güstrow GmbH (RLG), der RVV Rostocker Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH (RVV), als auch der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (HRO) als strategische Option verfolgt werden.

Für diese Art der Wirtschaftsförderung existieren in der HRO und dem Landkreis Rostock (LRO) aber bereits entsprechende Gesellschaften. Auf dem Gebiet der HRO sind die Gesellschaft zur Wirtschafts- und Technologieförderung Rostock mbH (Rostock Business) und im LRO die Wirtschaftsförderung Landkreis Rostock mbH tätig, die mit finanziellen und organisatorischen Mitteln ausgestattet sind. Doppelstrukturen sind in diesem Zusammenhang unzweckmäßig.

Ob das angestrebte Geschäft durch den Gesellschaftszweck der RLG gedeckt ist, ist abschließend nicht geprüft worden. Tatsächliche Eckdaten für ein Geschäftsmodell sowie eine Wirtschaftsplanung wurden bisher nicht vorgelegt. Deshalb sind auch keine Restriktionen für Zuständigkeiten, Förder- und Leistungsfähigkeit der o. g. bestehenden Strukturen erkennbar. Im Zweifel wäre die Projektbetreuung im Rahmen einer Erweiterung des Gesellschaftszwecks der RLG und dem Aufbau eines adäquaten Geschäftsmodells unter Nutzung bestehender Strukturen in einem ersten Schritt aus wirtschaftlichen Gründen vorzuziehen. In einem zweiten Schritt ist bei sich abzeichnenden Grenzen in der Entwicklung eine Verlagerung oder Abspaltung auf eine eigene Gesellschaft immer möglich.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass bei der Entwicklung eines solchen Geschäftsmodells die weiteren Gesellschafter der RLG, LRO und die Stadt Laage, überproportional im Vergleich zur HRO profitieren, welches eine zu den Beteiligungsquoten an der RLG abweichende Strukturierung der Finanzierung notwendig macht. Die Beteiligung eines anderen Gesellschafters aus dem Bereich der Technologie- und Innovationsförderung für die Luft- und Raumfahrt sollte die Mindestanforderung bei der Gründung einer neuen Gesellschaft oder dem Einsatz zusätzlicher finanzieller Mittel der kommunalen Träger sein.

Die Verwaltung sieht in enger Abstimmung mit der RVV aktuell keinen Bedarf zur Gründung einer neuen Gesellschaft speziell zur Wirtschaftsförderung am Standort der RLG.

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters und
Senator für Finanzen, Digitalisierung und Ordnung

Anlagen
Keine

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock

Änderungsantrag
2020/AN/1264-01 (ÄA)
öffentlich

Entscheidendes Gremium: **Bürgerschaft**	

Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD)

Gründung einer Gesellschaft für die Entwicklung und Betreibung eines Technologie- und Innovations-Parks auf dem Gelände des Flughafens Rostock-Laage (Air-Technology-Innovation-Park Rostock-Laage)

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
02.09.2020	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Empfehlung
09.09.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Nach dem Wort Gesellschafterversammlung im Beschlusstext wird eingefügt:

„die Prüfung einer Gesellschaft für die Entwicklung und Betreibung eines Technologie- und Innovations- Parks auf dem Gelände der Flughafengesellschaft vorzuschlagen."

Als dritter Satz wird eingefügt:
„Grundlage der Prüfung sollen insbesondere die Effekte auf die bereits vorhandene FRLG GmbH als Betreibergesellschaft des Flughafens sein. Zu beantworten sind die Fragen, inwiefern die Gründung einer solchen zusätzlichen Gesellschaft zur Betreibung eines Technologie- und Innovationsparks positiven Einfluss auf die Profitabilität der FRLG GmbH haben kann oder ob die Umsetzung der von der Geschäftsführung der FRLG GmbH den Fraktionen und dem Aufsichtsrat vorgestellten Konzeption ebenso innerhalb der Struktur der FRLG GmbH in förderrechtlicher, steuerrechtlicher und strategischer Hinsicht erfolgen kann."

Sachverhalt:
Der neue Beschlusstext lautet somit:

Als Gesellschaftervertreter der Flughafen Rostock-Laage-Güstrow GmbH wird der Oberbürgermeister gemäß § 71 (1) Kommunalverfassung M-V beauftragt, in der nächsten Gesellschafterversammlung die Prüfung einer Gesellschaft für die Entwicklung und Betreibung eines Technologie- und Innovations- Parks auf dem Gelände der Flughafengesellschaft vorzuschlagen. Grundlage der Prüfung sollen insbesondere die Effekte auf die bereits vorhandene FRLG GmbH als Betreibergesellschaft des Flughafens sein. Zu beantworten sind die Fragen, inwiefern die Gründung einer solchen zusätzlichen Gesellschaft zur Betreibung eines Technologie- und Innovationsparks positiven Einfluss auf die Profitabilität der FRLG GmbH haben kann, oder ob die Umsetzung der von der Geschäftsführung der FRLG GmbH den Fraktionen und dem Aufsichtsrat vorgestellten Konzeption ebenso innerhalb der Struktur der FRLG GmbH in förderrechtlicher, steuerrechtlicher und strategischer Hinsicht erfolgen kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

[x] liegen nicht vor.

gez.
Dr. Steffen Wandschneider-Kastell
Fraktionsvorsitzender

Anlagen
Keine

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock

Antrag
2020/AN/1288
öffentlich

Entscheidendes Gremium: **Bürgerschaft**	

Vorsitzende der Fraktionen DIE LINKE.PARTEI, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD

Beitritt zur Organisation "Mayors for Peace"

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.09.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock tritt der Organisation „Mayors for Peace“ bei und unterstützt damit 75 Jahre nach den Atombombenabwürfen auf Hiroshima und Nagasaki das Bestreben von derzeit 7921 Städten (Stand 1.8.2020), atomare Abrüstung zu erreichen.

Sachverhalt:
1982 wurde auf Initiative des damaligen Bürgermeisters von Hiroshima die Organisation „Mayors for Peace“ gegründet, um grenzüberschreitend für eine Welt ohne Atomwaffen zu streiten. Viele deutsche Städte haben sich dieser Initiative angeschlossen, aus Mecklenburg-Vorpommern u. a. Schwerin, Stralsund und Greifswald.

Rostock ist ein bedeutender Bundeswehrstandort. Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger Rostocks erwächst aber nicht nur aus militärischer Verteidigungsbereitschaft, sondern vor allem aus dem Bestreben, mit politischen Mitteln auf eine friedliche Beilegung von Konflikten hinzuarbeiten. Vor dem Hintergrund wieder steigender Spannungen in den internationalen Beziehungen erscheint breites gesellschaftliches Engagement für eine atomwaffenfreie Welt besonders dringlich.

Finanzielle Auswirkungen:
Jahresbeitrag i. H. v. 2000 Yen (derzeit 15,94 Euro)

gez. Eva-Maria Kröger
Fraktion DIE LINKE.PARTEI

gez. Uwe Flachsmeyer
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

gez. Dr. Steffen Wandschneider-Kastell
Fraktion der SPD

Anlagen
Keine

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock

Antrag
2020/AN/1344
öffentlich

Entscheidendes Gremium: **Bürgerschaft**	

Vorsitzende der Fraktionen CDU/UFR, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE.PARTEI, SPD

Kompensation pandemiebedingter Honorarausfälle der Dozentinnen und Dozenten an der Volkshochschule und gleichzeitige Überarbeitung von Honorar- und Kooperationsverträgen.

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.09.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Bürgerschaft bis zur Sitzung am 11.11.2020 eine Beschlussvorlage zur Kompensation pandemiebedingter Honorarausfälle der Dozentinnen und Dozenten an der Volkshochschule vorzulegen. Die Stadt soll sich zu diesem Zweck auch mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern ins Benehmen setzen, um eine landeseinheitliche Lösung mit Kostenbeteiligung des Landes zu erreichen. Die Honorar- und Kooperationsverträge sind dahingehend zu überarbeiten, dass das wirtschaftliche Risiko zu minimieren ist.

Sachverhalt:
Seit dem 14.03.2020 bis mindestens Ende Mai/ Anfang Juni fanden keinerlei Kurse an der Volkshochschule Rostock statt. Die Volkshochschule bedient sich größtenteils freiberuflicher Dozenten, deren Einnahmen somit null betragen haben. Weder der MV-Schutzfonds noch die Corona-Soforthilfe des Landes haben hier gegriffen, da diese nicht die Dozenten als mögliche Leistungsempfänger erfasst haben. Viele Honorarkräfte sind daher auf die Grundsicherung angewiesen.
Entgegen den Vereinbarungen in den Honorarverträgen zwischen der Volkshochschule und ihren Dozenten, wo es in § 2 Abs. 2 heißt „Ein Anspruch auf die Honorarzahlung besteht nur, wenn die im Vertrag vereinbarte Leistung durch die Honorarkraft auch tatsächlich erbracht wird“, sollte eine Kompensation der Honorar-Ausfälle erfolgen. Die VHS läuft ansonsten Gefahr, dass die Honorarkräfte für das Abhalten der Kurse nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies bedeutet auch ein wirtschaftliches Risiko für die VHS und einen Rückschlag für die Bildungslandschaft Rostock.
Im Hauptausschuss vom 14.04.2020 wurden Corona bedingte Ausfallzahlungen an die Honorarkräfte des Konservatoriums beschlossen. Eine ähnliche Lösung für die VHS ist anzustreben, falls eine Landeslösung nicht zu Stande kommt.
Die Volkshochschule Rostock ist zudem mit dem Fachbereich „junge VHS“ eine sehr große Trägerin von Angeboten in dem Projekt „ganztägiges Lernen“, das heißt sie ist außerschulische Partnerin mit jährlich über 50 Angebotskonzepten in 11 kooperierenden Schulen. Auch hier haben die bisherigen Kooperationsverträge keine Regelung über Ausfälle geregelt, die nicht durch die VHS verschuldet sind. Daher sind auch diese Kooperationsverträge zu überarbeiten, bspw. durch die Aufnahme einer Regelung über das vorübergehende Ruhen oder die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung.

Finanzielle Auswirkungen:

[x] liegen nicht vor.

[ ]

Anlagen
Keine

gez. Daniel Peter
CDU/UFR-Fraktion

gez. Uwe Flachsmeyer
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRUENEN

gez. Eva-Maria Kröger
Fraktion DIE LINKE.PARTEI

gez. Dr. Steffen Wandschneider-Kastell
Fraktion der SPD

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock

Antrag
2020/AN/1353
öffentlich

Entscheidendes Gremium: **Bürgerschaft**	

Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD)

Spenden und Sponsoring offenlegen

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.09.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Bürgerschaft jährlich eine Übersicht über die Spenden- und Sponsoringaktivitäten sowie Art und Umfang von Werbemaßnahmen der kommunalen Beteiligungsgesellschaften, die jeweils zusätzlich zu den üblichen jährlichen Werbemaßnahmen zur Imageförderung bzw. Kundengewinnung bei bestehendem Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Unternehmen vorgenommen werden, zukommen zu lassen. Zudem wird der Oberbürgermeister beauftragt, als Gesellschaftervertreter in den städtischen Beteiligungsgesellschaften darauf hinzuwirken, dass Richtlinien zur Spenden- und Sponsoringtätigkeit des jeweiligen Unternehmens sowie zur Durchführung von über das jährliche übliche Maß von Werbemaßnahmen eingeführt werden, soweit das noch nicht erfolgt ist. Diese sollen u.a. einen Zustimmungsvorbehalt für das jeweils eingesetzte Aufsichtsgremium ab einem bestimmten Betrag vorsehen, die Bindung beim Einsatz der Mittel an die Region, die Festlegung eines Höchstbetrages je Jahr sowie je Maßnahme.

Sachverhalt:
Das Sponsoring und die Spendentätigkeit von öffentlichen Unternehmen ist zulässig. Darüber hinaus ist es an vielen Stellen auch ein gutes Instrument, um einzelne Veranstaltungen oder Projekte zu fördern. Da die entsprechenden Beträge der Unternehmen "vor Steuern" gegeben werden, bestehen hier durchaus auch finanzielle Vorteile gegenüber einer Ausschüttung. Andererseits wird das so ausgegebene Geld der Verfügung durch die Bürgerschaft als Ganzes entzogen. Zudem sind Sponsoring und Spenden durch die öffentliche Hand engere Grenzen gesetzt als demjenigen durch Private oder privatwirtschaftliche Unternehmen. Der Wettbewerb darf nicht verzerrt werden und es sollte eine transparente und nachvollziehbare Auswahl der Empfänger von Sponsoring und Spendentätigkeit der öffentlichen Hand selbstverständlich sein. Der Antrag zielt daher explizit nicht darauf ab, das Sponsoring oder die Spendentätigkeit der städtischen Beteiligungsunternehmen grundsätzlich einzuschränken. Wir halten es aber für unabdingbar, hier für eine größtmögliche Transparenz zu sorgen, damit eine breite Palette von Unterstützungsmöglichkeiten gewährleistet wird.

Finanzielle Auswirkungen:

[x] liegen nicht vor.

gez. Dr. Steffen Wandschneider-Kastell
Fraktionsvorsitzender

Anlagen
Keine

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock

Antrag
2020/AN/1354
öffentlich

Entscheidendes Gremium: **Bürgerschaft**	

Chris Günther (für die CDU/UFR-Fraktion)

Erstellung eines jährlichen Beteiligungsbericht im Sinne des § 73 Abs. 3 KV M-V

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.09.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, jährlich einen Beteiligungsbericht im Sinne des § 73 Abs. 3 KV M-V vorzulegen. Die Auswahl der Gesellschaften, über die umfassend berichtet werden soll, ist auf die wesentlichen Beteiligungen der Kommune beschränkt

Sachverhalt:
Durch die Einführung der doppischen Haushaltsführung entfiel die Verpflichtung zur Erstellung eines Beteiligungsberichts ab dem Jahre 2012, vgl. insoweit auch § 73 Abs. 4 KV M-V. Im Zuge der Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 erfolgte im Jahr 2015 eine Bestätigungsprüfung. In dieser gab die Beteiligungsverwaltung an, freiwillig einen Beteiligungsbericht zu erstellen. Der letzte Bericht aus dem Jahr 2012 erfasst alle Beteiligungen der HUR an Unternehmen des privaten Rechts, einschließlich die kommunalen Eigenbetriebe sowie die Beteiligungen an Zweckverbände. Dieser Bericht wurde der Bürgerschaft am 05.03.2014 vorgelegt und ortsüblich erfolgte am 24.04.2014 im Städtischen Anzeiger, so dass jedem die Einsichtnahme möglich war.

Ein Beteiligungsbericht dient der verbesserten Transparenz und dem öffentlichen Interesse.

Zur Steuerung der ausgegliederten Organisationseinheiten werden Informationen über die Art und den Umfang der Aufgabenerfüllung durch die Beteiligungen an privatwirtschaftlichen Unternehmen, Eigenbetriebe, Stiftungen des öffentlichen Rechts benötigt. Mit diesem Bericht erfolgt eine umfassende Dokumentation, an welchen Gesellschaften die HUR beteiligt ist und in welchen Teilen die öffentlichen Aufgaben durch Eigenbetriebe erfüllt werden.

In Anlehnung an § 73 Abs. 3 KV M-V soll der Bericht einen systematischen Überblick über die Beteiligungen anhand der wichtigsten Unternehmens- und die wichtigsten Personenkennzahlen (Anzahl Mitarbeiter, Schwerbehinderte, Teilzeitkräfte und Auszubildende) geben. Um einen Vergleich zu ermöglichen werden ausgewählte Daten aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für das aktuelle sowie das vorherige Geschäftsjahr dargestellt.

Sofern Regelungen in den Geschäftsführerverträgen einer Veröffentlichung entgegenstehen, sind die Verträge sukzessive anzupassen. Vor jeder Veröffentlichung ist das Einverständnis der Geschäftsführung einzuholen.

Finanzielle Auswirkungen:

[x] liegen nicht vor.

Anlagen
Keine

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock

Antrag
2020/AN/1362
öffentlich

Entscheidendes Gremium: **Bürgerschaft**	

Lisa Kranig (für den Kulturausschuss)

Filmförderung

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.09.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich umgehend auf Landesebene in die konzeptionelle Gestaltung zur Errichtung einer MV Filmförderung GmbH sowie in die Planungen eines landesweit zuständigen Medienkompetenzzentrums einzubringen.

Sachverhalt:
In der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gibt es in Bezug auf die Filmbranche als auch im Bereich der Medienkompetenzförderung erfolgreiche und etablierte Strukturen und Akteure. Da aktuell beide Bereiche, Filmförderung und Medienkompetenzförderung, in Wismar gebündelt werden sollen, müssen Rostocks Interessen in Schwerin konsequent vertreten werden.

Lisa Kranig

Anlagen
Keine

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock
Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: 2020/BV/0727
Status: öffentlich

Beschlussvorlage	Datum: 28.01.2020
Entscheidendes Gremium: **Bürgerschaft**	fed. Senator/-in: S 3, Steffen Bockhahn bet. Senator/-in:
Federführendes Amt: Amt für Schule und Sport Beteiligte Ämter: Hauptamt Rechts- und Vergabeamt	bet. Senator/-in:

Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen für die allgemein bildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Schuleinzugsbereichssatzung)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
19.08.2020	Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport	Vorberatung
09.09.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen für die allgemein bildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Schuleinzugsbereichssatzung) (Anlage).

Beschlussvorschriften:

§ 46 Abs. 1 und 2 SchulG M-V
§§ 2,4,5 und 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung des Landes M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

2019/BV/4457 Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen für die allgemein bildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft der Hansestadt Rostock (Schuleinzugsbereichssatzung)

Sachverhalt:

Die Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen für die allgemein bildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Schuleinzugsbereichssatzung) ist aufgrund eines voraussichtlich erheblichen Bekanntmachungsfehlers neu zu beschließen. Nachdem die Hauptsatzung in ihrer Bekanntmachungsregelung neu gefasst und bekannt gemacht worden ist, ist folgerichtig auch die Schuleinzugsbereichssatzung neu zu beschließen und bekanntzugeben.

Zur Beschlussfassung wird die Schuleinzugsbereichssatzung in der Fassung gestellt, wie sie zuletzt am 19. Juni 2019 im Städtischen Anzeiger veröffentlicht wurde. Nur das Inkrafttreten ist gem. der neuerlichen Beschlussfassung zu aktualisieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Claus Ruhe Madsen

Anlage/n:

Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen für die allgemein bildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Schuleinzugsbereichssatzung)

Anlage zur Beschlussvorlage
Nr. 2020/BV/0727

Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen für die allgemein bildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Schuleinzugsbereichssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 5 und 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), in Verbindung mit § 46 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719), wird durch Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 1. April 2020 und mit Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde vom ... folgende Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen für die allgemein bildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Schuleinzugsbereichssatzung) erlassen:

§ 1 Regelungszweck

Zur Gewährleistung einer angemessenen Unterrichtsversorgung und einer gleichmäßigen Auslastung der Schulen werden mit Inkrafttreten dieser Satzung für die allgemein bildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft auf dem Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Schuleinzugsbereiche festgelegt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Einzugsbereiche werden für alle auf dem Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock befindlichen allgemein bildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft geregelt. Dazu gehören die Grundschulen, die Regionalen Schulen, die Gesamtschulen, die Gymnasien und die Förderschulen. Für diese Schularten ergeben sich die Einzugsbereiche grundsätzlich aus dem Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit den Ortsteilen: Seebad Warnemünde, Seebad Diedrichshagen, Seebad Markgrafenheide, Seebad Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke, Lichtenhagen, Groß Klein, Lütten Klein, Evershagen, Schmarl, Reutershagen, Hansaviertel, Gartenstadt/Stadtweide, Kröpeliner-Tor-Vorstadt, Südstadt, Biestow, Stadtmitte, Brinckmansdorf, Dierkow-Neu, Dierkow-Ost, Dierkow-West, Toitenwinkel, Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof.

(2) Durch die Festlegung der Schuleinzugsbereiche wird für die Schülerinnen und Schüler, die im jeweiligen Ortsteil in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ihren Wohnsitz oder sofern ein solcher nicht besteht, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, eine Schule zur örtlich zuständigen Schule der jeweiligen Schulart erklärt. Die örtlich zuständige Schule der jeweiligen Schulart ist dabei die dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nächstgelegene Schule, gemessen am kürzesten verkehrsüblichen Weg (Fußweg). Dieser kürzeste verkehrsübliche Weg (Fußweg) muss dabei durch Straßen und Wege gebildet werden, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet oder jedenfalls tatsächlich und bewusst dem öffentlichen Verkehr überlassen und auch sonst als Schulweg objektiv geeignet sind.

(3) Schulen in freier Trägerschaft bleiben von dieser Regelung unberührt.

Anlage zur Beschlussvorlage
Nr. 2020/BV/0727

§ 3 Schuleinzugsbereiche

Schuleinzugsbereiche für Grundschulen/Grundschulteile der Hanse- und Universitätsstadt Rostock:

Schuleinzugsbereich I

Ortsteile	Schule
Seebad Warnemünde Seebad Diedrichshagen Seebad Markgrafenheide Seebad Hohe Düne Hinrichshagen Wiethagen Torfbrücke Lichtenhagen Groß Klein Lütten Klein Evershagen Schmarl Reutershagen Hansaviertel Gartenstadt/Stadtweide Kröpeliner-Tor-Vorstadt Südstadt Biestow	Grundschule „Heinrich Heine“ Grundschule „Rudolf Tarnow“ Grundschule „Am Taklerring“ Grundschule „Lütt Matten“ Grundschule „Kleine Birke“ Grundschule am Mühlenteich Grundschule Schmarl Grundschule „Türmchenschule“ Grundschule Reutershagen „Nordwindkinner“ Grundschule „Werner-Lindemann-Schule“ Grundschule am Margaretenplatz Grundschule „Juri Gagarin“ Schulzentrum „Paul-Friedrich-Scheel-Schule“ (Gültigkeit für Schülerinnen und Schüler ohne festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich körperliche und motorische Entwicklung)

Schuleinzugsbereich II

Ortsteile	Schule
Stadtmitte Brinckmansdorf Dierkow-Neu Dierkow-Ost Dierkow-West Toitenwinkel Gehlsdorf Hinrichsdorf Krummendorf Nienhagen Peez Stuthof Jürgeshof	Gehlsdorfer Grundschule St.-Georg-Schule Grundschule „John Brinckman“ Grundschule „Ostseekinder“ Grundschule an den Weiden Jenaplanschule Rostock (Gültigkeit für den Grundschulteil) Grundschule am Alten Markt (Gültigkeit für Schülerinnen und Schüler ohne festgestellten (sonder-)pädagogischen Förderbedarf im Bereich Sprache bzw. im Lesen und Rechtschreiben)

Schuleinzugsbereiche für Regionale Schulen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock:

Anlage zur Beschlussvorlage
Nr. 2020/BV/0727

Schuleinzugsbereich I

Ortsteile	Schule
Seebad Warnemünde Seebad Diedrichshagen Seebad Markgrafenheide Seebad Hohe Düne	Nordlicht-Schule
Hinrichshagen Wiethagen Torfbrücke	Störtebeker-Schule
Lichtenhagen Groß Klein Lütten Klein Evershagen Schmarl	Krusensternschule

Schuleinzugsbereich II

Ortsteile	Schule
Reutershagen Hansaviertel Gartenstadt/Stadtweide Kröpeliner-Tor-Vorstadt Südstadt Biestow Stadtmitte	Heinrich-Schütz-Schule (Gültigkeit für Schülerinnen und Schüler ohne Schwerpunkt Sportbegabtenförderung)
Brinckmansdorf Dierkow-Neu Dierkow-Ost Dierkow-West Toitenwinkel	Otto-Lilienthal-Schule
Gehlsdorf Hinrichsdorf Krummendorf Nienhagen Peez Stuthof Jürgeshof	Baltic-Schule

Anlage zur Beschlussvorlage
Nr. 2020/BV/0727

Schuleinzugsbereiche für Gesamtschulen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock:

Schuleinzugsbereich I

Ortsteile	Schule
Seebad Warnemünde Seebad Diedrichshagen Seebad Markgrafenheide Seebad Hohe Düne Hinrichshagen Wiethagen Torfbrücke	Hundertwasser Gesamtschule (Gültigkeit für den Sekundarbereich I und II)
Lichtenhagen Groß Klein Lütten Klein Evershagen Schmarl	Schulcampus Evershagen (Gültigkeit für den Sekundarbereich I und II)

Schuleinzugsbereich II

Ortsteile	Schule
Reutershagen Hansaviertel Gartenstadt/Stadtweide Kröpeliner-Tor-Vorstadt Südstadt Biestow Stadtmitte	Borwinschule (Gültigkeit für den Sekundarbereich I und II)
Brinckmansdorf Dierkow-Neu Dierkow-Ost Dierkow-West Toitenwinkel	Jenaplanschule Rostock (Gültigkeit für den Sekundarbereich I und II)
Gehlsdorf Hinrichsdorf Krummendorf Nienhagen Peez Stuthof Jürgeshof	Kooperative Gesamtschule Südstadt (Gültigkeit für den Sekundarbereich I und II)

Anlage zur Beschlussvorlage
Nr. 2020/BV/0727

Schuleinzugsbereiche für Gymnasien der Hanse- und Universitätsstadt Rostock:

Schuleinzugsbereich I

Ortsteile	Schule
Seebad Warnemünde Seebad Diedrichshagen Seebad Markgrafenheide Seebad Hohe Düne Hinrichshagen Wiethagen Torfbrücke Lichtenhagen	Erasmus-Gymnasium
Groß Klein Lütten Klein Evershagen Schmarl Reutershagen Hansaviertel Gartenstadt/Stadtweide Kröpeliner-Tor-Vorstadt	Gymnasium Reutershagen (Gültigkeit für Schülerinnen und Schüler ohne Schwerpunkt Hochbegabtenförderung)

Schuleinzugsbereich II

Ortsteile	Schule
Südstadt Biestow Stadtmitte Brinckmansdorf Dierkow-Neu Dierkow-Ost Dierkow-West Toitenwinkel	Innerstädtisches Gymnasium
Gehlsdorf Hinrichsdorf Krummendorf Nienhagen Peez Stuthof Jürgeshof	Käthe-Kollwitz-Gymnasium (Gültigkeit für Schülerinnen und Schüler ohne Schwerpunkt Musikbegabtenförderung)

Anlage zur Beschlussvorlage
Nr. 2020/BV/0727

Schuleinzugsbereiche für Förderschulen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock:

Ortsteile	Schule
Seebad Warnemünde Seebad Diedrichshagen Seebad Markgrafenheide Seebad Hohe Düne Hinrichshagen Wiethagen Torfbrücke Lichtenhagen Groß Klein Lütten Klein Evershagen Schmarl Reutershagen Hansaviertel Gartenstadt/Stadtweide Kröpeliner-Tor-Vorstadt Südstadt Biestow Stadtmitte Brinckmansdorf Dierkow-Neu Dierkow-Ost Dierkow-West Toitenwinkel Gehlsdorf Hinrichsdorf Krummendorf Nienhagen Peez Stuthof Jürgeshof	Heinrich-Hoffmann-Schule *Schule mit dem Förderschwerpunkt* *Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler* (Gültigkeit für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler) Warnow-Schule Rostock *Schule mit dem Förderschwerpunkt* *geistige Entwicklung* (Gültigkeit für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich geistige Entwicklung) Küstenschule Rostock *Schule mit dem Förderschwerpunkt* *emotionale und soziale Entwicklung* (Gültigkeit für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich emotionale und soziale Entwicklung) GodeWind Schule Rostock *Schule mit dem Förderschwerpunkt* *Lernen* (Gültigkeit für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Lernen) Förderzentrum am Schwanenteich *Schule mit dem Förderschwerpunkt* *Lernen* (Gültigkeit für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Lernen) Schulzentrum „Paul-Friedrich-Scheel-Schule“ *Schule mit dem Förderschwerpunkt* *körperliche und motorische Entwicklung mit Grundschule* (Gültigkeit für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich körperliche und motorische Entwicklung) Grundschule am Alten Markt (Gültigkeit für - Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonder-pädagogischen Förderbedarf im Bereich Sprache bzw. - Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem pädagogischen Förderbedarf im Lesen und Rechtschreiben)

Anlage zur Beschlussvorlage
Nr. 2020/BV/0727

Schuleinzugsbereiche für Schulen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit Schwerpunkten der Begabtenförderung:

Ortsteile	Schule
Seebad Warnemünde Seebad Diedrichshagen Seebad Markgrafenheide Seebad Hohe Düne Hinrichshagen Wiethagen Torfbrücke Lichtenhagen Groß Klein Lütten Klein Evershagen Schmarl Reutershagen Hansaviertel Gartenstadt/Stadtweide Kröpeliner-Tor-Vorstadt Südstadt Biestow Stadtmitte Brinckmansdorf Dierkow-Neu Dierkow-Ost Dierkow-West Toitenwinkel Gehlsdorf Hinrichsdorf Krummendorf Nienhagen Peez Stuthof Jürgeshof	Heinrich-Schütz-Schule (Gültigkeit für Schülerinnen und Schüler mit Schwerpunkt Sportbegabtenförderung) Gymnasium Reutershagen (Gültigkeit für Schülerinnen und Schüler mit Schwerpunkt Hochbegabtenförderung) Käthe-Kollwitz-Gymnasium (Gültigkeit für Schülerinnen und Schüler mit Schwerpunkt Musikbegabtenförderung)

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, xx. xxx 2020

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock
Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: 2020/BV/1007
Status: öffentlich

Beschlussvorlage	Datum:	18.05.2020
Entscheidendes Gremium: **Bürgerschaft**	fed. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
	bet. Senator/-in:	
Federführendes Amt: Kämmereiamt	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter: Zentrale Steuerung Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Rechts- und Vergabeamt		

Verlängerung des Durchführungszeitraumes für Sanierungsmaßnahmen im Geltungsbereich der Sanierungssatzungen "Stadtzentrum Rostock" einschließlich Erweiterungsgebiet "Ehemaliger Güterbahnhof"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
19.08.2020	Ortsbeirat Stadtmitte (14)	Vorberatung
26.08.2020	Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt (11)	Vorberatung
03.09.2020	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Vorberatung
08.09.2020	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung
09.09.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Verlängerung der Laufzeit für die Satzungen über die förmliche Festlegung und Erweiterung des Sanierungsgebietes „Stadtzentrum Rostock“ bis zum 31.12.2026.

Beschlussvorschriften:
§ 22 Abs. 3 KV M-V, §§ 142 Abs.3, 235 Abs.4 BauGB

bereits gefasste Beschlüsse:

- 356/26/1991 vom 27.11.1991
- 1042/39/1997 vom 29./30.01.1997
- 0399/08-BV vom 09.07.2008
- 2010/BV/0850 vom 08.09.2010
- 2016/BV/1999 vom 12.10.2016

Sachverhalt:
Die am 27. November 1991 durch die Bürgerschaft der Stadt Rostock beschlossene Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Stadtzentrum Rostock“ wurde am 29. Februar 1992 öffentlich bekannt gemacht. Die erste Erweiterung dieses Sanierungsgebietes wurde am 30. Januar 1997 durch die Bürgerschaft beschlossen und am 29. Oktober 1997 bekannt gemacht.

Gemäß § 235(4) BauGB sind Sanierungssatzungen, die vor dem 1. Januar 2007 bekannt gemacht worden sind, spätestens bis zum 31. Dezember 2021 aufzuheben.

Die Sanierungssatzung für das Erweiterungsgebiet „Ehemaliger Güterbahnhof“ zum Sanierungsgebiet „Stadtzentrum Rostock“ wurde durch die Bürgerschaft am 8. September 2010 mit einer Durchführungsfrist von 10 Jahren beschlossen. Somit wäre diese Satzung bis zum 31. Dezember 2020 aufzuheben.

Grundlegendes Ziel aller vorab benannten Sanierungssatzungen für das Sanierungsgebiet „Stadtzentrum Rostock“, das aus fördertechnischen Gründen zu einer Gesamtmaßnahme zusammengeführt wurde, war und ist die Beseitigung städtebaulicher Missstände auf Basis der im Vorfeld durchgeführten Vorbereitenden Untersuchungen und der jeweiligen Rahmenpläne, die die Sanierungsziele konkretisieren. Zur Erreichung der Sanierungsziele waren und sind bis heute eine Vielzahl von Maßnahmen erforderlich. Eine kurze Zusammenfassung wesentlicher sowohl durchgeführter als auch noch ausstehender Maßnahmen ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Es ist bereits jetzt absehbar, dass nicht alle wesentlichen Sanierungsziele innerhalb der o.g. Durchführungsfristen erreicht werden können.

Gemäß § 142(3) Satz 4 BauGB kann die Frist durch Beschluss verlängert werden, wenn die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden kann. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden. Da der aktuelle Maßnahmeplan und der aktuelle „Programmantrag für Mittel aus der Städtebauförderung“ den Abschluss der Sanierung für das Jahr 2026 vorsehen, wird davon ausgegangen, dass eine Umsetzung der noch offenen Einzelmaßnahmen bis zum 31. Dezember 2026 erfolgen kann.

Die Verlängerung des Durchführungszeitraums soll auch weiterhin die Möglichkeit eröffnen, Städtebaufördermittel für die noch umzusetzenden Sanierungsmaßnahmen zu beantragen.

Für Teilbereiche, in denen die Sanierungsziele im Wesentlichen erreicht wurden, soll auch weiterhin von der Möglichkeit der Teilaufhebung der Sanierungssatzung gemäß § 162 (1) Satz 2 BauGB Gebrauch gemacht werden.

Finanzielle Auswirkungen:
Die Finanzierung erfolgt mit den zur Verfügung stehenden Städtebaufördermitteln für die städtebauliche Gesamtmaßnahme Sanierungsgebiet „Stadtzentrum Rostock“, insbesondere den Zuschüssen von Bund und Land und den dazu bereitzustellenden Eigenanteilen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Claus Ruhe Madsen

Anlage:
Wesentliche durchgeführte und noch ausstehende Sanierungsmaßnahmen

Anlage zur Vorlage BV/2020/1007

Verlängerung des Durchführungszeitraumes für Sanierungsmaßnahmen im Geltungsbereich der Sanierungssatzungen „Stadtzentrum Rostock“ einschließlich Erweiterungsgebiet „Ehemaliger Güterbahnhof“

Wesentliche durchgeführte und noch ausstehende Sanierungsmaßnahmen

Mit den städtebaulichen Rahmenplänen wurden die Sanierungsziele für die Geltungsbereiche der Sanierungssatzungen von der Bürgerschaft beschlossen.

- Beschluss-Nr.: 0399/08-BV vom 09.07.2008 - Städtebaulicher Rahmenplan für das Sanierungsgebiet „Stadtzentrum Rostock“ (2. Fortschreibung)
- Beschluss-Nr.: 2016/BV/1999 vom 12.10.2016 - Städtebaulicher Rahmenplan für das Sanierungserweiterungsgebiet „Ehemaliger Güterbahnhof“

Zur Umsetzung der Sanierungsziele waren und sind zum Teil umfangreiche Ordnungs-, Sanierungs- und Baumaßnahmen erforderlich.

Seit Beginn des Sanierungsverfahrens wurden mehr als 120 Straßen, Wege und Plätze saniert, umgestaltet bzw. neu gebaut. Darunter befanden sich die Kröpeliner Straße, die Lange Straße, aber auch Plätze wie der Alte Markt oder Neue Markt.

Grünräume wurden erweitert z.B. die Wallanlagen in Richtung August-Bebel-Straße. Flächen entlang der Warnow wurden freigelegt und als öffentliche Grünanlagen mit Zugang zur Warnow entwickelt. Diese können nun durch die Bewohner und Besucher der Stadt für Freizeit und Erholung genutzt werden. In vielen Straßen wurden straßenbegleitend Bäume und Sträucher gepflanzt. Spielplätze entstanden z.B. am Gerberbruch, in der Zochstraße oder in den Wallanlagen.

Die Verkehrsströme im Fördergebiet wurden neu organisiert. In diesem Zusammenhang wurde der innere Tangentenring mit den Straßenabschnitten vom Saarplatz bis zur Steintorkreuzung sowie vom Schröderplatz bis zur Einmündung L22 geschlossen. Der Durchgangsverkehr wurde vom Doberaner Platz und vom Neuen Markt genommen. Mehrere Tiefgaragen sowie Parkhäuser zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs entstanden.

Über 70 erhaltenswerte Gebäude konnten im Rahmen der Städtebauförderung gesichert werden. Rund 400 private Gebäudemodernisierungen sowie Baulückenschließungen wurden mit Hilfe von Städtebaufördermitteln unterstützt.

Die Gebäude der Schulen Innerstädtisches Gymnasium, Große Stadtschule, Jenaplanschule und Kooperative Gesamtschule Südstadt wurden umfassend modernisiert und instandgesetzt. Diese liegen zum Teil außerhalb des Satzungsgebietes, beinhalten aber für die Bewohner des Sanierungsgebietes notwendige Funktionen.

Eine Reihe weiterer Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen wie z.B. die Sporthalle Petrischanze, das Kloster zum Heiligen Kreuz, die Kunst- und Medienschule Frieda 23, der Rathausanbau oder die Toilettenanlage Petrischanze wurden umfassend saniert. Der Turmhelm der Petrikirche konnte mit Unterstützung von Mitteln aus der Städtebauförderung wieder errichtet werden.

Im Bereich zwischen Friedhofsweg, Arnold-Bernhard-Straße und Am Vögenteich entwickelten sich neue Quartiere zum Wohnen und Arbeiten. Hier entstanden darüber hinaus u.a. Einkaufsläden, eine Kindertagesstätte und eine Altenpflegeeinrichtung.

Mit dem Petriviertel konnte ein attraktives Wohngebiet direkt an der Warnow entwickelt werden. Dem Voraus gingen notwendige Betriebsverlagerungen, Grundstücksankäufe, Freilegungen der Grundstücke, Maßnahmen der Bodenordnung, Bauleitplanungen sowie eine Vielzahl städtebaulicher Wettbewerbe.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der ersten Rahmenplanung im Jahr 1993 befanden sich nur rd. 6% der Gebäude im Sanierungsgebiet in einem guten Zustand, d.h. sie wiesen keine nennenswerten Schäden auf. Dieser Anteil steigerte sich im Laufe der Durchführung der Gesamtmaßnahme auf über 90%.

Im Sanierungsgebiet befanden sich zu Beginn der Sanierung rd. 7.140 Wohnungen mit etwa 13.200 Einwohnern. Zum 31. Dezember 2018 konnte ein Wohnungsbestand von 8.868 mit 15.635 Einwohnern verzeichnet werden. Das Bevölkerungswachstum im Sanierungsgebiet betrug somit ca. 18,5%. Im gleichen Zeitraum kam es für die Gesamtstadt zu einem Bevölkerungsverlust von ca. 13 %.

Die positive Entwicklung des Sanierungsgebietes konnte nur durch gemeinsame Anstrengungen aller Akteure sowie durch den zusätzlichen gezielten Einsatz von Fördermitteln gelingen. So wurden im Zeitraum von 1991 bis 2019 zur Entwicklung des Sanierungsgebietes Mittel des Bundes, des Landes und der Stadt in Höhe von rd. 196 Mio. EUR eingesetzt.

Für große Teile des Sanierungsgebietes konnten die Sanierungsziele in den vergangenen Jahren erreicht werden. Im Ergebnis wurde für Teilbereiche in einem Umfang von bisher 73 ha die Sanierungssatzung aufgehoben.

Aufgrund des zuvor dargelegten großen räumlichen und finanziellen Umfanges der Gesamtmaßnahme, der Komplexität und gegenseitigen Abhängigkeit vieler Einzelmaßnahmen, wird eine komplette Umsetzung der Sanierungsziele in der gesetzlich vorgegeben Frist nicht möglich sein.

Im Interesse der Umsetzung der Sanierungsziele sollen noch offene Maßnahmen in den kommenden Jahren weiter vorbereitet und realisiert werden, wie z.B. im Bereich Bussebart. Hier stehen sowohl der Neubau eines bedeutsamen Einzelvorhabens, des Volkstheaters, als auch die entsprechend der städtebaulichen Rahmenplanung vorgesehene Bebauung südlich der L22 noch aus. Davon abhängig wiederum ist die Neugestaltung der angrenzenden öffentlichen Flächen (Straße, Wege, Plätze, Grünräume).

Für den Bereich Hafenmarkt sieht die städtebauliche Rahmenplanung die Ausweisung und Bebauung eines neuen Baufeldes vor. Damit verbunden ist eine Neugestaltung der angrenzenden öffentlichen Flächen einschließlich des westlichen Abschnitts der Strandstraße. Dieser Bereich der Strandstraße ist ebenfalls von der noch umzusetzenden baulichen Verbindung des Sanierungsgebietes mit dem Stadthafen über die L22 hinweg betroffen.

Angrenzend an die L 22 zwischen Neue Werderstraße und Haedgestraße ist eine Neubebauung entsprechend städtebaulicher Rahmenplanung vorgesehen.

Des Weiteren ist beabsichtigt, Teile der an der Nordseite des Neuen Marktes sowie hinter dem Rathaus befindlichen Flächen entsprechend der städtebaulichen Rahmenplanung neu zu bebauen. In diesem Zusammenhang werden auch die an die Baumaßnahmen angrenzenden öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Grünflächen neu gestaltet.

Westlich der Straße Beginenberg ist noch ein baulicher Abschluss zur Steinstraße geplant.

Die vollständige Umgestaltung der Flächen südlich der Viergelindenbrücke sowie der Straße Am Bürgermeistergarten konnte bislang nicht erfolgen und soll in den kommenden Jahren ebenfalls umgesetzt werden.

In den vergangenen Jahren ist es gelungen, die Neubebauung des Bereiches „Glatter Aal“ zu erreichen. Jetzt ist es erforderlich, die angrenzenden öffentlichen Flächen neu zu gestalten.

Im Bereich des „Ehemaligen Güterbahnhofs“ sollen für die Bewohner und Besucher, neben weiteren Einzelmaßnahmen, erlebbare Freiflächen mit am Bleichergraben entlang führenden Wegen entstehen. In diesem Zusammenhang ist auch die Errichtung einer Rad- und Fußgängerbrücke über den Bleichergraben geplant.

Der Denkmalbereich Rosengarten mit seinen Wegen und Freiflächen sowie die angrenzenden Bereiche in Richtung Steinstraße befinden sich in einem schlechten Zustand. Hier ist eine grundhafte denkmalgerechte Sanierung und Erweiterung der an die Hermannstraße angrenzenden Grünfläche vorgesehen. Auch die Dreiwallbastion in den Wallanlagen soll denkmalgerecht saniert werden.

Das Schifffahrtsmuseum ist eines der Baudenkmäler, das noch nicht saniert wurde. Hier sind Maßnahmen erforderlich, die einen langfristigen Erhalt des Gebäudes sichern.

Der Grüne Weg soll als neue Verbindung zwischen der Augustenstraße und der August-Bebel-Straße hergestellt werden. Gleichzeitig ist im Rahmen dieses Vorhabens das Umfeld der direkt angrenzenden Dokumentations- und Gedenkstätte des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen angemessen zu gestalten.

Die noch nicht realisierten Einzelvorhaben befinden sich in unterschiedlichen Bearbeitungsphasen. Es gibt Einzelvorhaben, für die die Planungen bereits vorliegen und eine kurzfristige Umsetzung erfolgen kann, wie z.B. Grüner Weg, Freiflächengestaltung Dreiwallbastion, Straßen Glatter Aal. Andere Vorhaben und Bereiche sind städteplanerisch weiter vorzubereiten, wie z.B. der Bereich Hafenmarkt, Bussebart oder die Schaffung der Verbindung zwischen Stadtzentrum und Stadthafen.

Somit ist eine Verlängerung der Laufzeit der Sanierungssatzungen „Stadtzentrum Rostock“ bis zum 31. Dezember 2026 zur Erreichung der Sanierungsziele zwingend erforderlich.

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage
2020/BV/1083
öffentlich

Entscheidendes Gremium:	Beteiligt:
Bürgerschaft fed. Senator/-in: OB, Claus Ruhe Madsen Federführendes Amt: Rechts- und Vergabeamt	Hauptamt, Abt. Verwaltungsangelegenheiten Stadtamt

Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
12.08.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

In § 15 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgende Regelung eingefügt:

„Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt."

Beschlussvorschriften: §§ 5 und 42 KV M-V

bereits gefasste Beschlüsse: 2019/AN/0605

Sachverhalt:

Die Änderungen dienen zum Einen dazu, im Umfang äußerst geringe arbeitsorganisatorische Aufgaben auf die Gleichstellungsbeauftragte übertragen zu können. Sie soll zukünftig arbeitsorganisatorische Belange der Beauftragten wahrnehmen. Die geplanten Aufgaben (Konzentrationsfunktion mit Informationspflichten gegenüber den sonstigen Beauftragten) werden vom Zeitumfang kaum ins Gewicht fallen.

Die Ergänzung des § 15 Abs. 1 setzt den Willen der Bürgerschaft um, wonach für verhinderte Mitglieder der Ortsbeiräte eigens gewählte Stellvertreter mit Stimmrecht an Sitzungen der Ortsbeiräte teilnehmen können.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Auslastung der geplanten Aufwendungen wird zunehmen. Durch den Einsatz von Stellvertretern werden häufiger als in der Vergangenheit die Ortsbeiräte in voller Besetzung tagen. Einsparungen von Sitzungsgeldern aufgrund von Verhinderung werden seltener.

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters
und Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung

Anlagen

1	Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	öffentlich
2	Synopse zu §§ 9 und 15	öffentlich

Anlage zur Beschlussvorlage
Nr. 2020/BV/1083

Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft am ... folgende Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erlassen:

Artikel 1 - Änderung

Die Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 28. November 2019, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 24 am 11. Dezember 2019, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 25. Mai 2020, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 9 vom 10. Juni 2020, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

2. In § 15 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgende Regelung eingefügt:

   „Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.“

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rostock,

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Anlage 2 zur Beschlussvorlage
Nr. 2020/BV/1083

Synopse - Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auszug aus der aktuellen Lesefassung § 9 Beauftragte	Änderungen durch die Dritte Hauptsatzungsänderung in **Fettschrift** aufgeführt
(1) Die Gleichstellungsbeauftragte, die oder der Behindertenbeauftragte und die oder der Integrationsbeauftragte für Migrantinnen und Migranten sind hauptamtlich tätig. Sie unterliegen der Dienstaufsicht der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und werden durch die Bürgerschaft bestellt.	
(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt bei. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.	(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt bei. ~~**Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.**~~
(3) Die oder der Behindertenbeauftragte trägt zur Verwirklichung der gesellschaftlichen Integration und Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken bei. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr oder ihm nicht übertragen werden.	
(4) Die oder der Integrationsbeauftragte für Migrantinnen und Migranten tritt für die gesellschaftliche Integration von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie von Ausländerinnen und Ausländern ein. Sie oder er koordiniert die Arbeiten zur Integration der Migrantinnen und Migranten. Anderweitige dienstliche und arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr oder ihm nur im Zusammenhang mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben übertragen werden.	

Anlage 2 zur Beschlussvorlage
Nr. 2020/BV/1083

Synopse - Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

(5) Die Beauftragten haben insbesondere folgende Aufgaben: 1. Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung in ihrem Aufgabenbereich, 2. Einbringen von frauen-, behinderten-, migrantenspezifischen Belangen in die Arbeit der Verwaltung, 3. Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden in ihrem Aufgabenbereich, 4. Anbieten eines jährlichen Berichtes über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes in ihrem Aufgabenbereich. (6) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat die Beauftragten im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihnen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen. Die Beauftragten können in ihrem Aufgabenbereich mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Sie können mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters an den Sitzungen der Bürgerschaft, des Hauptausschusses und der beratenden Ausschüsse und Kommissionen teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches kann ihnen mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters das Wort erteilt werden. Satz 4 und 5 gelten für die Gleichstellungsbeauftragte insoweit, dass die Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nicht erforderlich ist.	

Anlage 2 zur Beschlussvorlage
Nr. 2020/BV/1083

Synopse - Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

§ 15 Wahl der Ortsbeiräte (1) Die Bürgerschaft wählt die Ortsbeiräte spätestens sechs Monate nach der Kommunalwahl. Es finden die Grundsätze der Verhältniswahl Anwendung, wobei das Ergebnis der Kommunalwahl im Ortsbeiratsbereich zu berücksichtigen ist. Ein Mitglied der Bürgerschaft kann nur in einem Ortsbeiratsbereich tätig sein. (2) Die Bürgerschaft stimmt in getrennten Wahlgängen über jeden einzelnen Ortsbeirat ab. Die Nachwahl nicht besetzter Wahlstellen erfolgt frühestens sieben Tage nach der Ortsbeiratswahl. (3) Die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers wird entsprechend § 32 Abs. 2 KV M-V durchgeführt. Das Nähere regelt die Satzung für Ortsbeiräte.	(1) Die Bürgerschaft wählt die Ortsbeiräte spätestens sechs Monate nach der Kommunalwahl. Es finden die Grundsätze der Verhältniswahl Anwendung, wobei das Ergebnis der Kommunalwahl im Ortsbeiratsbereich zu berücksichtigen ist. **Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.** Ein Mitglied der Bürgerschaft kann nur in einem Ortsbeiratsbereich tätig sein.

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage
2020/BV/1131
öffentlich

Entscheidendes Gremium: **Bürgerschaft** fed. Senator/-in: OB, Claus Ruhe Madsen Federführendes Amt: Hauptamt, Abt. Personal	Beteiligt:

Mitgliedschaften bei der Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern (ZMV);

Abgabe von Verpflichtungserklärungen

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
28.07.2020	Personalausschuss	Vorberatung
12.08.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zur Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses 2019/AN/0018 für die freiwilligen Mitgliedschaften der Fraktionen dieser Wahlperiode bei der ZMV Sicherheiten in Form von Verpflichtungserklärungen unter Beachtung des § 57 Abs. 3 Kommunalverfassung MV abzugeben.

Beschlussvorschriften:

bereits gefasste Beschlüsse:

Beschlussvorschriften:
§ 22 Absatz 2 Satz 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern
§ 23 Absatz 5 Satz 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern

Sachverhalt:
Die Kommunale Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern (ZMV) schrieb am 18.01.2019 die (damaligen) Fraktionen der Rostocker Bürgerschaft an; sie zeigte an, deren (freiwillige) Mitgliedschaften in der ZMV zu beenden. Im März 2019 berieten Fraktionsvertreter mit dem Geschäftsführer der ZMV Herrn Acker zur weiteren Vorgehensweise.

Die Bürgerschaft beschloss auf ihrer konstituierenden Sitzung am 03.07.2019 unter dem Tagesordnungspunkt 11 die Vorlage 2019/AN/0018.

Danach erstattet die Hanse- und Universitätsstadt Rostock über ihre Verwaltung den Fraktionen Personalkosten *„unter Anwendung der Entgeltordnung und der ergänzenden Tarifverträge des öffentlichen Dienstes für den Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes (VKA)“.*

Somit umfasst die Erstattung wohl auch Leistungen zur betrieblichen Altersvorsorge nach dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K, Stand: 29.04.2016).
Damit die Fraktionsbeschäftigten Leistungen von der ZMV erhalten, müssen die Fraktionen (wieder) freiwillige Mitglieder bei der ZMV werden. Diese freiwilligen Mitgliedschaften hängen davon ab, dass die Hanse- und Universitätsstadt Rostock Sicherheiten gewährt.
Denn Fraktionen sind nicht dauerhaft existent (nach jeder Kommunalwahl werden neue Fraktionen gebildet; es bilden sich gänzlich neue Fraktionsstrukturen, die Anzahl ist ungewiss). Dadurch ist die Anzahl der Fraktionsbeschäftigten nicht dauerhaft gesichert; scheidet eine Fraktion als (freiwilliges) Mitglied aus und entstehen keine adäquaten „Nachfolge-Fraktionen“, enden auch die Beschäftigungsverhältnisse (in dieser Wahlperiode etwa: Fraktionsgeschäftsführer der UFR). Diese (ehemaligen) Fraktionsbeschäftigten haben gleichwohl Anwartschaften auf Zusatzversorgung erworben. Die zukünftig fällig werdenden Kosten dieser Anwartschaften sollen in dem Umlagesystem der ZMV nicht von der Solidargemeinschaft getragen werden (quasi das Rentenversorgungsproblem infolge Mitgliederschwund im „Kleinen“). Deshalb sind die o.g. Sicherheiten notwendig.

Bisher ist folgendes geschehen:

Der Kassenausschuss der ZMV stimmte auf seiner Sitzung (ebenfalls) am 03.07.2019 unter dem Tagesordnungspunkt 6 der Vorlage der Geschäftsführung Nr. 02-2019 zu; danach konnten mit Wirkung ab dem 01.08.2019 Fraktionen gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung der ZMV freiwillige Mitglieder der ZMV werden. Die ZMV fordert jedoch – anders als bisher – Sicherheiten. In der Satzung der ZMV heißt es in § 3 Abs. 3 S. 3: *„Die Zulassung als Mitglied kann von der Erfüllung von Bedingungen und der Beachtung von Auflagen, insbesondere zum Ausschluss besonderer finanzieller Belastungen, abhängig gemacht werden“.*

Der Geschäftsführer bot zunächst als Auflage bzw. Sicherheit entweder eine um 1 v. H. erhöhte Umlage je Fraktion oder eine Verpflichtungserklärung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Die Stadtverwaltung favorisierte die risikolosere und einfachere Lösung der Erhöhung der Umlage um 1 Prozent. Der Geschäftsführer bestätigte mit E-Mail vom 04.07.2020, diesen Weg unterstützen zu wollen.

Dieser Weg musste anschließend noch durch die Aufsichtsbehörde der ZMV, das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern, genehmigt, und die Aufnahmeanträge der Fraktionen mussten vom Kassenausschuss der ZMV beschlossen werden.

Bis zu einer Klärung der Sicherheiten/ Auflagen verfährt die ZMV entgegenkommend aktuell wie folgt:

Die Fraktionen können als Arbeitgeber auf ihren Antrag hin bei der ZMV freiwilliges Mitglied werden. Die Anträge konnten bereits ab August 2019 gestellt werden (was die Fraktionen der Rostocker Bürgerschaft überwiegend getan haben). Diese Fraktionen wurden und werden danach als „vorläufige Mitglieder“ geführt, die Beschäftigten der Fraktionen sind nunmehr bereits zum 01.08.2019 – vorläufig – nach den Bestimmungen der ZMV zusatzversichert.

Auf der Sitzung am 03.12.2019 hat nun der Kassenausschuss wider Erwarten die 1-Prozent-Regelung nicht mitgetragen, sondern fordert Verpflichtungserklärungen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Anfang 2020 trat die Verwaltung in Gespräche mit der ZMV. Es geht um die Konkretisierung derartiger Verpflichtungserklärungen, um die Frage der Genehmigungsfähigkeit gemäß § 57 Abs. 3 KV MV sowie um die Klärung der wirtschaftlichen Risiken für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock.
Abzusichern ist der Ausgleichsbetrag nach § 15a ZMV-Satzung.

Auf eine Bitte der Verwaltung zumindest um eine Beispielrechnung oder Schätzung hin antwortete die ZMV:

Der Ausgleichsbetrag lasse sich nur individuell durch den Aktuar ermitteln. Dazu müsste er separat beauftragt werden, was dann aber wiederum Kosten für die Fraktionen verursache. Die ZMV habe in 2019 die Fraktionen informiert, dass sie aufgrund von Schätzungen von max. 10 TEUR Ausgleichsbetrag pro Beschäftigten ausgehe, wofür dann in Höhe von 80 % eine Verpflichtungserklärung abgeben werden müsste. Dies ist niedriger als vergleichbare Werte anderer Mitglieder, da die Fraktionen frühestens seit 2003 Mitglied waren, und im fast ausfinanzierten damaligen Abrechnungsverband II geführt wurden. Seit der Verschmelzung mit dem AV I im Jahr 2011 hätten die Fraktionen daher auch nur eine Umlage von 0,8 % gegenüber 1,3 % zu entrichten. Der Betrag durch den Aktuar würde zum Stichtag x ermittelt und dann auf 10 Jahre hochgerechnet werden. Für diesen Betrag müsste dann in Höhe von 80 % durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock gebürgt werden. Auch wenn sich die Anwartschaften jährlich erhöhen, würde durch diese Methode die Verpflichtungserklärung für einen Zeitraum von 10 Jahren gelten. Erst danach müsste der Betrag ggfs. neu ermittelt werden, falls die Fraktion dann noch in der Bürgerschaft und ZMV-Mitglied ist. Der Ausgleichsbetrag werde immer für das Mitglied (Fraktion) berechnet, und ist von der Anzahl der versicherten Arbeitnehmer pro Fraktion und deren bislang erworbenen Anwartschaften abhängig. Sollte die Fraktion nur einen Beschäftigten angemeldet haben, beziehe sich der Betrag dann auch nur auf diesen einen Beschäftigten.

Diese Ausführungen bedeuten: Bei sieben Fraktions-Beschäftigten beträgt das wirtschaftliche Risiko nur ca. 8.000 € je Fraktions-Beschäftigten an einem Stichtag x. Wenn – unrealistisch – alle sieben Fraktionen „wegfielen“ und damit Ausgleichsbeträge in dieser Höhe entstünden, erfasste der „Bürgschaftsbetrag“ grob geschätzt maximal 56.000 €.

Um das wirtschaftliche Risiko genauer zu fassen, könnte man derzeit – anonymisiert – für alle Fraktions-Beschäftigten eine Aktuar-Berechnung durchführen lassen

Da der o. g. Bürgerschaftsbeschluss 2019/AN/0018 diese Kosten im Rahmen des Vollzugs nicht berücksichtigt hatte, soll mit dem vorliegenden Beschluss für die Verwaltung sichergestellt werden, dass die Bürgerschaft diesen Weg mitträgt, insbesondere auch im Wissen um das o. g. finanzielle Risiko.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, jedoch wirtschaftliches Risiko i. H. v. maximal ca. 56 TEUR

Claus Ruhe Madsen

Anlagen
Keine

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage
2020/BV/1213
öffentlich

Entscheidendes Gremium:	Beteiligt:
Bürgerschaft fed. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski Federführendes Amt: Eigenbetrieb Klinikum Südstadt Rostock	Kämmereiamt Zentrale Steuerung

Annahme von Spenden und Zuwendungen mit einem Einzelwert von über EUR 1.000,00 an den Eigenbetrieb „Klinikum Südstadt Rostock“ der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Höhe von insgesamt EUR 8.200,00

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.09.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Zustimmung zur Annahme der Spenden und Zuwendungen an das Klinikum Südstadt Rostock in Höhe von insgesamt EUR 8.200,00 gemäß der der Beschlussvorlage beigefügten Anlage wird erteilt.

Beschlussvorschriften:

44 Abs. 4 Kommunalverfassung MV

bereits gefasste Beschlüsse:
-

Sachverhalt:

Das Klinikum Südstadt Rostock einschließlich des angeschlossenen Hospizes am Klinikum Südstadt hat im Zeitraum vom 01.05.2020 bis 30.06.2020 Spenden und Zuwendungen über insgesamt EUR 14.050,00 mit einem Einzelwert von je über EUR 8.200,00 gemäß beigefügter Aufstellung erhalten.

Nach § 44 Abs. 4 der Kommunalverfassung M-V i.V. mit § 6 Abs. 3 Nr. 5 Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist die Entscheidung über die Annahme von Geld- und Sachzuwendungen mit einem Einzelbetrag von über EUR 1.000,00 durch die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu treffen.

Die Gelder sind mit dem Hinweis auf eine Spende bzw. Zuwendung beim Klinikum und Hospiz eingegangen. Für die Spender, die bisher um eine Spendenbescheinigung gebeten haben, liegen die Adressdaten vor und die „Erklärung über die Hingabe einer

Geldzuwendung im Sinne § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung“ ist eingeholt worden. Die Adressen der weiteren Spender sind derzeit nicht bekannt.

Die Zuwendungen werden durch das Klinikum ausschließlich und unmittelbar im Sinne der §§ 51 ff. AO für die Förderung mildtätiger Zwecke sowie der gemeinnützigen Zwecke Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§52 Abs. 2 Nr. 3 AO), Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 9 AO), Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO), Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§52 Abs. 2 Nr. 7 AO) verwendet..

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahme des Eigenbetriebes Klinikum Südstadt Rostock in Höhe von EUR 8.200,00.

Claus Ruhe Madsen

Anlagen

1	Aufstellung der Spenden und Zuwendungen	öffentlich

Übersicht der beim Klinikum Südstadt Rostock (inkl. Hospiz) eingegangen Spenden von mehr als 1.000,00 EUR je Einzelspende

Zeitraum	Gesamtbetrag in EUR
01.05.-30.06.2020	8.200,00

Datum Spendeneingang	**Name**	**Betrag in EUR**	**Geld- / Sachspende**
11.05.2020	Vetter, Sabine	1.500,00	Geldspende
11.05.2020	FÖRDERVEREIN HOSPIZINITIATIVE ROSTOCK E.V.	2.500,00	Geldspende
19.05.2020	Schinn, Gerhard	1.700,00	Geldspende
10.06.2020	FÖRDERVEREIN HOSPIZINITIATIVE ROSTOCK E.V.	2.500,00	Geldspende

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage
2020/BV/1215
öffentlich

Entscheidendes Gremium:	Beteiligt:
Bürgerschaft fed. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski Federführendes Amt: Eigenbetrieb Klinikum Südstadt Rostock	Kämmereiamt Zentrale Steuerung

Annahme von einer Sachzuwendung mit einem Einzelwert von über EUR 1.000,00 an den Eigenbetrieb „Klinikum Südstadt Rostock“ der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Höhe von insgesamt EUR 6.707,42

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.09.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Zustimmung zur Annahme der Sachzuwendung an das Klinikum Südstadt Rostock in Höhe von insgesamt EUR 6.707,42 gemäß der der Beschlussvorlage beigefügten Anlage wird erteilt.

Beschlussvorschriften:
§ 44 Abs. 4 Kommunalverfassung MV

bereits gefasste Beschlüsse:
-

Sachverhalt:

Das Klinikum Südstadt Rostock hat eine Sachzuwendung von der Winfried-Gerhardt-Stiftung in Form von 4 Ruhe- und Pflegesesseln „Relax“ über insgesamt EUR 6.707,42 erhalten. Diese Sessel sollen auf der Neonatologie für die ‚Känguruh-Pflege‘ Frühgeborener eingesetzt werden.

Nach § 44 Abs. 4 der Kommunalverfassung M-V i.V. mit § 6 Abs. 3 Nr. 5 Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist die Entscheidung über die Annahme von Geld- und Sachzuwendungen mit einem Einzelbetrag von über EUR 1.000,00 durch die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu treffen.

Die „Erklärung über die Hingabe einer Sachzuwendung im Sinne § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung“ ist eingeholt worden.

Die Zuwendungen werden durch das Klinikum ausschließlich und unmittelbar im Sinne der §§ 51 ff. AO für die Förderung mildtätiger Zwecke sowie der gemeinnützigen Zwecke Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§52 Abs. 2 Nr. 3 AO), Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 9 AO), Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO), Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§52 Abs. 2 Nr. 7 AO) verwendet.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen des Eigenbetriebes Klinikum Südstadt Rostock in Höhe von EUR 6.707,42.

Claus Ruhe Madsen

Anlagen

1	Aufstellung der Sachzuwendung	öffentlich
2	Erklärung über die Hingabe einer Sachzuwendung	öffentlich

Übersicht der beim Klinikum Südstadt Rostock (inkl. Hospiz) eingegangen Spenden von mehr als 1.000,00 EUR je Einzelspende

Zeitraum

Gesamtbetrag in EUR
6.707,42

Datum Spendeneingang	Name	Betrag in EUR	Geld- / Sachspende
	Winfried-Gerhardt-Stiftung/ 4 Ruhe- und Pflegesessel "Relax"	6.707,42	Sachspende

Erklärung über die Hingabe einer Sachzuwendung im Sinne § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO)

Name und Anschrift der oder des Zuwendenden

Winfried-Gerhardt-Stiftung
Kellerholz 12
17166 Teterow

Nähere Erläuterungen zur Sachzuwendung (Zutreffendes ankreuzen bzw. ergänzen).
Die Sachzuwendung stammt

- ☐ aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert bewertet.
- ☐ aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem niedrigeren gemeinen Wert bewertet.
- ☐ dem Privatvermögen.

Wert der Sachzuwendung in EUR	Bezeichnung der Sachzuwendung
	4 Stück Ruhe- und Pflegesessel „Relax"

Alter	Zustand
neu	neu

Nachweis liegt als Anlage bei.

- ☒ Rechnung
- ☐ Gutachten
- ☐ Sonstiges _____

Bezeichnung des begünstigten Zwecks

Förderung mildtätiger Zwecke sowie der gemeinnützigen Zwecke Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege und Förderung des Wohlfahrtswesens gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 3 und 9 AO

Die Sachzuwendung wurde übergeben am

Datum W. Gerhardt R. Haenel

Die Hanse- und Universitätsstadt kommt ihrer Verpflichtung zum Schutz personenbezogener Daten nach den gesetzlichen Bestimmungen umfassend nach. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten erhalten Sie von Ihrem jeweiligen fachlichen Ansprechpartner oder entnehmen diese bitte den allgemeinen Informationsschreiben der zuständigen Ämter im Internetauftritt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Der Zuwendende willigt ein, dass die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Erhebung, Nutzung und Speicherung der folgenden Informationen berechtigt ist:

- Name des Zuwendenden,
- Höhe der Zuwendung und ggf. Beschreibung der Zuwendung (bei Sach- oder Dienstleistungen),
- ggf. bestehende Zweckbindungen und weitere Hinweise zur Verwendung der Zuwendung.

Der Zuwendende willigt ferner ein, dass die Hanse- und Universitätsstadt Rostock die vorstehend genannten Daten zu statistischen Zwecken sowie zur Erfüllung ihrer Informationspflichten gegenüber der Rechtsaufsichtbehörde und für die erforderlichen Gremienbeschlüsse zur Annahme der Zuwendung bekannt geben darf.

Ort, Datum	Unterschrift der/des Zuwendenden
Teterow,	

☒ Anlage/n

zuther+hautmann
Produkte für die Medizin

Zuther + Hautmann GmbH&Co.KG, Siegfried-Marcus-Str. 31, 17192 Waren

Rechnung

Rechnungsnr. **VR0357915**
Kunde 100041
Auftragsart Projekt

Datum 17.12.2019

Winfried- Gerhard- Stiftung
Vorstand
Kellerholz 12
17166 Teterow

Lieferadresse
Klinikum Südstadt
Akademisches Lehrkrankenhaus
Südring 81
18059 Rostock

Zuther+Hautmann GmbH & Co. KG	Verkäufer	Jan Thiele	Unsere Steuernummer	DE 137341239
Siegfried-Marcus-Str. 31	Sachbearbeiter	Antje Hempel	Unsere IK Nr.	591300196
17192 Waren	E-Mail	antje.hempel@z-h.de		
	Telefonnr.	(0 39 91)64 28- 26		

Position	Nr.	Beschreibung	Menge	Einheit	Rabatt %	VK-Preis PE	Betrag	MwSt. %
		Ruheliege "Relax"						
		Lieferschein VL0158258 Lieferd. 17.12.19						
10	PROJEKT_ZUTHER	Ruhe- und Pflegesessel "Relax" mit stufenloser und synchroner Verstellung von Rückenlehne und Beinteil um ca. 50° bis zur Ruhelage. Eine separate Verstellung des Beiteiles um 90° ist zusätzlich möglich. Auslösehebel rechts. Armlehnen aus massivem Buchenholz. Seitenteile Buche massiv. fahrbar auf Doppellaufrollen 75mm, hinten feststellbar. Sitzbreite: 470mm Liegefläche: 1700x500mm Bezug wie folgt: 1x P 400 Grass 1x P 500 Citron 1x P 600 Carmin 1x P 700 Aqua	4	Stück	21,00%	1.165,00 per 1	3.681,40	19

Übertrag 3.681,40

zuther+hautmann
Produkte für die Medizin

Rechnung VR0357915

Datum 17. Dezember 2019
Seite 2
Übertrag 3.681,40

Position	Nr.	Beschreibung	Menge	Einheit	Rabatt %	VK-Preis PE	Betrag	MwSt. %
15	PROJEKT_ZUTHER	Mehrpreis für Kunstlederfarbton im Premiummaterial	4	Stück	21,00%	177,00 per 1	559,32	19
20	PROJEKT_ZUTHER	Nackenrolle Standard verschiebbar und abnehmbar über ganze Breite der Liege Farben wie folgt: 1x P400 Grass 1x P500 Citron 1x P600 Carmin 1x P700 Aqua	4	Stück	21,00%	75,00 per 1	237,00	19
30	PROJEKT_ZUTHER	Schiebebügel Buche massiv	4	Stück	21,00%	45,00 per 1	142,20	19
40	PROJEKT_ZUTHER	Armlehnen gepolstert links und rechts Bezug wie folgt: 1x P400 Grass 1x P500 Citron 1x P600 Carmin 1x P700 Aqua	4	Stück	21,00%	85,00 per 1	268,60	19
50	PROJEKT_ZUTHER	Seitenpolster, paarweise, zur seitlichen Abstützung des Körpers in der Relaxposition, Polsterfarbe wie folgt: 1x P400 Grass 1x P500 Citron 1x P600 Carmin 1x P700 Aqua	4	Stück	21,00%	175,00 per 1	553,00	19
60	PROJEKT_ZUTHER	Verpackung	4	Stück		15,50 per 1	62,00	19
70	PROJEKT_ZUTHER	Einwegpalette (pro Einwegpalette max. 1x Liege)	4	Stück		24,50 per 1	98,00	19
80	PROJEKT_ZUTHER	Frachtkostenpauschale pro Einwegpalette innerhalb DE	4	Stück		37,50 per 1	150,00	19
90	PROJEKT_ZUTHER	Aufstellung und Einweisung nach MPG	1	Stück	100,00%	per 1		19

Übertrag 5.751,52

Zuther + Hautmann GmbH&Co.KG
Siegfried-Marcus-Str. 31
17192 Waren
IK Nummer 591300196

Tel: 03991/6428-0
Fax: 03991/6428-19
e-mail: info@z-h.de
www.z-h.de

Bankverbindung:
IBAN: DE30 5021 0900 0215 9700 19
BIC: CITIDEFFXXX

Geschäftsführer:
Ronald Heße, Olaf Zuther
Amtsgericht Neubrandenburg
Handelsregister HRA 488/ HRB 2294

zuther+hautmann
Produkte für die Medizin

Rechnung VR0357915

Datum	17. Dezember 2019
Seite 3	
Übertrag	5.751,52

Gesamt EUR ohne MwSt.	**5.751,52**
19% MwSt.	1.092,79
Gesamt EUR inkl. MwSt.	**6.844,31**

Es gelten unsere allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen.
Da es sich im Sonderanfertigungen bzw. für Sie hergestellte Waren
handelt, sind diese Artikel vom Umtausch bzw. einer Rückgabe ausgeschlossen.

Zahlung bis 16.01.20 ohne Abzug:	6.844,31 EUR
Zahlung bis 27.12.19 unter Abzug von 2 % Skonto:	6.707,42 EUR

Zuther + Hautmann GmbH&Co.KG
Siegfried-Marcus-Str. 31
17192 Waren
IK Nummer 591300196

Tel: 03991/6428-0
Fax: 03991/6428-19
e-mail: info@z-h.de
www.z-h.de

Bankverbindung:
IBAN: DE30 5021 0900 0215 9700 19
BIC: CITIDEFFXXX

Geschäftsführer:
Ronald Heße, Olaf Zuther
Amtsgericht Neubrandenburg
Handelsregister HRA 488/ HRB 2294

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage
2020/BV/1239
öffentlich

Entscheidendes Gremium:	Beteiligt:
Bürgerschaft fed. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski Federführendes Amt: Eigenbetrieb Klinikum Südstadt Rostock	Kämmereiamt Zentrale Steuerung

Annahme von einer Sachzuwendung mit einem Einzelwert von über EUR 1.000,00 an den Eigenbetrieb „Klinikum Südstadt Rostock“ der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Höhe von insgesamt EUR 3.500,00

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.09.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Zustimmung zur Annahme der Sachzuwendung an das Klinikum Südstadt Rostock in Höhe von insgesamt EUR 3.500,00 gemäß der der Beschlussvorlage beigefügten Anlage wird erteilt.

Beschlussvorschriften:
§ 44 Abs. 4 Kommunalverfassung MV

bereits gefasste Beschlüsse:
-

Sachverhalt:

Das Hospiz am Klinikum Südstadt Rostock hat eine Sachzuwendung von der Getränkeland Heidebrecht GmbH & Co. KG in Form von 5000 Stück Gesichtsschutz 3-Ply Earloop über insgesamt 3.500,00 EUR (Nettoansatz) erhalten. Diese sollen bei der täglichen Arbeit im Hospiz eingesetzt werden.

Nach § 44 Abs. 4 der Kommunalverfassung M-V ist die Entscheidung über die Annahme von Geld- und Sachzuwendungen mit einem Einzelbetrag von über EUR 1.000,00 durch die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu treffen.

Die „Erklärung über die Hingabe einer Sachzuwendung im Sinne § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung“ ist eingeholt worden.

Die Zuwendungen werden durch das Klinikum ausschließlich und unmittelbar im Sinne der §§ 51 ff. AO für die Förderung mildtätiger Zwecke sowie der gemeinnützigen Zwecke Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§52 Abs. 2 Nr. 3 AO), Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 9 AO), Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO), Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§52 Abs. 2 Nr. 7 AO) verwendet.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen des Eigenbetriebes Klinikum Südstadt Rostock in Höhe von EUR 3.500,00.

Claus Ruhe Madsen

Anlagen

1	Aufstellung der Sachzuwendung	öffentlich
2	Anlagen Sachzuwendung	öffentlich

Übersicht der beim Klinikum Südstadt Rostock (inkl. Hospiz) eingegangen Spenden von mehr als 1.000,00 EUR je Einzelspende

Zeitraum

Gesamtbetrag in EUR
3.500,00

Datum Spendeneingang	Name	Betrag in EUR	Geld- / Sachspende
13.05.2020	Getränkeland Heidebrecht GmbH & Co. KG	3.500,00	Sachspende

Erklärung über die Hingabe einer Sachzuwendung im Sinne § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO)

Name und Anschrift der oder des Zuwendenden

Getränkeland Heidebrecht GmbH & Co. KG
Hauptstr. 103a
18107 Elmenhorst

Nähere Erläuterungen zur Sachzuwendung (Zutreffendes ankreuzen bzw. ergänzen).
Die Sachzuwendung stammt

- [x] aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert bewertet.
- [ ] aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem niedrigeren gemeinen Wert bewertet.
- [ ] dem Privatvermögen.

Wert der Sachzuwendung in EUR	Bezeichnung der Sachzuwendung
4.165,-	5000 Stück Gesichtsschutz 3-Ply Earloop CORONA

Alter	Zustand
neu	neu

Nachweis liegt als Anlage bei.

- [x] Rechnung
- [ ] Gutachten
- [ ] Sonstiges _____

Bezeichnung des begünstigten Zwecks

Förderung mildtätiger Zwecke sowie der gemeinnützigen Zwecke Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege und Förderung des Wohlfahrtswesens gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 3 und 9 AO

Die Sachzuwendung wurde übergeben am — Datum: 13.05.2020

Die Hanse- und Universitätsstadt kommt ihrer Verpflichtung zum Schutz personenbezogener Daten nach den gesetzlichen Bestimmungen umfassend nach. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten erhalten Sie von Ihrem jeweiligen fachlichen Ansprechpartner oder entnehmen diese bitte den allgemeinen Informationsschreiben der zuständigen Ämter im Internetauftritt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

bw.

Der Zuwendende willigt ein, dass die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Erhebung, Nutzung und Speicherung der folgenden Informationen berechtigt ist:

- Name des Zuwendenden,
- Höhe der Zuwendung und ggf. Beschreibung der Zuwendung (bei Sach- oder Dienstleistungen),
- ggf. bestehende Zweckbindungen und weitere Hinweise zur Verwendung der Zuwendung.

Der Zuwendende willigt ferner ein, dass die Hanse- und Universitätsstadt Rostock die vorstehend genannten Daten zu statistischen Zwecken sowie zur Erfüllung ihrer Informationspflichten gegenüber der Rechtsaufsichtbehörde und für die erforderlichen Gremienbeschlüsse zur Annahme der Zuwendung bekannt geben darf.

Ort, Datum	Unterschrift der oder des Zuwendenden
22.6.2020	GETRÄNKELAND ERFRISCHEND ANDERS

☒ Anlage/n

GETRÄNKELAND HEIDEBRECHT GMBH & CO. KG
18107 ELMENHORST, HAUPTSTRASSE 103A
TELEFON: 0381 / 77 808-0 | FAX: 0381 / 77 808-80

FÜR SIE eG · Postfach 10 14 41 · 50454 Köln

Getränkeland Heidebrecht GmbH & Co. KG
Hauptstr. 103 a
18107 Elmenhorst

FÜR SIE Handelsgenossenschaft eG
Food - Non Food
An der Münze 12-18
50668 Köln

Telefon: +49 221 16041-0
Telefax: +49 221 16041-800
www.fuer-sie-eg.de

Vorstand:
Dr. Martin Küssner
Silke Rösler

Aufsichtsratsvorsitzender:
Heinz-Werner Satter

Rechnung

Rechnung Nr.	**R2020101134**
Kundennummer	26429
Datum	23.04.2020
Unser Zeichen	N. Ende

Pos.	Bezeichnung	Menge		Einzelpreis	Betrag in EUR
1	Gesichtsschutz 3-Ply Earloop	19.200 STK		0,70	13.440,00
	Rechnungssumme netto				**13.440,00**
	Steuersatz	19,00%	aus	13.440,00	2.553,60
	Rechnungssumme brutto				**15.993,60**

Zahlungsart:
Abbuchung

Zahlbar sofort und ohne Abzug

Am 13.05.2020 wurden 5.000 Stk. Gesichtsschutze an das Hospiz als Sachspende geliefert, die Lieferung wird hiermit vom Hospiz bestätigt.

13.05.2020 J. Fischer

Hospiz
am Klinikum Südstadt
Südring 79
18059 Rostock
Tel.Nr.: (0381) 440 166 68
Fax Nr.: (0381) 440 166 88

Seite : 1

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage
2020/BV/1284
öffentlich

Entscheidendes Gremium:	Beteiligt:
Bürgerschaft fed. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus Federführendes Amt: Amt für Umwelt- und Klimaschutz	Zentrale Steuerung Tiefbauamt Amt für Mobilität Hafen- und Seemannsamt

Beschluss Maßnahmenplan 2020 zum Klimaschutz

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.09.2020	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Empfehlung
09.09.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft beschließt in Folge ihres Beschlusses zum Klimanotstand Nr. 2019/AN/0287 den Maßnahmenplan 2020 als Fortschreibung zum Masterplan 100 % Klimaschutz für Rostock (Anlage).

Beschlussvorschriften: siehe Anlage

bereits gefasste Beschlüsse: siehe Anlage

Sachverhalt: siehe Anlage

Finanzielle Auswirkungen: siehe Anlage

Claus Ruhe Madsen

Anlagen

1	V 0012	öffentlich

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock
Der Oberbürgermeister

Vorlagennummer: V 0012
(*wird nur von 03.1 vergeben*)
öffentlich

	(*bitte ausfüllen*)
Vorlageart:	Beschlussvorlage
Vorlage bezüglich Vorlage Nr. (*nur bei Stellungnahmen und Nachträgen*)	
fed. Senator:	S4, Holger Matthaeus
fed. Amt:	Amt für Umwelt- und Klimaschutz
beteiligte Ämter:	Zentrale Steuerung, Tiefbauamt, Amt für Mobilität, Hafen- und Seemannsamt
Betreff:	Beschluss Maßnahmenplan 2020 zum Klimaschutz

Beratungsfolge:

Datum (*wird von 03.1 ausgefüllt*)	**Gremium** (*bitte ausfüllen*)	**Zuständigkeit** (*bitte ausfüllen*)
03.09.2020	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Empfehlung
09.09.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft beschließt in Folge ihres Beschlusses zum Klimanotstand Nr. 2019/AN/0287 den Maßnahmenplan 2020 als Fortschreibung zum Masterplan 100 % Klimaschutz für Rostock (Anlage).

Beschlussvorschriften:
§ 22 (2) KV M-V

bereits gefasste Beschlüsse:
Nr. 2014/BV/5248
Nr. 2019/AN/0287

Sachverhalt:
Der Maßnahmenplan 2020 wurde in Folge des Beschluss der Bürgerschaft zum Klimanotstand und in Ergänzung zu den im März 2020 von der Bürgerschaft beschlossenen Sofortmaßnahmen erarbeitet.

Grundlagen für die Erstellung des Maßnahmenplans sind die Entwicklung der CO2-Emissionen der Stadt und der Umsetzungsstand des Maßnahmenplans des Masterplans 100 % Klimaschutz von 2014 sowie die eingegangenen Maßnahmenvorschläge zahlreicher Beteiligter.

Nach Abschluss des Vorhabens zur Erstellung des Wärmeplans 2021 soll auf der Basis der Entwicklung der CO2-Emissionen und der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Dringlichkeit des Handelns gegen den Klimawandel eine Überprüfung der Ziele erfolgen. Anschließend sind 2022 eine Evaluierung aller Maßnahmen und eine weitere Fortschreibung als ein zusammenfassender Maßnahmenplan vorgesehen.

Weitere Informationen und der Maßnahmenplan sind als eine Anlage beigefügt

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Entscheidungen zur Finanzierung von Maßnahmen werden nach Beschluss in die nächste Haushaltsplanung eingebracht.

Claus Ruhe Madsen

Anlagen:
Maßnahmeplan 2020

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Amt für Umwelt- und Klimaschutz
Abt. Immissions- und Klimaschutz/Umweltplanung
Klimaschutzleitstelle

28. Juli 2020
Koord.: Frau Zander

Anlage zur Vorlage „Beschluss Maßnahmenplan 2020 zum Klimaschutz“

Der Maßnahmenplan 2020 wurde in Folge des Beschluss der Bürgerschaft zum Klimanotstand und in Ergänzung zu den im März 2020 von der Bürgerschaft beschlossenen Sofortmaßnahmen erarbeitet. Grundlagen für die Erstellung des Maßnahmenplans sind die Entwicklung der CO_2-Emissionen der Stadt und der Umsetzungsstand des Maßnahmenplans des Masterplans 100 % Klimaschutz von 2014 sowie die eingegangenen Maßnahmenvorschläge zahlreicher Beteiligter.
Nach Abschluss des Vorhabens zur Erstellung des Wärmeplans 2021 soll auf der Basis der Entwicklung der CO_2-Emissionen und der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Dringlichkeit des Handelns gegen den Klimawandel eine Überprüfung der Ziele erfolgen. Anschließend sind 2022 eine Evaluierung aller Maßnahmen und eine weitere Fortschreibung als ein zusammenfassender Maßnahmenplan vorgesehen.

1. Entwicklung der CO_2-Emissionen der Stadt Rostock

In den nachfolgenden Diagrammen werden die Entwicklung der CO_2-Emissionen und die des Energieverbrauchs dem Entwicklungspfad zur Erfüllung der Klimaschutzziele gegenübergestellt. Der fachliche Bezug der Maßnahmen aus dem Maßnahmenplan 2020 wird in den folgenden Abschnitten dargestellt.

Im Diagramm 1 sind mit durchgezogener Linie die bisher erreichten Ergebnisse dargestellt. Erstmalig wurden in diesem Jahr die Emissionen für den Verkehr gebietsbezogen ermittelt. Bei allen früheren Bilanzierungen wurde diese Ermittlung einwohnerbezogen, d. h. auf der Basis der in Rostock angemeldeten Fahrzeuge durchgeführt. Mit der erstmaligen Nutzung einer bundesweit verwendeten Software konnte eine auf das Stadtgebiet bezogene Bilanz des gesamten Verkehrs, also auch dem der Nicht-Rostocker erstellt werden (rote Linie). Daraus ergibt sich ein jährlich um ca. 40 %, d. h. ein um 330 GWh höherer Energieverbrauch (blaue Linie) im Sektor Verkehr und eine dementsprechend höhere CO_2-Emission (nicht dargestellt) als nach dem vorher genutzten Bilanzrahmen.
→ neue Maßnahmen 1, 2 und 5

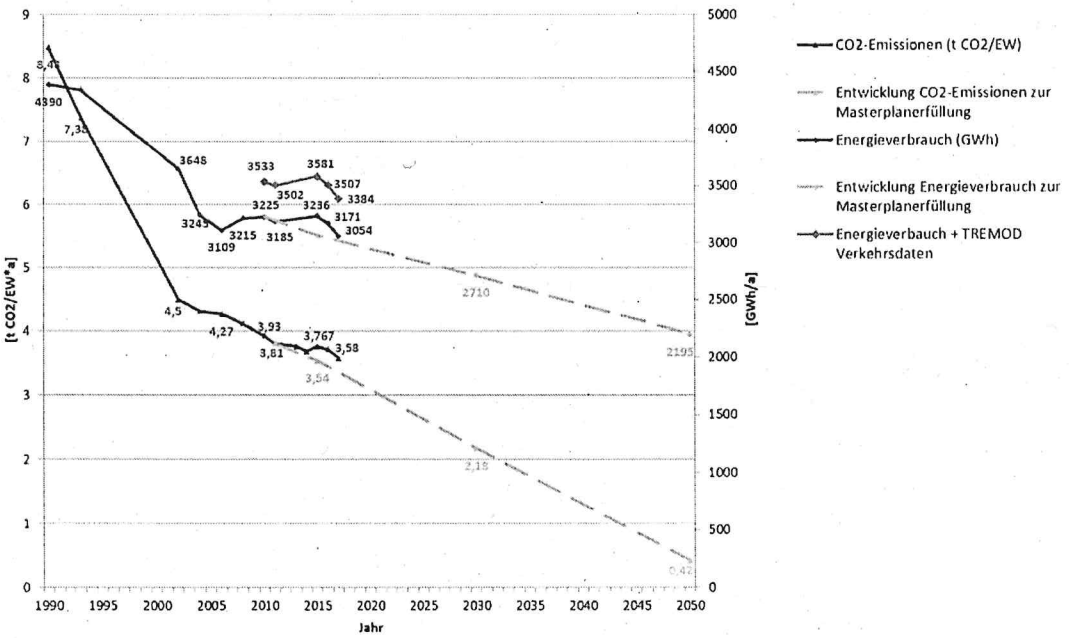

Diagramm 1 - Energieverbrauch und CO_2-Emissionen in Rostock

In der Aufgliederung der Anteile der verschiedenen Verkehrsarten an den Treibhausgasemissionen für den Bereich Verkehr im Diagramm 2 wird deutlich, dass Pkw den weitaus größten Anteil an den Emissionen haben. Hieraus ergibt sich das Erfordernis, das Handeln zur Senkung von Emissionen im Verkehr auf diesen Verkehrssektor lokal zu fokussieren.
Mit Erfolgen in diesem Bereich für den Klimaschutz würde auch eine Verringerung der Belastungen aus Abgasen zum Wohle der Gesundheit unserer Bürger vor Ort verbunden sein.
→ neue Maßnahmen 3, 4 und 8 bis 13

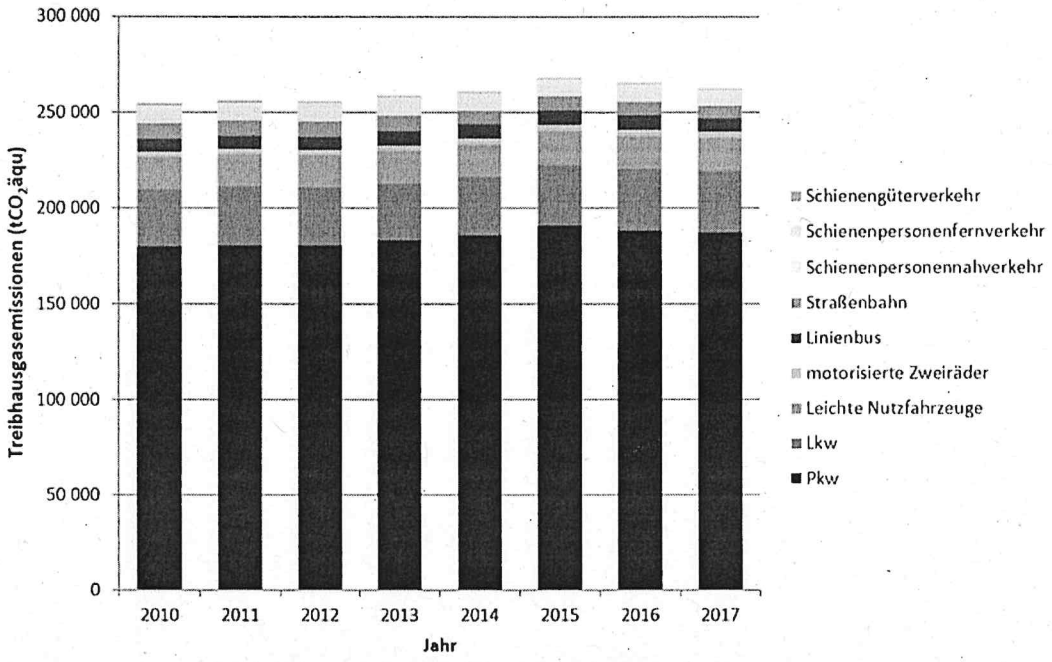

Diagramm 2 - Anteile der Verkehrsarten an den THG-Emissionen in Rostock

Der Anteil der Stromeinspeisung aus erneuerbaren Quellen stammt im Wesentlichen aus Photovoltaik- und Windkraftanlagen und hat einen Anteil an der Gesamtstromerzeugung in Rostock von etwa 8 %. Durch die geplante Nutzungsänderung der Flächen, auf denen die vorhandenen Windkraftanlagen in Diedrichshagen und Stuthof stehen, und deren Nichtberücksichtigung als Windeignungsgebiet bei der regionalen Raumplanung wird von den vorhandenen Windkraftanlagen dauerhaft nur die zu Forschungszwecken errichtete im Breitling erhalten bleiben. Da im gesamten Stadtgebiet raumplanerisch keine Windeignungsflächen angeordnet werden konnten, muss sich die Stromerzeugung zukünftig auf andere Quellen, z. B. Photovoltaik konzentrieren bzw. in der Region erzeugt werden. → neue Maßnahme 6

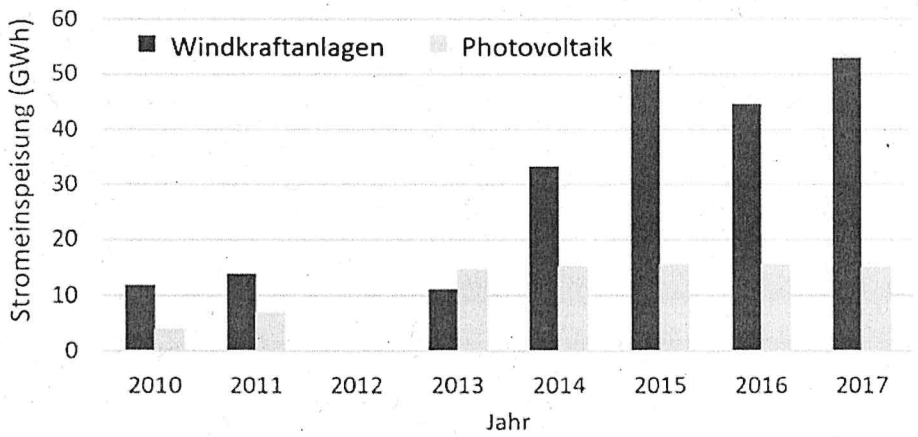

Diagramm 3 – Stromeinspeisung aus Windkraft und Photovoltaik in Rostock

Die Notwendigkeit, den Bereich Wärme beim Klimaschutz besonders zu berücksichtigen, ergibt sich aus dem folgenden Diagramm 4: Der Energieverbrauch zur Wärmeversorgung ist nahezu konstant geblieben. Warme Winter haben zur Verringerung des Wärmeverbrauchs beigetragen. Relativ gesehen, d. h. ohne die Minderung durch den Wettervorteil, ist der Wärmeverbrauch leicht gestiegen.
Aufgabe des in Erarbeitung befindlichen kommunalen Wärmeplans ist, ein wirtschaftlich ausgewogenes Verhältnis von Senkung des Wärmebedarfs und Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Quellen darzustellen. Herausforderung ist die nachfolgende Umsetzung der gefundenen Maßnahmen mit den beteiligten Nutzern und Erzeugern von Wärmeenergie.
→ neue Maßnahme 7

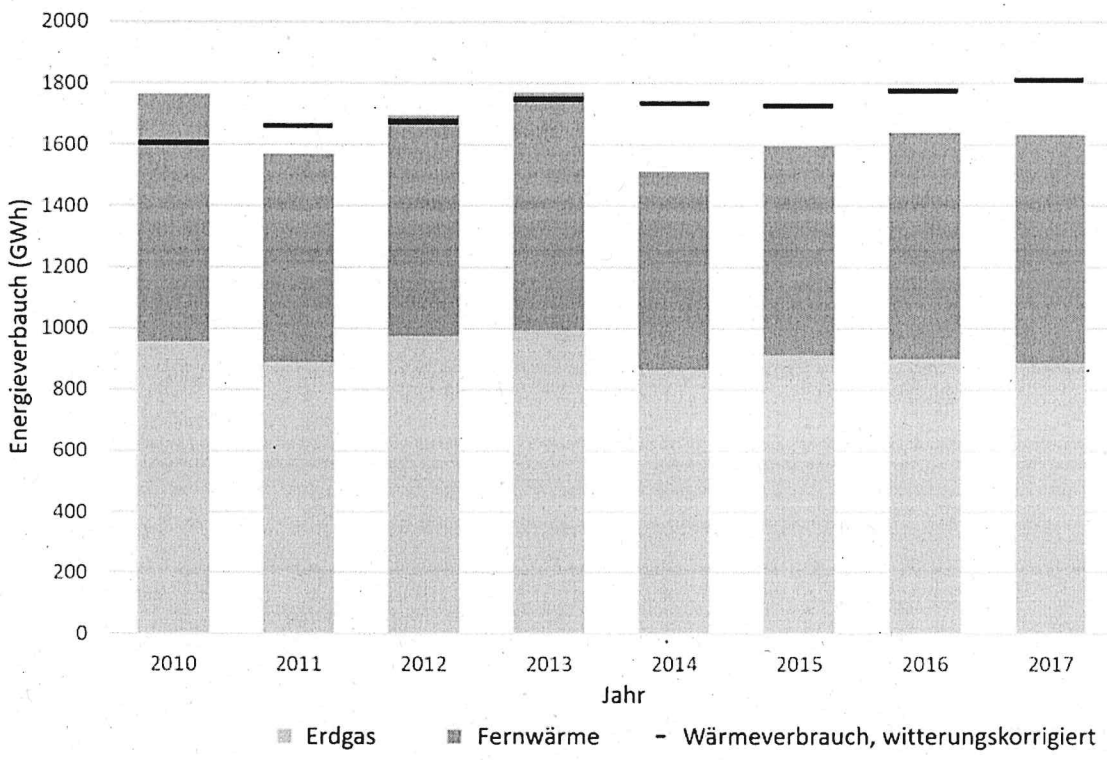

Diagramm 4 - Anteile an der Wärmeenergie in Rostock

2. Bericht zur Umsetzung des 1. Maßnahmenplans zum Masterplan 100 % Klimaschutz

Bestandteil des 2014 beschlossenen Masterplans war ein Maßnahmenplan, an dessen Umsetzung seitdem gearbeitet wurde.
Als Anlage ist eine tabellarische Übersicht des Bearbeitungstandes der Maßnahmen der Stadtverwaltung beigefügt. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgte in Abhängigkeit von personellen und finanziellen Ressourcen.
In Bearbeitung befindliche sowie fortlaufend weitergeführte Maßnahmen sollen fortgesetzt werden.

Stand der Umsetzung der Maßnahmen aus dem Masterplan 100 % Klimaschutz 2014

Nr.	Maßnahme	Status	Bemerkung
MC1	Entwicklung Datenbanksystem für klimaschutzrelevante Daten	abgeschlossen	Mit Beteiligung an Entwicklung "Klimaschutzplaner" umgesetzt. Nutzung der Software erfolgte erstmalig 2020 für aktuelle Bilanzierung.
MC2	Entwicklung Web-Plattform als Kommunikationsschnittstelle	nicht umsetzbar	Es ist keine stadteigene Extra-Webseite zulässig.
SV1	Umsetzung und Begleitung Projekt „Einfach ausschalten“	abgeschlossen	Mit der einmaligen Durchführung des Projekts wurde die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Verhaltensänderung bestätigt.
SV2	Energiesparwettbewerbe an Schulen	fortlaufend	Der Wettbewerb wird jährlich fortgeführt.
SV3	Potentialanalyse regenerativer Energiequellen im Stadtgebiet Rostock	abgeschlossen	Die Ergebnisse sind im Geodatenportal veröffentlicht.
SV4	Konzept klimaneutrale Stadtverwaltung	in Bearbeitung	Die Maßnahme wird mit dem geplanten Fördervorhaben zur Stärkung des Energiesparwettbewerbs an Schulen und der Einführung eines Energiemonitorings umgesetzt.
SV5	Erstellung eines Planungsleitfadens Energie zum Bauen für die Stadtverwaltung	Bearbeitung ruht	Ein Konzept für den Abstimmungsprozess in der Verwaltung wurde erarbeitet. Aus Kapazitätsgründen ruht die Bearbeitung.
SV6	Anpassung des Beschaffungskatalogs an aktuelle nachhaltige Entwicklungen	fortlaufend	Der Artikelkatalog für die Beschaffung von Büromaterial wurde 2018 neu erstellt. Umweltfreundliche Produkte sind gekennzeichnet. Papier ist Recycling-Papier. Bei Druckaufträgen wird klimaneutrales Drucken favorisiert.
SV7	Aufbau kommunales Energiemanagement in der Stadtverwaltung	in Bearbeitung	Die Maßnahme wird mit dem geplanten Fördervorhaben zur Stärkung des Energiesparwettbewerbs an Schulen und der Einführung eines Energiemonitorings umgesetzt.
SV 8	Green-IT in der Stadtverwaltung	fortlaufend	Der Energiebedarf wird bei zukünftigen Beschaffungen und Energiekonzepten berücksichtigt.
SV 9	Energiekonzepte für kommunale Gebäude	fortlaufend	Energiekonzepte wurden für Sanitärgebäude am Alten Strom und im Stadthafen, den Anbau der Kunsthalle und die Sanierung des Krematoriums erstellt.
SV10	Kommunikationskonzept zur Umsetzung des Masterplanes 100% Klimaschutz	fortlaufend	Die Umsetzung erfolgte in Umsetzung mit Mitteln des Anschlussvorhabens, aus Eigenmitteln der Klimaschutzleitstelle und mit Unterstützung durch Zuwendung des Landes
SV11	Fortbildungen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zum Thema Energie und Klimaschutz	fortlaufend	wird laufend mit Fachbereich Weiterbildung vereinbart - auch in Zusammenarbeit mit VHS
SV12	Projekte zur energetischen Stadtsanierung bzw. zum Quartiersmanagement	Zuarbeit abwarten	Auf der Basis des in Bearbeitung befindlichen kommunalen Wärmeplans soll eine Auswahl von geeigneten Quartieren erfolgen.
SV13	Berücksichtigung Klimaschutz in Bauleitplanung	fortlaufend	ist grundsätzlich als Kapitel "Klimaschutz" in Umweltplanung integriert worden

SV14	Fortschreibung des Konzepts für energieeffizientere Straßenbeleuchtung	abgeschlossen	Die Beteiligung am EU-Projekt "Dynamic Light" ermöglichte die Erarbeitung eines Konzepts für die Straßen- und Wegebeleuchtung in Rostock und den Bau von Pilotanlagen. Die Umsetzung des Konzepts soll durch das zuständige Fachamt erfolgen.
SV15	Verpflichtung der kommunalen Unternehmen zu "Energiebericht"	abgeschlossen	Die Verpflichtung zum Energieaudit ist mit Erlass des EDLG seit 2016 gesetzlich verankert.
PH1	Klimasparbuch	abgeschlossen	Die Umsetzung erfolgte 2014. Wegen des Kosten- und Personalaufwands erfolgte keine Neuauflage.
PH2	Konzeptentwicklung für Bildungsprojekte zu Energieeffizienz in Schulen / Kindergärten	in Bearbeitung	Die Maßnahme wird für Schulen mit dem geplanten Fördervorhaben zur Stärkung des ESW und Energiemonitoring fortgeschrieben und umgesetzt.
PH3	Information über unabhängige individuelle Energieberatung Hauseigentümer / Mieter	fortlaufend	Veröffentlichungen erfolgten z. B. im Heizkostenspiegel von Rostock.
PH4	Öffentliche Informations- und Bildungsangebote (Veranstaltungen) zu Energieeffizienz in PHH	fortlaufend	Ein vorbereitetes Projekt zur Durchführung eines Wettbewerbs mit breiter Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligung wurde aus Kapazitätsgründen zurückgezogen.
PH5	Durchführung von themenspezifischen Kampagnen, z. B. Stadtradeln, Klimaaktionstag	fortlaufend	Diese erfolgreichen Maßnahmen zur Einbeziehung der Bürger wurden und werden jährlich wiederholt.
PH6	Beteiligung am bundesweiten Projekt „Stromspar-Check Plus“	fortlaufend	Die Wiederaufnahme der Abstimmungen zur Umsetzungen erfolgte nach Einführung des Bundesprogramms zur sozialen Teilhabe einschl. der Beteiligung an Info-Veranstaltungen mit Wohnungsunternehmen.
V 1	Ausrichtung des zukünftigen Verkehrskonzepts an der Stärkung des Umweltverbundes (Mobilitätsplan Zukunft)	abgeschlossen	Der Mobilitätsplan wurde unter der Zielstellung erstellt. Die bei Umsetzung des Plans zu erreichenden 3 % Minderung führen jedoch nicht zum Ziel.
V 2	Einführung eines betriebl. Mobilitätsmanagements in der Stadtverwaltung	in Bearbeitung	Das Konzept wurde als ein Baustein im Klimaschutz-Teilkonzept Mobilität fertiggestellt und Umsetzung mit einem Fördervorhaben gestartet.
V 3	Konzepterstellung zur Verbesserung der Verkehrsbeziehungen Stadt-Umland	in Bearbeitung	Die Maßnahmen wurde in den Mobilitätsplan Zukunft integriert und wird in der Fortschreibung des Nahverkehrsplan weiterverfolgt.
V 4	Mobilitätsmanagementkonzept zur Verbesserung des Stadt-Umland-Verkehre (Mobilitätszentrale und Radstation Hbf)	in Bearbeitung	Bausteine sind der in Aufstellung befindliche regionale Nahverkehrsplan und das P+R- sowie das B+R -Konzept. Als Zwischenlösung für Radstationen am Hbf werden derzeit Anträge für Zuschüsse zum Bau von B+R-Anlagen im Rahmen der B+R-Offensive der DB/des Bundesumweltministerium sowohl für die Nord- als auch Südseite gestellt.

3. Neuer Maßnahmenplan 2020

Die Maßnahmen sollen zusätzlich zu den im März 2020 beschlossenen Sofortmaßnahmen und den noch in Bearbeitung befindlichen Maßnahmen aus dem Jahr 2014 in den Jahren 2021 und 2022 von der Stadtverwaltung umgesetzt werden. Voraussetzungen dafür sind ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen und die Möglichkeit der Mitwirkung zu beteiligender Fachämter.
Die aufgeführten Maßnahmen unterteilen sich in strategische Maßnahmen (Maßnahmen 1 bis 4) und befristete Maßnahmen im Bereich Energie (Maßnahmen 5 bis 7) und Verkehr (Maßnahmen 8 bis 13).

1. Darstellung der Klimarelevanz von politischen Beschlüssen und bei Entscheidungen der Stadtverwaltung über Investitionen oder Beschaffungen oberhalb von 100.000 EURO

   In Beschluss- und Entscheidungsvorlagen wird der Abschnitt „Klimarelevanz" eingefügt. Hier soll zukünftig vom Antragsteller die Klimarelevanz der Entscheidung verneint bzw. verbal oder mengenmäßig eingeschätzt werden. Es ist in der Vorlage anzugeben, welche Alternativen geprüft wurden. Zur Information der Vorlagenersteller wird ein Merkblatt erarbeitet. Das Verfahren wird nach einem Jahr der Durchführung evaluiert.

2. Verpflichtung der kommunalen Unternehmen zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten und –berichten auf der Basis der vorhandenen Ergebnisse der Energieaudits der Unternehmen

   Nach dem Energiedienstleistungsgesetz ist jedes kommunale Unternehmen, zu denen auch Eigenbetriebe gehören, zu einem Energieaudit verpflichtet. Auf dieser Grundlage können ohne größeren Aufwand Klimaschutzkonzepte und –berichte z.B. im Rythmus der ohnehin stattfindenden Energieaudits erstellt werden.

3. Bilanzierung der Klimaauswirkungen des Flughafens Laage und des Schiffsverkehrs auf der Warnow im Stadtgebiet

   Bei bisherigen CO_2-Bilanzierungen wurden die Emissionen des Flug- und Schiffsverkehrs nicht einbezogen. Deren Ermittlung ermöglicht die Einordnung der verkehrsbedingten Emissionen in die Gesamtbilanz.

4. Besserstellung von Schiffen mit weniger umwelt- und klimaschädlichen Antriebsstoffen bei Hafengebühren und Prüfung der Verwendung der Mehreinnahmen für Kompensationsmaßnahmen

   Mit der kommenden Überarbeitung soll die rechtlichen Grundlage für eine differenzierte Erhebung von Hafengebühren geschaffen werden.

5. Erhöhung des Budgets zur Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED, die auch eine Senkung der Betriebskosten bewirken wird

   In einem möglichen Nachtragshaushalt für 2021 soll eine Erhöhung der Mittel für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung um 325.000 EURO und für die Folgejahre ein um 375.000 EURO höherer Betrag bereitgestellt werden.

6. Informationskampagne zur Steigerung der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen in Verbindung mit den Themen Eigenstromversorgung und Mieterstrom

   In Umsetzung des Beschlusses 2020/AN/0952-01 „Photovoltaik im Energiemix in Rostock steigern" werden die für die Durchführung einer Informationskampagne erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen unter Berücksichtigung von möglichen Förderungen in die nächste Haushaltsplanung eingebracht.

7. Initiierung der Förderung von Projekten zur Stadtquartierssanierung auf der Basis der Ergebnisse des kommunalen Wärmeplans

   Nach Fertigstellung des derzeit in Erstellung befindlichen kommunalen Wärmeplans liegt eine Grundlage für die Auswahl von Quartieren, die für Fördervorhaben zur energetischen Stadtquartiersanierung geeignet sind, vor. Auf dieser Basis sollen von der KfW geförderte Konzepte zur energetischen Stadtquartierssanierung umgesetzt werden.

8. Überprüfung des Mobilitätsplans Zukunft hinsichtlich Nachsteuerung zur Verbesserung der Klimaauswirkungen der Maßnahmen

   Mit den Maßnahmen des „Zielszenario 2030+" des MOPZ werden die Ziele des „Masterplans 100 % Klimaschutz" nicht erreicht. Mit der Überprüfung sollen Maßnahmen definiert werden, die einen größeren Beitrag zur Reduzierung von CO_2-Emissionen leisten.

9. Einsatz der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für weiteren Ausbau und Optimierung der Bahnanbindungen

   Durch eine Verbesserung der Bahnanbindungen soll eine Verlagerung des Individualverkehrs von Einwohnern und Gästen der Stadt hin zu klimafreundlichen Verkehrsmitteln ermöglicht werden.

10. Informationskampagne für klimafreundliche Fernmobilität mit Vergleich von Wegezeiten

    Die für die Durchführung einer Informationskampagne erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen werden unter Berücksichtigung von möglichen Förderungen in die nächste Haushaltsplanung eingebracht.

11. Verbesserung der Wegesituationen an Schulen in Zusammenarbeit mit der RSAG und Initiierung einer Kampagne „Klimafreundlich und gesund zur Schule!"

    Die Stadt hat mit der Einführung des kostenlosen Schülertickets durch Beschluss der Bürgerschaft, die Voraussetzungen für alle Schülerinnen und Schüler geschaffen, den Weg zur Schule kostenfrei mit dem ÖPNV zurück zu legen. Dennoch werden Schulwege oft mit dem „Elterntaxi" zurückgelegt, weil die Situation vor Ort Eltern zu unsicher erscheint. Mit der Maßnahme soll erreicht werden, dass Schüler klimafreundlicher zur Schule kommen. Bereits 2019 hat die Bürgerschaft mit dem Beschluss zum 2019/AN/4639 den OB beauftragt, ein Verkehrssicherheitskonzept für die Rostocker Schulen, Kitas, Altenheime und Krankenhäuser zu erstellen. Termin für die Vorlage ist der 31.12.2020. Unklare Zuständigkeiten und fehlende Ressourcen in der Stadtverwaltung beeinträchtigen die Umsetzung. Die für die Durchführung der Kampagne erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen werden unter Berücksichtigung von möglichen Förderungen in die nächste Haushaltsplanung eingebracht.

12. Nutzung der technischen Voraussetzungen für digitale Konferenzen als Maßnahme zur Reduzierung von Fahrten und zur Einsparung von Reisekosten in der Stadtverwaltung

    Die Beschaffung von guter Konferenztechnik und die Bereitstellung der Infrastruktur für die Verwaltung ermöglicht die Vermeidung von Fahrten zu Beratungen oder Informationsveranstaltungen und trägt damit zur Vermeidung von CO_2-Emissionen bei.

13. Erarbeitung eines Konzepts zur Nutzung des Bürgerfonds „Climate Fair" oder anderer Möglichkeiten zur finanziellen Kompensation der CO_2-Emissionen für nicht vermeidbare Mobilität der Stadtverwaltung

    Wenn CO_2-Emissionen mangels Alternativen nicht vermeidbar sind, können sie durch verschiedene Maßnahmen zur Kohlenstoffbindung kompensiert werden. Bei Strom und Wärme erfolgt über den genutzten Versorgungstarif bereits eine Kompensation. Dem Beispiel des Bundesumweltministeriums zur Kompensation solcher Emissionen aus dem Verkehr folgend können mit z. B. mit „Climate Fair" lokale Projekte zur CO_2-Vermeidung durch finanzielle Mittel realisiert werden.

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage
2020/BV/1326
öffentlich

Entscheidendes Gremium:	Beteiligt:
Bürgerschaft fed. Senator/-in: OB, Claus Ruhe Madsen Federführendes Amt: Zentrale Steuerung	

Archäologisches Landesmuseum: Ermächtigung zum Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.09.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beauftragt den Oberbürgermeister, die Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Anlage) abzuschließen.

Beschlussvorschriften:
§ 22 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse:
Nr. 2020/BV/0685

Sachverhalt:

In der Vereinbarung zur Errichtung des Archäologischen Landesmuseum in Rostock werden Gesamtbaukosten von 55 Mio. € geplant.

Darin enthalten wird ein städtischer Anteil von maximal 15 Mio. € fixiert.

Sollten die Gesamtbaukosten in Höhe von 55 Mio. € unterschritten werden, reduziert sich der Anteil der Stadt entsprechend der Beteiligung von 27,27 % an der Baumaßnahme.

Belaufen sich die Gesamtbaukosten über 55 Mio. € hinaus, ist im Vertragswerk eine nach § 2 (1) S. 4 Prüfung vorgesehen. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden dann der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorgelegt, ob sich die Hanse- und Universitätsstadt Rostock an den höheren Gesamtbaukosten beteiligt.

Auf Seiten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sind 15 Mio. € in der finanziellen Langfristplanung veranschlagt.

Gemäß § 55 (a) der KV M-V wird die Zahlungsverpflichtung der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2026 wird die Investitionsmaßnahme veranschlagt.

Claus Ruhe Madsen

Anlagen

1	Vertragsentwurf	öffentlich

Zwischen

dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den Finanzminister,
Schloßstraße 9-11, 19053 Schwerin

- Land -

und

der Hanse- und Universitätsstadt Rostock,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Neuer Markt 1, 18055 Rostock

- Stadt -

wird nachfolgende

Vereinbarung

getroffen:

Präambel

Das Land verfügt über eine international bedeutsame Sammlung von archäologischen Funden zur Landesgeschichte. Um die Präsentation, Vermittlung und wissenschaftliche Auswertung des archäologischen Kulturerbes Mecklenburg-Vorpommerns dauerhaft zu sichern, beabsichtigt das Land, in Rostock ein Archäologisches Landesmuseum zu errichten. Da das Archäologische Landesmuseum am vorgesehenen Standort im Stadthafen - über die museale und wissenschaftliche Bedeutung hinaus - als Bauwerk eine besondere städtebauliche und gestalterische Strahlkraft für die Stadt entfalten soll, unterstützt die Stadt das Vorhaben ideell und materiell.

§ 1
Bauherrenschaft, Trägerschaft, Gremien

(1) Die Baumaßnahmen zur Errichtung des Archäologischen Landesmuseums werden von der Staatlichen Hochbauverwaltung des Landes durchgeführt. Die Stadt wird im Rahmen ihrer planungs- und bauordnungsrechtlichen Zuständigkeiten unterstützend bei der Durchführung des Bauvorhabens wirken.

(2) Das Archäologische Landesmuseum wird in Trägerschaft des Landes betrieben.

Entwurf

(3) Das Land setzt zur Begleitung des Vorhabens eine Lenkungsgruppe ein, in der auch die Stadt stimmberechtigt vertreten sein wird. Gleiches gilt für das Preisgericht des internationalen Architektenwettbewerbs zur Auswahl des Projektplaners.

§ 2
Beteiligung der Stadt an den Kosten der Baumaßnahme

(1) Das Land plant derzeit mit Gesamtbaukosten in Höhe von 55 Mio. EUR. Die Parteien vereinbaren auf dieser Grundlage eine Kostenverteilung von 40 Mio. EUR, getragen vom Land, und 15 Mio. EUR, getragen von der Stadt. Sollten sich die tatsächlichen Gesamtbaukosten auf weniger als 55 Mio. EUR belaufen, reduziert sich auch der Anteil der Stadt entsprechend der Beteiligung von 27,27 Prozent an der Baumaßnahme.
Sollten die tatsächlichen Gesamtbaukosten mehr als 55 Mio. EUR betragen, wird die Stadt prüfen, ob sie sich bei einem nachweislich stadtgesellschaftlichen Mehrwert auch an den Mehrkosten mit einem Anteil von 27,27 Prozent beteiligt.

(2) Der städtische Anteil gemäß Absatz 1 wird als Baukostenzuschuss auf Basis einer Ist-Kostenabrechnung durch das Land nach Abschluss der Baumaßnahme gewährt. Die Stadt ist berechtigt, hierzu Einsicht in alle Rechnungen und sonstige für die Prüfung der Gesamtbaukosten erforderlichen Nachweise zu verlangen.

Schwerin,

Reinhard Meyer
Finanzminister

Rostock,

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Entwurf

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage
2020/BV/1341
öffentlich

Entscheidendes Gremium:	Beteiligt:
Bürgerschaft fed. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus Federführendes Amt: Amt für Mobilität	Büro des Oberbürgermeisters Hauptamt Zentrale Steuerung Kämmereiamt Rechts- und Vergabeamt

Beitritt der HRO zur „Arbeitsgemeinschaft für fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen Mecklenburg-Vorpommern e.V." (AGFK MV)

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
27.08.2020	Finanzausschuss	Empfehlung
03.09.2020	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Empfehlung
09.09.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock sieht in der Fuß- und Radverkehrsförderung eine wichtige Aufgabe. Sie unterstützt daher die Gründung der „Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Kommunen Mecklenburg-Vorpommern (AGFK MV)" als e.V. und tritt dem sich gründenden Verein bei.

Beschlussvorschriften:
§ 22 (3) Kommunalverfassung MV,
§ 3 der Satzung des Vereins Arbeitsgemeinschaft für fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen MV e. V.

bereits gefasste Beschlüsse:
-

Begründung der Dringlichkeit für den Finanzausschuss und den Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung:

Seit vielen Jahren setzt sich die Stadtverwaltung Rostock in Kooperation mit Städten wie Schwerin, Stralsund, Greifwald, Wismar und Neustrelitz für eine gemeinsame Arbeitsgemeinschaft fahrrad- und fußgängerfreundlicher Kommunen in M-V ein. Das Projekt ist an die Stadtverwaltung Rostock angedockt - hier arbeitet, basierend auf Landesfördermitteln und Finanzmitteln der anderen Kommunen, seit 3 Jahren ein Projektkoordinator. Am 19.10.2020 wird in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock im Barocksaal der Verein AGFK e. V. unter Beteiligung des Oberbürgermeisters, des Ministers für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung u. a. BürgermeisterInnen gegründet. Da die nächste Bürgerschaftssitzung erst nach der Vereinsgründung stattfindet, muss der Beschluss am 09.09.2020 in der Bürgerschaft gefasst werden. Nur wer einen kommunalen Beschluss zur Mitgliedschaft hat, kann an diesem Tag dem Verein beitreten (Anklam hat diesen, die andere AGFK-Städte folgen bis Mitte Sept.).

Es wäre ein schlechtes Zeichen, wenn die HRO / der Projektkoordinator mit großem Aufwand die Gründungsveranstaltung organisiert aber selbst bei diesem medialen Ereignis nicht dem Verein beitreten kann.

Sachverhalt:
In Mecklenburg-Vorpommern gibt es seit dem Jahr 2017 einen Zusammenschluss interessierter Kommunen, den sogenannten Initiativkreis der "Arbeitsgemeinschaft fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen Mecklenburg-Vorpommern" (AGFK MV), zu dem auch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock (im folgenden HRO) gehört. Am 19. Oktober 2020 wird die Vereinsgründung der AGFK M-V, als eingetragener und gemeinnütziger Verein (e.V.) in Rostock erfolgen.

Der Aufbau dieser landesweiten Arbeitsgemeinschaft wurde maßgeblich durch die Stadtverwaltung der HRO koordiniert und aktiv vorangetrieben. Für die Aufgabe wurde der Projektkoordinator Tim Birkholz in der Stabsstelle Mobilitätsmanagement (jetzt FB Mobilität im Amt für Mobilität) angestellt. Das Projekt wird aus Fördermitteln des Energieministeriums sowie kommunalen Mitgliedsbeiträgen finanziert.

Mit der Informationsvorlage 2020/IV/0687 wurde der aktuelle Sachstand zusammenfassend der Bürgerschaft im 1. Quartal d.J. z.K. gegeben.

Ab 2021 erhält die AGFK MV diese Landesmittel als institutionelle Förderung aus dem Landeshaushalt. Diese Finanzierung ist jedoch abhängig von den festen Strukturen einer Vereinsgründung.

Neben der HRO haben auch die Städte Stralsund, Greifswald, Wismar, Anklam, Schwerin, Neustrelitz sowie die Gemeinde Heringsdorf ihre Absicht bekundet, als Gründungs-Mitglieder der AGFK MV e.V. aufzutreten. Bis Mitte September ist mit Beschlüssen zum Vereinsbeitritt in allen genannten Kommunen zu rechnen.

Vergleichbare Arbeitsgemeinschaften für fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen (AGFKs) haben sich in den letzten 10 bis 15 Jahren in fast allen Bundesländern etabliert. Die meisten dieser Arbeitsgemeinschaften sind als eingetragener Verein organisiert. Sie alle sind finanziell gemeinsam getragen durch Mittel der Landes- und Kommunalebenen. Sie sind wichtige Ansprechpartner für Fragen rund um den Rad- und Fußverkehr für die kommunalen Verwaltungen. Die AGFK MV ist mit den anderen AGFKs eng vernetzt, was den Austausch von Wissen und guter Praxis sehr schnell, günstig und einfach macht. Die Entwicklung der AGFK MV wird in Fachkreisen bundesweit wahrgenommen.

Zweck und Aufgaben der AGFK MV e.V. sind in der Vereinssatzung unter § 2 Zweck des Vereins (Anlage 1) definiert. Zu den Aufgaben im Einzelnen gehören:

1. Koordinierung von Informations- und Erfahrungsaustausch
2. Beratung und Hilfestellung für die Mitglieder
3. Entwicklung und Durchführung von Projekten
4. Organisation von Fortbildungsveranstaltungen, Fachtagungen und Beratungen sowie Arbeitskreisen
5. Interessenvertretung und Darstellung der Belange fahrrad- und fußgängerfreundlicher Städte, Gemeinden und Landkreise gegenüber Land, Bund
6. Durchführung gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit
7. Informations- und Erfahrungsaustausch mit den kommunalen Arbeitsgemeinschaften für Rad- und Fußverkehr in anderen Bundesländern.

Um auch weiterhin gemeinsam mit anderen Kommunen, Landkreisen und Interessensvertretern den Rad- und Fußgängerverkehr zu stärken, sollte die HRO die AGFK M-V als Gründungsmitglied unterstützen. Vorteile für die HRO ergeben sich aus den genannten Aufgaben des Vereins u.a.:

- Durch gemeinsame, von einer Geschäftsstelle der AGFK MV e.V. koordinierte Projekte sparen die Mitglieder Zeit- und Projektkosten für immer wieder geforderte Kampagnen z.B. zur Verkehrssicherheit und zum Verkehrsverhalten einschließlich Vermittlung geltender Verkehrsregeln (Bsp. siehe Anlage 3). Mitunter werden diese durch einen gemeinsamen Mitteleinsatz erst möglich.

- Vorträge im Rahmen regelmäßiger Arbeitstreffen sowie organisierte Fortbildungen zu günstigen Konditionen stellen sicher, dass die Mitglieder über aktuelles Fachwissen informiert sind und neue Kenntnisse aus Praxisbeispielen anderer auch vor Ort anwenden können, z.B. bei Radverkehrsführungen an Kreuzungen oder der Gestaltung von Fahrradstraßen.

- Die Mitgliedschaft im Verein ermöglicht es den Mitgliedern zudem, institutionell gebündelt und damit koordiniert kommunale Belange gegenüber dem Land, Bund oder weiteren Akteuren zu vertreten.
Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentliches Mitglied nach Vereinssatzung sind:

a) der Beschluss eines zuständigen kommunalen Gremiums zum Beitritt des Vereins,
b) die Benennung einer festen Ansprechperson,
c) die Zahlung der Mitgliedsbeiträge gemäß Satzung,
d) die grundsätzliche Unterstützung der Vereinszwecke,
e) der Nachweis einer Strategie, eines Konzeptes oder ähnlicher Planungsgrundlagen, welche dem Vereinszweck entsprechen.

Bis auf den notwendigen Beschluss eines kommunalen Gremiums werden durch die HRO die Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentliches Mitglied bereits erfüllt.

Mit dem Verkehrsentwicklungsplan „Mobilitätsplan Zukunft“ (MOPZ) liegt ein Konzept vor, das dem Vereinszweck entspricht. Da die HRO bereits seit vielen Jahren das Projekt maßgeblich vorantreibt und seit 2017 Gründungsmitglied der Initiative ist, unterstützt sie grundsätzlich den durch sie mitbestimmten Vereinszweck. Eine feste Ansprechperson ist bereits jetzt im Amt für Mobilität benannt. Eine neue Personalstelle hierfür ist nicht notwendig.

Durch den Beitritt in die AGFK MV e.V. als ordentliches Mitglied wird der Stellenwert des Fuß- und Fahrradverkehrs in der HRO unterstrichen und eine Basis für die Weiterentwicklung der Nahmobilität geschaffen.

Der vorliegende Satzungsentwurf ist an die Vereinssatzungen anderer AGFK´s angelehnt und wurde innerhalb des Initiativkreises intensiv abgestimmt und mit den Rechtsämtern der Landeshauptstadt Schwerin, der Hansestadt Wismar und der HRO vorab besprochen.

Des Weiteren wurde der Satzungsentwurf dem Registergericht und dem Finanzamt Rostock vorgelegt. Eine Einbeziehung des Innen- und Finanzministeriums in die Gründungsaktivitäten erfolgte ebenfalls durch den Projektkoordinator der AGFK MV.

Gemäß Beitragsordnung der AGFK MV (Anlage 2) beträgt der Mitgliedsbeitrag für die HRO 3.000 €/a. Gemäß § 3 der Beitragsordnung Arbeitsplatz und Administration gilt aber auch: „Der Arbeitsplatz für die Geschäftsstelle der AGFK MV ist zum Zeitpunkt der Vereinsgründung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock angesiedelt.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock und die AGFK MV können eine Vereinbarung darüber schließen, dass die Geschäftsstelle auch nach der Vereinsgründung dort verbleibt.

In der Vereinbarung werden die in Anspruch genommenen Nutzungsüberlassungen und Dienstleistungen und der entsprechende Gegenwert festgehalten und mit dem Mitgliedsbeitrag verrechnet, so lange wie die Geschäftsstelle dort angesiedelt ist. Sollte die Geschäftsstelle in eine andere Mitgliedskommune verlegt werden, kann eine entsprechende Regelung vereinbart werden."

Die Stadtverwaltung strebt an, auch zukünftig Sitz der Geschäftsstelle des AGFK MV e.V. zu bleiben. Rostock war (gemeinsam mit Greifswald) Initiator des Projektes, hier ist der Projektkoordinator bereits seit drei Jahren angesiedelt. Die Unterstützung und der Austausch zwischen HRO und AGFK MV ist deshalb etabliert und für beide Seiten mit Vorteilen verbunden:

• Aufgrund der erklärten Ziele von Bürgerschaft und dem Oberbürgermeister bei der Radverkehrsförderung, ist es der Anspruch der HRO, den Sitz der landesweiten kommunalen Organisation für Rad- und Fußverkehr weiterhin nah an der eigenen Verwaltung zu haben.

• Die lokalen Aktivitäten in der HRO ergänzen sich sehr gut mit den landesweiten Aktivitäten der AGFK MV, die außerdem bundesweit mit den Arbeitsgemeinschaften der anderen Bundesländer vernetzt ist. Dadurch ergeben sich kontinuierlich gegenseitige Synergie-Effekte beim Austausch von Inhalten und Informationen.

• Des Weiteren finden aufgrund der zentralen Lage von Rostock viele Veranstaltungen der AGFK MV in der HRO statt. Wenn die AGFK MV den Sitz weiterhin in der HRO hat, kann die Organisation dieser Veranstaltungen wie bisher durch die AGFK MV selbst erfolgen, ohne Personalaufwand durch die HRO.

Die Arbeit der Geschäftsstelle würde unterstützt durch die Überlassung von Räumen (tageweise Nutzung von Desk-Sharing-Arbeitsplätzen) und anderen Dienstleistungen (gfls. Personalkostenabrechnung, Nutzung von Technik, etc.). Darüber wird zwischen der AGFK e.V. und der HRO eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Der entsprechende Gegenwert dieser Leistungen soll mit dem Mitgliedsbeitrag der HRO verrechnet werden, solange diese Vereinbarung gilt.

Sollte die Kooperation nicht zustande kommen oder beendet werden, sind für den Mitgliedsbeitrag im Haushaltsjahr 2021 und ff finanzielle Mittel eingestellt und für die Folgejahre eingeplant (Prod.konto 11111.56290014).

Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 03

Produkt: 11111.56290014 Bezeichnung: Aufwendungen für Dienstleistungen durch Dritte – Mobilität

ggf. Investitionsmaßnahme Nr.: Bezeichnung:

Haushalts-jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
		Erträge	Auf-wendungen	Ein-zahlungen	Aus-zahlungen
2021	11111.56290014	-	3.000*		3.000*
2022	11111.56290014		3.000*		3.000*
2023	11111.56290014		3.000*		3.000*

*Gemäß des letzten Absatzes im Sachverhalt werden die zu zahlenden Aufwendungen der HRO für einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 3.000 €/a nur fällig, wenn die HRO nicht im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung die Arbeit der Geschäftsstelle unterstützt.

X
Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

X
liegen nicht vor.

Claus Ruhe Madsen

Anlagen

1	Satzungsentwurf_AGFK_MV	öffentlich
2	Beitragsordnung_AGFK_MV	öffentlich
3	Flyer_MV_steigt_auf	öffentlich

AGFK MV
MV steigt auf!

Satzung des Vereins Arbeitsgemeinschaft für fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen Mecklenburg-Vorpommern e. V. (AGFK MV)

Entwurf: Stand 27. Mai 2020

Gründungsmitglieder sind:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock, vertreten
durch den Oberbürgermeister Claus Ruhe Madsen,
Neuer Markt 1, 18055 Rostock,

Landeshauptstadt Schwerin, vertreten
durch den Oberbürgermeister Dr. Rico Badenschier,
Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin,

Universitäts- und Hansestadt Greifswald, vertreten
durch den Oberbürgermeister Dr. Stefan Fassbinder,
Markt, 17489 Greifswald,

Hansestadt Stralsund, vertreten
durch den Oberbürgermeister Dr.-Ing. Alexander Badrow
Rathaus Alter Markt, 18439 Stralsund,

Hansestadt Wismar, vertreten
durch den Bürgermeister Thomas Beyer
Rathaus, Am Markt 1, 23966 Wismar,

Residenzstadt Neustrelitz, vertreten
durch den Bürgermeister Andreas Grund,
Markt 1, 17235 Neustrelitz,

Hansestadt Anklam, vertreten
durch den Bürgermeister Michael Galander,
Markt 3, 17389 Anklam,

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, vertreten
durch die Bürgermeisterin Laura Isabelle Marisken
Kurparkstraße 4, 17419 Seebad Ahlbeck,

+ ggf. weitere Städte, Gemeinden und Landkreise, die dabei sind.

AGFK MV
MV steigt auf!

Präambel

Rad- und Fußverkehr ist ein Zukunftsthema für Mecklenburg-Vorpommern (MV). Menschen, die Rad fahren oder zu Fuß gehen, sind gesünder und fitter, sie schützen das Klima, stärken das lokale Gewerbe und sind für den Tourismus wichtig: Jeder zweite Tourist ist bei uns mit dem Rad unterwegs; viele Einwohner nutzen das Rad täglich.

Die Mitglieder dieses Vereins setzen sich das Ziel, den Rad- und Fußverkehr in Mecklenburg-Vorpommern spürbar zu verbessern. Sie möchten, dass die Menschen in MV entspannt und sicher auf dem Rad und zu Fuß von A nach B kommen.

Zum Erreichen dieses Ziels besteht seit 2017 ein Zusammenschluss interessierter Kommunen mit dem Namen “Arbeitsgemeinschaft für fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen Mecklenburg-Vorpommern” (im weiteren: AGFK MV). Vergleichbare kommunale Zusammenschlüsse wie die AGFK MV gibt es in fast allen deutschen Bundesländern (vgl. www.wir-machen-radverkehr.de).

Mit dem Verein AGFK MV e.V. wird dieses Modell der kommunalen Arbeitsgemeinschaften auf Mecklenburg-Vorpommern übertragen. Der AGFK MV e.V. fördert die Vernetzung und den Austausch zu allen relevanten Themen des Rad- und Fußverkehrs in Politik und Verwaltung.

AGFK MV
MV steigt auf!

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt mit der Eintragung ins Vereinsregister den Namen „Arbeitsgemeinschaft für fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ (in der Kurzform „AGFK MV“).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51-69 der Abgabenordnung).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Umweltschutz und zwar durch die systematische und landesweite Förderung des Rad- und Fußverkehrs als unverzichtbare Elemente des Umweltverbundes.
4. Zum Erreichen des Zwecks setzt sich der Verein insbesondere dafür ein,
   a) die Städte, Gemeinden und Landkreise unter dem Gesichtspunkt umweltfreundlicher und klimaverbessernder Maßnahmen fahrrad- und fußgängerfreundlicher zu gestalten,
   b) die Verkehrssicherheit für Radfahrende und Zufußgehende zu verbessern,
   c) den Verkehrsanteil des Rad- und Fußverkehrs auch im Zusammenspiel mit anderen Verkehrsarten zu erhöhen,
   d) die Belange von Radfahrenden und Zufußgehenden in der Landes- und Kommunalpolitik zu vertreten und zu verbessern und
   e) die Bildung im Sinne zukunftsfähiger und umweltfreundlicher Mobilität zu fördern.
5. Zu den Aufgaben des Vereins gehören:
   a) Koordinierung von Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern und dem Land,
   b) Beratung und Hilfestellung für die Mitglieder,
   c) Entwicklung und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen,
   d) Organisation von Fortbildungsveranstaltungen, Fachtagungen und Beratungen sowie Arbeitskreisen,
   e) Interessensvertretung und Darstellung der Belange fahrrad- und fußgängerfreundlicher Städte, Gemeinden und Landkreise gegenüber dem Land, Bund und weiteren Akteuren,
   f) Durchführung gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit,
   g) Informations- und Erfahrungsaustausch mit den kommunalen Arbeitsgemeinschaften für Rad- und Fußverkehr in anderen Bundesländern.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch

AGFK MV
MV steigt auf!

Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

7. Außer dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin (sowie ggf. weiteren Angestellten der Geschäftsstelle) sind alle Inhaber und Inhaberinnen von Vereinsämtern ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur kommunale Gebietskörperschaften, deren Zusammenschlüsse sowie Aufgabenträger kommunaler Gebietskörperschaften werden.
2. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied setzt die Erfüllung der folgenden Aufnahmekriterien voraus:
   a) der Beschluss eines zuständigen kommunalen Gremiums zum Beitritt des Vereins,
   b) die Benennung einer festen Ansprechperson,
   c) die Zahlung der Mitgliedsbeiträge gemäß Satzung,
   d) die grundsätzliche Unterstützung der Vereinszwecke,
   e) der Nachweis einer Strategie, eines Konzeptes oder ähnlicher Planungsgrundlagen, welche dem Vereinszweck entsprechen.
3. Jede natürliche und juristische Person kann Fördermitglied werden. Fördermitglieder können ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
4. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
5. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
   a) Austritt,
   b) Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres (Jahresende) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor,
   a) wenn gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen wurde. Ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seine Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt hat,
   b) wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat,
   c) wenn die Bewertungskriterien für die Aufnahme in den Verein durch das Mitglied nicht mehr erfüllt werden.

AGFK MV
MV steigt auf!

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Bei Ausschluss erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

§ 5 Finanzierung des Vereins

1. Die Mittel des Vereins werden aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen und Spenden aufgebracht.
2. Der Verein erhebt einmal jährlich einen Mitgliedsbeitrag bei den Mitgliedern des Vereins. Er dient der Finanzierung insbesondere der
   a) Vereinszwecke gemäß § 2 sowie der
   b) Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle und der Geschäftsführung,
   c) nicht förderfähigen Aufwendungen, die im operativen Geschäft der Geschäftsstelle anfallen.
3. Die Höhe und die Fälligkeit der zu erbringenden Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe und die Fälligkeit der zu erbringenden Mitgliedsbeiträge der Fördermitglieder werden individuell mit dem Vorstand vereinbart. Näheres regelt eine Beitragsordnung.
4. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch die gewählten Kassenprüferinnen bzw. -prüfer.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied wird entweder durch eine gesetzliche Vertretungsperson oder durch eine mittels schriftlicher Vollmacht stimmberechtigte Vertretung vertreten. Ein Mitglied darf maximal ein weiteres Mitglied vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die folgenden Angelegenheiten des Vereins:
   a) Sie erlässt die Satzung des Vereins und beschließt über Satzungsänderungen.
   b) Sie wählt die Vorstandsmitglieder.
   c) Sie beschließt über Maßnahmen, die zu einer wesentlichen Änderung in der Zusammensetzung des Vermögens des Vereins führen können.
   d) Sie nimmt den Jahresbericht entgegen und genehmigt den Jahresabschluss.
   e) Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
   f) Sie wählt zwei Kassenprüfer und zwei Vertreter für die Dauer von drei Jahren.

AGFK MV
MV steigt auf!

g) Sie beruft den Beirat auf Vorschlag des Vorstandes.
h) Sie beschließt über die Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen kann zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit entschieden werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in einer Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.
5. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens einen Tag vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
   a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
   b) wenn ein Minderheitenantrag gemäß § 37 BGB vorliegt,
   c) jedoch mindestens einmal jährlich.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form (z. B. per E-Mail) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Mit der Einberufung wird eine vorläufige Tagesordnung versandt. Für die Einberufung kann sich der Vorstand der Geschäftsstelle bedienen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannte Postanschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Zur Änderung der Satzung oder Beitragsordnung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter geleistet. Ist auch diese/r verhindert, so führt ein anderes Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches Ort und Zeit der Sitzung angibt, die anwesenden Mitglieder, die Versammlungsleitung und die

AGFK MV
MV steigt auf!

Protokollführung namentlich aufführt und die Beschlüsse mit Angabe des Abstimmungsergebnisses enthält. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. Die Protokollführung liegt bei der Geschäftsstelle. Ist diese verhindert, bestimmt die Versammlungsleitung eine protokollführende Person.

6. Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung zu übersenden.
7. Geht innerhalb weiterer zwei Wochen kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
   a) der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden,
   b) zwei Stellvertretern sowie
   c) weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und damit der gesetzliche Vertreter des AGFK MV e.V. sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Willenserklärungen im Namen des AGFK MV e.V. dürfen durch jeden Vertreter einzeln abgegeben werden.
3. Die Vorstandsmitglieder werden aus der Mitgliederversammlung heraus für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl/en sind zulässig. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch eine Mitgliedschaft im Vorstand.
4. Sofern ein Vorstandsmitglied aus einem Amt ausscheidet, das für die Berufung in den Vorstand maßgeblich war, scheidet dieses Vorstandsmitglied mit der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung aus dem Vorstand aus. Auf dieser Sitzung ist über die Nachfolge bis zur nächsten regulären Vorstandswahl zu entscheiden.
5. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Anfallende Kosten sollen von der Institution des jeweiligen Vorstandsmitglieds getragen werden.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Stellvertretung je einzeln vertreten.
7. Die oder der Vorsitzende ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Geschäftsführung. Die Stellvertretung wird im Innenverhältnis angewiesen, von der Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Eine Vorstandssitzung ist auch per Telefon- oder Video-Konferenz möglich. An den Sitzungen nimmt die Geschäftsführung mit beratender Stimme teil. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seiner Stellvertretung einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlauf-Verfahren gefasst werden,

sofern alle Vorstandsmitglieder dem schriftlich zustimmen. Für die Beschlussfassung gilt § 28 i. V. m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden Ausschlag gibt.

9. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
10. Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführung.

§ 11 Geschäftsstelle

Die Verwaltung des Vereins erfolgt durch eine Geschäftsstelle. Soweit der Verein keine eigene Geschäftsstelle einrichtet, kann der Vorstand eine Mitgliedskommune oder einen Dritten gegen eine angemessene Vergütung mit dem Betrieb dieser Geschäftsstelle beauftragen. Dieser Vertrag soll sich automatisch um jeweils ein Jahr verlängern, wenn er nicht mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

§ 12 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung wird als besonderer Vertreter i.S.v. § 30 BGB bestellt. Sie ist an die Weisungen des Vorstands gebunden.
2. Der Vorstand beschließt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage über die Vergütung der Geschäftsführung.
3. Der Geschäftsführung obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Leitung der Geschäftsstelle. Insbesondere ist die Geschäftsführung für die Personalangelegenheiten des Vereins zuständig. Soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, werden der genaue Umfang der Befugnisse und die Aufgabenbereiche durch den Vorstand bestimmt.
4. Die Geschäftsführung unterrichtet den Vorstand laufend über alle wichtigen Angelegenheiten und die Lage des Vereins.
5. Der Geschäftsführung obliegt die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Arbeitskreise, die Verwaltung der Finanzen und die Erstellung des Jahresberichts.
6. Die Geschäftsführung hat der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Rechenschaft über die finanziellen Einnahmen und Ausgaben des Vereins abzulegen.

§ 13 Facharbeitskreis

1. Der Facharbeitskreis umfasst die Ansprechpersonen der Mitgliedskommunen. Weiteres Mitglied des Facharbeitskreises ist die Geschäftsführung, der auch die Leitung des Facharbeitskreises obliegt.
2. Die Aufgaben des Facharbeitskreises sind:
   a) Entwicklung langfristiger Zielrichtungen und Strategien,
   b) Entwicklung und Begleitung von laufenden Projekten und Aktivitäten auf der Grundlage der Jahresplanung,

AGFK MV
MV steigt auf!

c) Beratung von Vorstand, Geschäftsführung und Mitgliederversammlung zur Jahresplanung und Projekten.

3. Der Facharbeitskreis kann zu seiner Unterstützung fachlich passende Arbeitsgruppen einrichten. In die Arbeitsgruppen können auch Verbände und andere Institutionen (s. § 13 Beirat) eingeladen werden.

Mindestens einmal jährlich ist eine Sitzung des Facharbeitskreises durch die Geschäftsführung einzuberufen. Über die Sitzungen des Facharbeitskreises und seiner Arbeitsgruppen sind Niederschriften anzufertigen.

§ 14 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung benennt einen Beirat zur fachlichen und politischen Unterstützung und Beratung der AGFK MV.
2. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestellt. Die Bestellung erfolgt auf Widerruf. Grundsätzlich sind der Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., der Allgemeine Deutsche Fahrradclub Mecklenburg-Vorpommern e.V., die Landesverkehrswacht Mecklenburg-Vorpommern e.V., die Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH sowie der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V. ständige Mitglieder im Beirat.
3. In den Beirat können durch die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, Institutionen und Organisationen berufen werden, die geeignet sind, den Verein in der Erreichung seines Vereinszwecks zu unterstützen. Darüber hinaus können Gäste eingeladen werden.
4. Die Mitglieder des Beirats können gebeten werden, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Empfehlungen des Beirats sind nicht bindend.
5. Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich, die Arbeit im Beirat ist ehrenamtlich.

§ 15 Schirmherrschaft

Die Schirmherrschaft des Vereins wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung einer Institution oder Einzelperson angetragen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die ausdrücklich zu diesem Zweck eingeladen worden ist, mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende / die Vorsitzende und seine Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z. B. vorrangig an die kommunalen Gebietskörperschaften oder deren Zusammenschlüsse die ordentliche Mitglieder des Vereins sind) oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes.

AGFK MV
MV steigt auf!

§ 17 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung oder Unterlassung.
2. Die Repräsentantinnen/Repräsentanten des Vereins, insbesondere Vorstand und Geschäftsführung, haften nicht für Fahrlässigkeit. Der Verein stellt seine Repräsentantinnen/Repräsentanten insoweit auch von einer Inanspruchnahme Dritter frei. Eine Haftung ist ferner nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten möglich, die mit Kenntnis des Vereins von dem Schaden beginnt. Die Frist wird durch Erhebung einer Klage oder einer dieser gleichgestellten Handlung gewahrt.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Die Kosten der Gründung trägt der Verein.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Korrekturen der Satzung, die das Registergericht oder das Finanzamt anlässlich der Eintragung verlangt oder die zur Erlangung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, vorzunehmen.

AGFK MV
MV steigt auf!

Beitragsordnung Arbeitsgemeinschaft fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen Mecklenburg-Vorpommern e.V. (AGFK MV)

Entwurf: Stand 11. August 2020

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der ordentlichen Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einer ⅔-Mehrheit geändert werden.

§ 2 Beiträge

1. Die festgesetzte Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder ist in der folgenden Tabelle aufgelistet:

Kommunen- / Ämter-/ Landkreis-Größe (Einwohner)	Mitgliedsbeitrag in € / Jahr
< 1.000	100
> 1.000 - 1.500	150
> 1.500 - 2.500	250
> 2.500 - 5.000	500
> 5.000 - 7.500	750
> 7.500 - 10.000	1.000
> 10.000 - 25.000	1.500
> 25.000 - 50.000	2.000
> 50.000	2.500
> 100.000	3.000
Landkreise	4.000

2. Die Höhe der Beiträge der Fördermitglieder wird individuell mit dem Vorstand vereinbart.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 31.1. eines jeden Jahres fällig und auf das vom Verein angegebene Konto zu überweisen.
4. Die Beitragshöhe richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitgliedskommune jeweils mit Stand zum 30.06. des Vorjahres.
5. Die AGFK MV ermöglicht ermäßigte Beitragsformen. Diese müssen mit einer Begründung beantragt werden. Der Vorstand entscheidet, ob die beantragten Ausnahmeregelungen möglich sind.

6. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. eines Jahres, erfolgt eine anteilige Berechnung aufgrund der noch verbleibenden Monate. Im Gründungsjahr des Vereins wird der volle Beitrag erhoben.

§ 3 Arbeitsplatz und Administration

Der Arbeitsplatz der Geschäftsstelle der AGFK MV ist zum Zeitpunkt der Vereinsgründung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock angesiedelt. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock und die AGFK MV können eine Vereinbarung darüber schließen, dass die Geschäftsstelle auch nach der Vereinsgründung dort verbleibt. In der Vereinbarung werden die in Anspruch genommenen Nutzungsüberlassungen und Dienstleistungen und der entsprechende Gegenwert festgehalten und mit dem Mitgliedsbeitrag verrechnet, so lange wie die Geschäftsstelle dort angesiedelt ist. Sollte die Geschäftsstelle in eine andere Mitgliedskommune verlegt werden, kann eine entsprechende Regelung vereinbart werden.

Rechts überholen

- bei ausreichend Platz dürfen Radfahrende an wartenden Fahrzeugen (z. B. vor einer roten Ampel) mit mäßiger Geschwindigkeit rechts überholen

Geisterradler

- auch für Radfahrende gilt Rechtsverkehr
- das Fahren auf der Gegenseite ist nur durch explizite Beschilderung erlaubt
- **Geisterradeln ist eine der häufigsten Unfallursachen** durch eigenes Fehlverhalten von Radfahrenden. Andere Verkehrsteilnehmer rechnen oft nicht damit.

Weitere Themen

S-Pedelecs

- Höchstgeschwindigkeit: 45 km/h
- sind rechtlich gesehen Kleinkrafträder
- Versicherungskennzeichen und Helm sind verpflichtend
- dürfen **nicht** Radwege und für Radfahrende geöffnete Einbahnstraßen benutzen
- Pedelecs (Tretunterstützung bis max. 25 km/h) sind Fahrrädern rechtlich gleichgestellt

Handzeichen

- sind dringend empfohlen, wo viele Radfahrende unterwegs sind
- signalisieren Sie Abbiegen und Anhalten

Rechts abbiegen | Achtung! | Links abbiegen

Exkurs: Bußgeldkatalog

Auch für Radlerinnen und Radler gilt die StVO. Sie können andere oder sich selbst gefährden. Deshalb verhängt die Polizei bei Fehlverhalten Bußgelder. Die größte Gefahr entsteht für Radfahrende aber oft durch das Fehlverhalten von Auto- oder LKW-Fahrenden. Die neue Straßenverkehrsordnung (StVO) berücksichtigt das. Viele Bußgelder wurden angepasst und gelten seit dem 28. April 2020.

NEU

Fehlverhalten von Radfahrenden	
Beschilderten Radweg (blaues Schild) nicht benutzt oder in falscher Richtung befahren	20 - 35 €
Radfahren auf nicht freigegebenem Gehweg	55 - 100 €
Fahren in einer nicht freigegebenen Fußgängerzone	25 - 40 €
Beleuchtung (auch Strahler) nicht vorhanden oder betriebsbereit	25 - 35 €
Handy (oder ähnliches) nicht vorschriftsmäßig genutzt	55 €
Überfahren einer roten Ampel	100 - 180 € 1 Punkt
Bahnübergang trotz geschlossener (Halb-) Schranke überquert	350 €

Fehlverhalten von Kfz-Fahrenden	
Parken und Halten auf Geh- und Radwegen, Schutzstreifen sowie in 2. Reihe	bis zu 110 € 1 Punkt
Überholen ohne ausreichenden Mindestabstand zu Radfahrenden	bis zu 100 € 1 Punkt
Parken im Bereich einer Kurve	bis zu 100 € 1 Punkt
Beim Abbiegen Rad fahrende oder zu Fuß gehende Personen gefährdet	140 € 1 Punkt 1 Monat Fahrverbot

Die hier aufgeführten Bußgelder sind zusammengefasst. Genauere Informationen und weitere Bußgelder finden Sie auf folgenden Seiten:
kurzelinks.de/bussgelder-adfc
kurzelinks.de/bussgelder-bmvi

Diese Städte und Gemeinden sind Mitglied in der AGFK MV

MV steigt auf, aber sicher!
Und die AGFK MV hilft mit.

MV steigt auf! Das ist das Motto der Arbeitsgemeinschaft für fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern (AGFK MV). In der AGFK MV organisieren sich Städte und Gemeinden aus ganz Mecklenburg-Vorpommern. Das Ziel: das Radfahren und Zufußgehen im Land zu fördern und sicherer machen.

Herausgeber

AGFK MV Arbeitsgemeinschaft für fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen Mecklenburg-Vorpommern e. V. i. G.

c/o Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Senator für Infrastruktur, Umwelt und Bau
Holbeinplatz 14, 18069 Rostock
www.agfk-mv.de

Redaktion: AGFK MV
Gestaltung: PINAX Werbemedien
Fotos: HRO / AGFK MV / Juliane Borths
Grafiken: Green City Experience GmbH / AGFK Bayern
Druck: Recyclingpapier, klimaneutral
Stand: Mai 2020

Gefördert durch

Mecklenburg Vorpommern
Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Dieses Faltblatt stellt keine Rechtsberatung dar. Bei weiteren Fragen sprechen Sie Ihre örtliche Polizeidienststelle oder die lokalen Straßenverkehrsbehörden an.

MV steigt auf!

Sicheres Radfahren

Regeln und Tipps für Auto- und Radfahrende - inklusive der neuen StVO-Änderungen **NEU**

AGFK MV
MV steigt auf!

Für mehr Sicherheit und Rücksichtnahme

Gerade Radfahrende sind im Straßenverkehr aufgrund fehlender „Knautschzone“ besonders gefährdet. Sehr häufig geht diese Gefahr leider von anderen motorisierten Verkehrsteilnehmenden aus. Aber auch Radfahrende selbst können eine Gefahr für andere sein, häufig für Personen, die zu Fuß unterwegs sind. Was grundsätzlich hilft, steht in Paragraph 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO): Vorsicht und gegenseitige Rücksicht!

Was noch weiter hilft, ist gute Regelkenntnis auf allen Seiten. Seit dem 28. April 2020 ist eine neue Version der StVO in Kraft. Sie enthält viele neue Regeln in Bezug auf Radverkehr. Dieses Faltblatt soll helfen, einige dieser neuen Regeln vorzustellen, altes Wissen aufzufrischen oder Unwissenheit zu vertreiben. Viel Spaß beim Lesen und denken Sie an § 1 der StVO, wenn Sie unterwegs sind.

NEU

StVO § 1 Grundregeln

(1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.

(2) Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Sicher unterwegs auf verschiedenen Wegen

Radwege und Benutzungspflicht

Grundsätzlich dürfen Radfahrende wählen, ob sie die Fahrbahn oder den Radweg benutzen möchten. Ist der Radweg jedoch mit einem der folgenden Verkehrszeichen versehen, **muss** dieser benutzt werden:

Radweg
dieser Weg ist nur für Radfahrende bestimmt

Gemeinsamer Geh- und Radweg
gemeinsame Nutzung der Verkehrsfläche auf gesamter Breite, Radfahrende sollen Rücksicht auf Gehende nehmen

Getrennter Geh- und Radweg
Fuß- und Radweg müssen getrennt benutzt werden

Schutz- und Radfahrstreifen

Radfahrstreifen
- Fahrbahnmarkierung mit durchgezogener Linie und Fahrradpiktogramm

- Befahren durch den Kfz-Verkehr ist nicht zulässig
- Halten + Parken auf dem Streifen ist verboten

Schutzstreifen
- Fahrbahnmarkierung mit gestrichelter Linie und Fahrradpiktogramm

- Befahren vom Kfz-Verkehr ist im Bedarfsfall zulässig
- Parken + Halten auf dem Streifen ist verboten
- NEU ist das generelle Halteverbot für Kfz

Öffnung von Einbahnstraßen

Bei folgenden Verkehrszeichen dürfen Einbahnstraßen mit dem Fahrrad auch gegen die Fahrtrichtung benutzt werden.

NEU Die neue StVO erleichtert die Öffnung von Einbahnstraßen. Die zuständigen Straßenverkehrsbehörden sollen die Öffnungsmöglichkeit von Einbahnstraßen in Gegenrichtung für Radfahrende verstärkt prüfen.

Fahrradstraße
- Radfahrende dürfen nebeneinander fahren
- andere Fahrzeuge sind nur durch ein Zusatzschild zugelassen und müssen sich in ihrer Fahrweise dem Radverkehr anpassen

- zulässige Höchstgeschwindigkeit für alle: 30 km/h

NEU **Fahrradzone**
- analog zu Tempo 30-Zonen
- Regeln wie in Fahrradstraßen

Gehweg und Fußgängerzone
- das Befahren von Fußgängerwegen und -zonen ist nur mit dem Zusatzzeichen „Fahrrad frei“ erlaubt
- Geschwindigkeit muss an Personen, die zu Fuß unterwegs sind, angepasst werden, diese haben Vorrang

Kinder auf Gehwegen

- Kinder bis 8 Jahre müssen auf dem Gehweg fahren. Die begleitende Aufsichtsperson darf ebenfalls den Gehweg benutzen
- Kinder bis 10 Jahre dürfen auf dem Gehweg fahren oder alternativ den Radweg oder die Fahrbahn benutzen
- Kinder ab dem 10. Geburtstag müssen den Radweg oder die Fahrbahn benutzen

NEU

Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern

Die neue StVO stellt jetzt klar: Radfahrende dürfen grundsätzlich nebeneinander fahren. Lediglich wenn andere Verkehrsteilnehmende behindert werden, muss hintereinander gefahren werden.

Sonderregelungen

Auto geparkt - und plötzlich öffnet sich die Tür

Vorsicht Türzone! Plötzlich öffnende Autotüren sind eine große Gefahr für Radfahrende, deshalb gilt:

- **Für Autofahrende:** “Hab ich nicht gesehen”, gibt es nicht! Schulterblick und Türöffnen mit der rechten Hand (sogenannter holländischer Griff) rettet Leben und verhindert schwere Verletzungen
- **Für Radfahrende:** Grundsätzlich mit mind. 1 m Abstand an parkenden Autos vorbeifahren

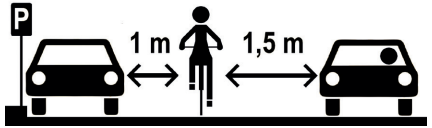

Mindestabstand beim Überholen von Radfahrenden

- Autofahrende müssen Radfahrende innerorts mit mind. 1,50 Meter Abstand überholen
- außerorts gilt ein Mindestabstand von 2 Metern

- NEU An Engstellen kann jetzt mit diesem Schild ein Überholverbot von ein- und mehrspurigen Fahrzeugen angeordnet werden.

Der Mindestabstand von 1,5 bzw. 2 Meter galt schon früher durch Gerichtsurteile, jetzt steht er aber auch in der StVO. NEU

Rad fahren und Musik hören
- es darf auch mit Kopfhörern Musik gehört werden, wenn der Straßenverkehr noch wahrgenommen wird (z. B. Signal von Einsatzfahrzeugen)

Rad fahren und telefonieren
- es darf nur mit Kopfhörern oder Freisprechanlage telefoniert werden
- das Telefon darf aber nicht während der Fahrt bedient werden

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage
2020/BV/1348
öffentlich

Entscheidendes Gremium:	Beteiligt:
Bürgerschaft fed. Senator/-in: OB, Claus Ruhe Madsen Federführendes Amt: Fachbereich Sitzungsdienst	Rechts- und Vergabeamt Stadtforstamt

Küstenschutz durch Erhaltung eines Buhnensystems in der Rostocker Heide zwischen Markgrafenheide und Graal-Müritz

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.09.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock sorgt für den Erhalt des Buhnensystems Rostocker Heide zwischen Markgrafenheide und Graal Müritz, soweit dahinter städtische Flächen angrenzen.

Beschlussvorschriften:
§ 22 (3) Ziff. 2 Kommunalverfassung MV

bereits gefasste Beschlüsse:
Nr. 2020/DV/1320 des Hauptausschusses vom 26.08.2020

Sachverhalt:
In der letzten Hauptausschusssitzung am 26.08.2020 hat der Hauptausschuss darüber entschieden, das dem Küstenschutz dienende Buhnensystem, das sich an die Rostocker Heide anschließt, zu erneuern. Die Sanierung erfolgt innerhalb eines interkommunalen Zusammenschlusses zwischen Graal-Müritz, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Es baut auf einer Vereinbarung auf, die bereits 2015 abgeschlossen wurde. Im Zuge der Vorbereitung der Vorlage für den Hauptausschuss hat das Rechts- und Vergabeamt darauf hingewiesen, dass der seinerzeit getroffenen Vereinbarung und damit auch der daraus folgenden Vergabe eine Entscheidung immanent ist, die nach der Kommunalverfassung zwingend durch die Bürgerschaft zu entscheiden ist.

Die Entscheidung über die Kooperation beinhaltet notwendigerweise die Entscheidung darüber, dass die HRO auf einem Teil des eigenen Stadtgebietes Küstenschutz betreibt. Gesetzlich ist Küstenschutz nur dort vorgesehen, wo Bebauung angrenzt. Für diese Aufgabe sind die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt zuständig. Grenzen jedoch landwirtschaftliche oder wie in der Rostocker Heide Wald an die Küste, besteht keine gesetzliche Pflicht, Küstenschutz zu betreiben. Aus diesem Grund könnte die dort von der Stadt übernommene Beauftragung der Sanierung des Buhnensystems als Übernahme einer neuen Aufgabe, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht, i. S. d. § 22 (3) Ziff. 2 Kommunalverfassung MV sein.

Darüber hat nach dieser Bestimmung einzig und allein die Gemeindevertretung zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:
Die Entscheidung bindet nicht über die jetzt anstehende Maßnahme hinaus. Sie legitimiert lediglich die geplante Sanierung. Mit ihr sind daher lediglich die Verpflichtungen verbunden, die sich aus der Vorlage Nr. 2020/DV/1320 ergeben (Eigenmittel i. H. v. ca. 77.000,- EUR).

Claus Ruhe Madsen

Anlagen

1	2020 DV 1320	nichtöffentlich

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock
Der Oberbürgermeister

2020/IV/1140
öffentlich

Informationsvorlage

fed. Senator/-in: S 3, Steffen Bockhahn Federführendes Amt: Amt für Schule und Sport	Beteiligt:

Terminverlängerung zur Vorlage des Prüfergebnisses zum Antrag Nr. 2019/AN/4498 - Essenversorgung an den Rostocker Schulen prüfen

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
19.08.2020	Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport	Kenntnisnahme
09.09.2020	Bürgerschaft	Kenntnisnahme

bereits gefasste Beschlüsse:
2019/AN/4498 Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Faktion der SPD)
Essenversorgung an den Rostocker Schulen prüfen

Sachverhalt:

Mit der Erstellung einer Konzeptstudie zur Untersuchung der Schulspeisung an den Schulen wurde im März 2020 die ABConcepts Verpflegungsmanagment mit System GmbH beauftragt. Der Projektstart hat sich "coronabedingt" verzögert, so dass erst mit dem neuen Schuljahr 2020/2021 mit der Erstellung der Konzeptstudie begonnen werden kann. Voraussichtlicher Abschluss ist nunmehr für den November 2020 anvisiert.

Davon ausgehend ist ein Prüfergebnis bis zur Septembersitzung der Bürgerschaft nicht erreichbar. Dieses kann frühestens im Dezember 2020 vorgelegt werden.

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters und
Senator für Finanzen, Digitalisierung und Ordnung

Anlagen

Keine

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock
Der Oberbürgermeister

2020/IV/1148
öffentlich

Informationsvorlage

fed. Senator/-in: OB, Claus Ruhe Madsen Federführendes Amt: Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft	Beteiligt:

Ansiedlung Decathlon

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.09.2020	Bürgerschaft	Kenntnisnahme
11.08.2020	Ortsbeirat Evershagen (6)	Kenntnisnahme
08.09.2020	Bau- und Planungsausschuss	Kenntnisnahme
02.09.2020	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Kenntnisnahme
03.09.2020	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Kenntnisnahme

bereits gefasste Beschlüsse:
2015/BV/0841 - Antrag auf ein Zielabweichungsverfahren für die Ansiedlung eines Decathlon Sportfachmarktes in Schutow

Sachverhalt:

Das Unternehmen Decathlon beabsichtigt einen Sportfachmarkt in Rostock Schutow zu errichten. Im Vorfeld wurden mehrere Alternativstandorte im gesamten Stadtgebiet geprüft.

Seit 11 Jahren laufen dazu die Abstimmungen, gutachterlichen Untersuchungen und fachlichen Diskussionen.

Der letztlich favorisierte Standort in Schutow verstößt allerdings gegen das Ziel der Raumordnung bezüglich einer integrierten Lage. Somit war ein Zielabweichungsverfahren erforderlich. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat gemäß dem Beschluss der Bürgerschaft am 09.08.2015 einen entsprechenden Antrag an das zuständige Ministerium gestellt.

Das Zielabweichungsverfahren ist inzwischen abgeschlossen, der positive Bescheid liegt der Verwaltung seit Mitte Februar 2020 vor. Infolge der CORONA - Pandemie und dem dadurch bedingten eingeschränkten Sitzungsbetrieb hat sich die Informationsvorlage verzögert.

Die Ansiedlung von Decathlon am Standort Schutow setzt voraus, dass über einen Bebauungsplan das erforderliche Bauplanungsrecht geschaffen wird. Parallel ist der Flächennutzungsplan zu ändern.

Mit dem Aufstellungsbeschluss Nr. 2010/BV/1387 vom 06.10.2010 für den gesamten Bereich zwischen der Stadtgrenze zu Sievershagen im Westen und der Messestraße im Osten sowie der B 105 im Süden und der Kleingartenanlage „An der Mühle“ und dem Mühlenteich im Norden, hat die Bürgerschaft bereits ihre allgemeinen Planungsabsichten zum Ausdruck gebracht.

Diese beinhalten auch die Ansiedlung eines Decathlon-Sportfachmarktes. Der betreffende B-Plan Nr. 05.SO.164 „Handels- und Gewerbegebiet Schutow“ wurde bisher allerdings lediglich für den südöstlichen Bereich mit dem Teilbebauungsplan Nr. 05.SO.164.1 „Handels- und Gewerbegebiet Schutow“ – Teilbereich 1 „Sondergebiet Möbel“ inhaltlich intensiv weitergeführt.

Die Verwaltung beabsichtigt die Teilbereiche der Ansiedlungsflächen von den Unternehmen Krieger und Decathlon zuzüglich der westlichen Ausgleichsflächen sowie die Randflächen des Wohnungsbaustandortes in Sievershagen als zusammenhängenden B-Plan weiterzuführen.

Für den geänderten Geltungsbereich wird kurzfristig ein Aufstellungsbeschluss eingebracht.

Schwerpunkte des Planverfahrens werden absehbar neben der Übernahme der Vorgaben des Landes zum Sortiment auch die Erschließung, der Grünausgleich, der Lärmschutz und der Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser sein.

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters und
Senator für Finanzen, Digitalisierung und Ordnung

Anlagen

1	Bescheid des EM zum Zielabweichungsverfahren vom 17.02.2020	öffentlich
2	Übersichtsplan Bebauungsplan Nr. 05.SO.164 "Handels- und Gewerbegebiet Schutow"	öffentlich

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Herrn Oberbürgermeister Claus Ruhe
Madsen
Neuer Markt 1
18055 Rostock

HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK
PE-Nr.
Eingegangen am: 19. FEB. 2020 1018

OB	S2	S3	S4	10	15
30	45	61	62	87	88
03.1	03.001	03.2	03.3	03.6	03.8

1) Ø OB, 03-AL, 03-H
2) 61 i.V.V. 19/2.2020

Bearbeiter: Herr Münzberg
Telefon: 0385 588-8354
E-Mail: Mathias.Muenzberg@em.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: VIII350c -
Datum: 17. Februar 2020

Ansiedlung eines Decathlon-Sportfachmarktes in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Antrag der Hanse- und Universitätsstadt Rostock auf Zielabweichung vom 09. August 2015 sowie Ergänzungen vom 16. Mai 2017 und 22. Dezember 2018
Geschäftszeichen: 61.00/80.11.2-g.mü

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 09. August 2015 sowie Ergänzungen vom 16. Mai 2017 und 22. Dezember 2018 (Präzisierung) erteile ich folgenden Bescheid:

Die für die Ansiedlung eines Decathlon-Fachmarktes in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, westlich der bestehenden Fachmarktagglomeration Schutow nördlich der Hamburger Straße (B105), westlich der Messestraße auf einer Freifläche im Stadtteil Evershagen, beantragte Abweichung von dem Ziel der Raumordnung 4.3.2 (3) des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) 2016 wird erteilt. Ich stelle hiermit fest, dass eine erforderliche raumordnerische Zustimmung im Verfahren zur Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans, der das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulassen soll, verbindlich in Aussicht gestellt wird.[1]

Für den zu erstellenden Bebauungsplan gelten folgende Maßgaben:

(1) Es ist durch geeignete Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplans sicherzustellen, dass die Verkaufsfläche (Vfl) von insgesamt 4.000 m² nicht

[1] Vgl. dazu: Urt. d. BVerwG v. 05.11.2009 - 4 C 3/09 - E 135, 209 – Montabaur.

Allgemeine Datenschutzinformationen:
Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSG M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Schloßstraße 6 – 8 · 19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-8099
E-Mail: poststelle@em.mv-regierung.de
Internet: www.em.regierung-mv.de

überschritten wird. Dabei sind 3700 m² Vfl innerhalb des Fachmarktes (Ladenfläche) und 300 m² Vfl außerhalb des Fachmarktes (Außenfläche) festzusetzen.

(2) Durch geeignete Festsetzungen zur zulässigen Art der baulichen Nutzung ist sicherzustellen, dass das Rostock-spezifische Decathlon-Betriebskonzept „Maritimes Sonderformat mit Schwerpunkt Wassersport" umgesetzt wird. Zur Einhaltung der konzepttreuen Umsetzung ist nachfolgende Sortiments-Differenzierung (gemäß Tabelle 1 der ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme vom Dezember 2018, präzisierter Antrag der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 22.12.2018) einzuhalten:

Sortiment	Verkaufsfläche (in qm)
Sportbekleidung	960
Sportschuhe	390
Sportartikel	520
Fahrräder und technisches Zubehör (ohne Bekleidung und Schuhe)	640
Sportgroßgeräte	990
Reitsport (ohne Bekleidung und Schuhe)	80
Campingartikel	170
Angler-, Jagdartikel und Waffen Reitsport (ohne Bekleidung und Schuhe)	60
Randsortimente	200

(3) Zwischen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, der Fa. Decathlon und dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V ist vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan entweder ein raumordnerischer Vertrag nach § 14 ROG oder ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB mit folgenden Mindestinhalten abzuschließen:

- **konzepttreue Umsetzung des Betriebskonzeptes von Decathlon gemäß 2).**
- **Auf Kosten von Decathlon ist in den ersten zwei Jahren nach der Eröffnung jährlich und in den darauffolgenden sechs Jahren im Abstand von zwei Jahren zu prüfen und schriftlich zu dokumentieren, ob die unter 1) und 2) genannten Maßgaben eingehalten werden.**

(4) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist verpflichtet, mit der Fa. Decathlon darüber zu verhandeln, in der Rostocker Innenstadt eine „kleine" Filiale zu eröffnen, wie das mittlerweile in Landeshauptstädten anderer Bundesländer üblich ist. Über das Ergebnis der Verhandlung berichtet sie gegenüber dem Energieministerium spätestens drei Jahre nach Eröffnung des Fachmarktes.

Begründung

A Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Firma Decathlon beabsichtigt, in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock einen Sportfachmarkt mit ca. 4.000 m² Verkaufsfläche anzusiedeln.

Nach der zu dem Zielabweichungsverfahren erstellten städtebaulichen Wirkungsanalyse des Büros Junker + Kruse, Dortmund, aus April 2017 (im Folgenden: „Junker + Kruse") soll der beabsichtigte Sportfachmarkt Waren aus dem Kernsortiment Sport und Freizeit anbieten. Unter Zugrundelegung der Fortschreibung des Einzelhandelskonzept für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock sollen als zentrenrelevante Sortimente Sportbekleidung, Sportschuhe und Sportartikel und als nicht-zentrenrelevante Sortimente Fahrräder und technisches Zubehör, Sportgroßgeräte, Reitsportartikel, Campingartikel, Angel-, Jagdartikel und Waffen sowie Randsortimente angeboten werden. Im Hinblick auf die Gesamtverkaufsfläche sollen die zentrenrelevanten Sortimente (Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportartikel) 62,2 % ausmachen mit einem Umsatzanteil von 71,4 % (Junker + Kruse, S. 16).

Das Betriebskonzept, das von dem Büro Dr. Lademann und Partner, Hamburg, im März 2017 erstellt worden ist (im Folgenden: „Lademann"), beschreibt das Vorhaben dahingehend, dass es sich nach seinem Warenangebot und von seiner Konzeption her von herkömmlichen Sportgeschäften unterscheide. Es würden nahezu alle Sportarten mit einem signifikanten Anteil voluminöser Artikel abgedeckt. Fashionware und Modelabel würden nur punktuell offeriert, im Wesentlichen würden technische Textilien und Eigenmarken vertrieben. Den Kunden werde großzügig die Möglichkeit eingeräumt, Artikel vor Ort selbst auszuprobieren, entweder auf den hierfür überdimensional breit gestalteten Gängen sowie besonderen Freiflächen oder auch außerhalb auf sog. „Playgrounds" und Sportbereichen.

2. Lage des Vorhabens

Der Sportfachmarkt soll in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock westlich der bestehenden Fachmarktagglomeration Schutow nördlich der Hamburger Straße (B 105), westlich der Messestraße auf einer Freifläche im Ortsteil Evershagen realisiert werden. Der Standort befindet sich nordwestlich der Stadtmitte im Stadtbereich. Er ist im gültigen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche (GE 5.3) dargestellt. Evershagen liegt etwa 9 km vom Stadtzentrum entfernt.

3. Prognostizierte Auswirkungen des Vorhabens

Die Wirkungsanalyse von Junker + Kruse unterstellt dem Sportfachmarkt ein Einzugsgebiet auf der Grundlage einer Isochrone von 45 Pkw-Minuten. Dabei bilden die Mittelzentren Ribnitz-Damgarten, Güstrow und Wismar die Begrenzung des Einzugsgebietes.

Decathlon hat dem Büro Junker + Kruse für die Berechnung der Umsatzerwartung keine konkreten Zahlen zur warengruppenspezifischen Flächenproduktivität zur Verfügung gestellt. Das Gutachten leitet daher aus allgemeinen Kennwerten und Rahmenbedingungen eine Flächenproduktivität von 2.000 EUR/m² ab und geht davon aus, dass die für Sportfachmärke allgemein unterstellte maximale Flächenproduktivität von 3.100 EUR/m² nicht erreicht werde, weil mit zunehmender Größe eines Vorhabens die Flächenproduktivität abnehme, eine unterdurchschnittliche lokale Kaufkraft im Einzugsgebiet gegeben sei und das Betriebskonzept der Firma Decathlon tendenziell eine niedrigere Flächenproduktivität als bei anderen Sportfachmärkten erwarten lasse, u.a. aufgrund des hohen Anteils an Freiflächen.

Der umsatzumverteilungsrelevante Anteil des Vorhabens ist nach Einschätzung der Gutachter geringer als 100 % anzusetzen, da es u.a. große Überschneidungen zu den Warengruppen Bekleidung und Schuhe gebe, das spezialisierte Angebot über ein Angebot im Bereich des Breitensportes hinausgehe, der Bestandsumsatz tatsächlich höher ausfalle und ein nicht unerheblicher Umsatzanteil durch den Online-Handel erzielt werde. Aus diesem Grund wird der im Untersuchungsraum umverteilungsrelevante Umsatzanteil in den Sortimenten Sportbekleidung, Sportschuhe und Sportartikel mit 80 % angesetzt.

Für die in allen betroffenen Gemeinden zentrenrelevanten Sortimente Sportbekleidung, Sportschuhe und Sportartikel unterstellt die Wirkungsanalyse bei einer worst-case-Betrachtung einen Gesamtumsatz von 5,7 Mio. EUR bzw. einem umverteilungsrelevanten Umsatzanteil von 4,5 Mio. EUR. Im Einzelnen ermittelt die Wirkungsanalyse Umsatzumverteilungen im Sortiment Sportbekleidung innerhalb der Hanse- und Universitätsstadt Rostocks im City-Kernbereich von bis zu 9 % (bis zu 0,8 Mio. EUR), im Bereich Sportschuhe von bis zu 11 % (bis zu 0,2 Mio. EUR). Für das Hauptzentrum von Wismar ermittelt die Wirkungsanalyse eine Umsatzumverteilung im Sortiment Sportbekleidung von bis zu 8,1 % (bis 0,2 Mio. EUR Umsatz). Alle anderen Umsatzumverteilungen werden als irrelevant erachtet (Junker + Kruse, S. 49/50).

4. Zusammenfassung des bisherigen Verfahrensablaufs

a) Antrag und Antragsergänzung

Mit Schreiben vom 09. August 2015 hat die Hanse- und Universitätsstadt Rostock beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (EM, heute Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung) als zuständige Oberste Landesplanungsbehörde die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens für die Ansiedlung des Decathlon-Sportfachmarktes im Zusammenhang mit der Fachmarktagglomeration Schutow gestellt. Zur Begründung hat die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ausgeführt, der favorisierte Standort im Zusammenhang mit der Fachmarktagglomeration Schutow verstoße gegen das Integrationsgebot gem. LEP M-V 4.3.2 (4). Die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel am Alternativstandort Werftdreieck sei nicht mehr möglich, nachdem die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 25. März 2015 beschlossen habe, das Werftdreieck für den Wohnungsbau zu entwickeln. Damit sei der letzte verbliebene Standort außer des nun geprüften für die Ansiedlung weggefallen und daher die Voraussetzung für die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gegeben.

Auf mein Schreiben vom 17. Dezember 2015, mit dem ich die Hanse- und Universitätsstadt Rostock um Übersendung prüffähiger Unterlagen zum Zielabweichungsantrag gebeten hatte, hat die Stadt mit Schreiben vom 16. Mai 2017 die o.g. Verträglichkeitsanalyse (Junker + Kruse) und das Betriebskonzept (Lademann) nachgereicht. In dem Schreiben führt die Stadt aus, die Ansiedlung im Zusammenhang mit der Fachmarktagglomeration Schutow sei für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock und die Einzelhandelsentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern eine Bereicherung.

Mit Schreiben vom 28. September 2017 habe ich auf diverse offene Fragen hingewiesen und um eine entsprechende Nachbesserung gebeten. Daraufhin hat die Hanse- und Universitätsstadt Rostock im November 2017 reagiert und ihren Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens ergänzt. Sie hat u.a. ausgeführt, dass der neue Entwurf des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes zum Standort im Zusammenhang mit der Fachmarktagglomeration Schutow die Aussage enthalte, dass ein Umschlagen der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen in städtebaulich negative Auswirkungen i.S.d. § 11 Abs. 3 BauNVO nicht zu erwarten sei. Eine versorgungstrukturelle Beeinträchtigung sei weder für das Oberzentrum noch für eines der vier Mittelzentren zu erwarten. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock habe sich ausführlich mit dem Thema auseinandergesetzt und Alternativstandorte geprüft. Die Ansiedlung eines Decathlon-Fachmarktes innerhalb des City-Kernbereiches sei zwar ein Angebotsbaustein, der die Frequenzen innerhalb der City erhöhen und eine zusätzliche Magnetwirkung entfalten könnte. Ein Sportfachmarkt würde das Angebot in der Rostocker Innenstadt sinnvoll ergänzen.

Im Ergebnis der Prüfung alternativer Standorte sei jedoch festzustellen, dass in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock kein umsetzbarer Alternativstandort zur Verfügung stehe. In der Regel widerspreche die Ansiedlung eines großflächigen Sportfachmarktes den städtebaulichen Zielen, die durch bürgerschaftlichen Willen festgelegt seien (Werftdreieck, Stadthafen, Neuer Markt). Aufgrund der Alternativlosigkeit in städtebaulich integrierter Lage sei die Errichtung eines Decathlon-Sportfachmarktes grundsätzlich nur an der Peripherie in nicht-integrierter Lage möglich.

Mit dem Entwurf der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes von Oktober 2017 liege auch ein neuer Entwurf der Rostocker Sortimentsliste vor. Danach würden künftig Fahrräder, Sportgeräte, Reitsportartikel, Campingartikel, Angler- und Jagdartikel sowie Waffen keine zentrenrelevanten Sortimente darstellen. Damit stelle sich die Zentrenrelevanz des Decathlon-Sportfachmarktes anders dar. Von den geplanten 4.000 m² Verkaufsfläche hätten nur noch ca. 50 % Innenstadtrelevanz. Damit verringerten sich aber auch die Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche, insbesondere auf den City-Kernbereich.

Im Ergebnis der Anhörung am 20. November 2018 im Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung MV mit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, dem Unternehmen Decathlon, der obersten Landesplanungsbehörde, der Kanzlei Baumeister, Münster (Westf.) und den Gutachterbüros Junker und Kruse, Dortmund, (verantwortlich für die Wirkungsanalyse und für das Einzelhandelskonzept der Hanse- und Universitätsstadt Rostock) und Dr. Lademann und Partner, Hamburg, (verantwortlich für das Betriebskonzept und Beratung der Fa. Decathlon) wurde der Antrag der Hanse- und Universitätsstadt Rostock auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens mit Schreiben des Oberbürgermeisters vom 22. Dezember 2018 wie folgt präzisiert:

Die Gesamtverkaufsfläche von 4.000 m² unterteilt sich in 3.700 m² Vfl im Fachmarkt (umbaute Ladenfläche) und 300 m² Vfl Ausstellungs-und Testfläche (Außenfläche). Das Betriebskonzept orientiert auf ein maritimes Sonderformat mit Schwerpunkt Wassersport mit dem Ziel der Umsetzung eines Rostock-spezifischen Decathlon-Konzeptes. Durch die Stärkung des Bereiches Wassersport stehen großvolumige Artikel wie Boote, Kanus, Kajaks, Stand-Up-Paddle, und Surf-Boards im Vordergrund. Mit der Schwerpunktsetzung auf Sportgroßgeräte und die damit verbundene Erhöhung der Verkaufsfläche auf 990 m² in diesem Sortimentsbereich reduziert sich die zentrenrelevante Verkaufsfläche insgesamt auf 1860 m² bzw. 47 % der Gesamtverkaufsfläche des Vorhabens. Durch die Veränderung der Schwerpunktsetzung reduziert sich die Verkaufsfläche in den zentrenrelevanten Sortimenten Sportbekleidung (minus 5 %), Sportschuhe (minus 3 %) und Sportartikel (minus 21 %) und in den nicht zentrenrelevanten Sortimenten Fahrräder und technisches Zubehör (bis zu minus 20 %) sowie Reitsportartikel (bis zu minus 47 %) und Angler-, Jagdartikel und Waffen (bis zu minus 50 %). Das veränderte Betriebskonzept wurde durch das Gutachterbüro Junker & Kruse hinsichtlich der städtebaulichen Auswirkungen nochmals bewertet (Ergänzende gutachterliche Stellungnahme vom Dezember 2018). Durch die Reduzierung der zentrenrelevanten Sortimente minimieren sich die städtebaulichen Auswirkungen auf die Zentralen Versorgungsbereiche gegenüber den Ergebnissen der städtebaulichen Wirkungsanalyse aus 2017 weiter.

Zu den „Leitlinien der Stadtentwicklung – Rostock 2025“ hat die Hanse- und Universitätsstadt Rostock angemerkt, dass es sich nicht um beschlossene Leitlinien der Stadtentwicklung handele. Zwar sei die Hanse- und Universitätsstadt jederzeit um die möglichst vollständige Umsetzung der hier entwickelten Handlungsfelder bemüht, dies schließe jedoch eine Abweichung im begründeten Einzelfall nicht aus. Ein solcher Einzelfall liege bei der Ansiedlung von Decathlon im Zusammenhang mit der Fachmarktagglomeration Schutow vor. Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept benenne unter den Zielen der künftigen Einzelhandelsentwicklung in Kap. 5.2 auch die Erhaltung und Stärkung der landesplanerischen Versorgungsfunktion als Oberzentrum und die zentrenverträgliche Weiterentwicklung von ergänzenden Sonderstandorten für großflächige Einzelhandelsbetriebe mit regionaler Ausstrahlungskraft. In einer sich dynamisch entwickelnden Stadt dürften Leitlinien und deren Handlungsfelder keine starren Vorgaben sein. Die Neuausrichtung des Konzeptes auf ein „maritimes Sonderformat Decathlon Rostock“ unterstützt die Umsetzung der Ziele und Leitlinien der Stadtentwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Das betrifft die Leitlinie 3 „Rostock als Stadt des Tourismus“ und die Leitlinie 5 „Rostock die Stadt des Sports“.

b) Beteiligung

Am 12. September 2017 hat das EM die Betroffenen (IHK, Handelsverband, Händler, Umlandgemeinden, Landkreis) zu einer Informationsveranstaltung eingeladen. Sämtlichen Teilnehmern dieses Termins wurde die städtebauliche Wirkungsanalyse am 25. September 2017 mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 26. Oktober 2017 zugesandt.

Im Rahmen der Beteiligung gingen acht Stellungnahmen ein. Im Einzelnen:

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Mittleres Mecklenburg/Rostock hat sich mit Stellungnahme vom 05. Oktober 2017 dahingehend geäußert, dass zwar von einer geringeren Flächenproduktivität im Vergleich zu anderen Sportfachmärkten auszugehen

sei, es aber trotzdem zu Umsatzumverteilungen und einem verschärften Wettbewerbsdruck insbesondere gegenüber der Rostocker Innenstadt kommen werde.

Der City-Kreis Rostock e.V., Beratungsstelle für kleine und mittelständische Unternehmen in zentraler Lage, hat mit Stellungnahme vom 06. November 2017 die Ansiedlung eines Sportfachmarktes am Standort im Zusammenhang mit der Fachmarktagglomeration Schutow abgelehnt, weil negative städtebauliche Wirkungen, insbesondere mit Blick auf die Innenstadt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, zu erwarten seien. Es sei nicht auszuschließen, dass im Betrachtungsgebiet eine Umsatzumverteilung von mehr als 7 – 11 % geschehe.

Das Amt Rostocker Heide hat für die Gemeinde Bentwisch mit Schreiben vom 17. Oktober 2017 eine Stellungnahme abgegeben und ausgeführt, sie sei von der Planung zwar berührt, Bedenken oder Anregungen zu der vorgelegten städtebaulichen Wirkungsanalyse würden aber nicht vorgetragen.

Das Amt Warnow-West als Fachbereich Bauverwaltung für die Gemeinde Lambrechtshagen hat mit Stellungnahme vom 28. November 2017 darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Lambrechtshagen von der geplanten Decathlon-Ansiedlung betroffen sei und städtebauliche Auswirkungen auf den Standort Ostseepark Sievershagen, insbesondere den dort vertretenen Anbieter Intersport, nicht ausgeschlossen werden könnten.

Das Amt Rostocker Heide hat für die Gemeinde Rövershagen mit Stellungnahme vom 17. Oktober 2017 angegeben, dass diese durch die Planung zwar berührt, jedoch nicht betroffen sei. Bedenken oder Anregungen würden nicht vorgetragen.

Der Handelsverband Nord hat mit Schreiben vom 07. November 2017 eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. Es bestehe keine Atypik des geplanten Vorhabens, vielmehr bestehe die Möglichkeit der Ansiedlung im zentralen Versorgungsbereich der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Alternativstandorte seien nicht geprüft worden. An dem vorgesehenen Baufeld komme es zu einer bislang aus städtebaulicher und stadtentwicklungspolitischer Sicht abgelehnten Verschmelzung der Agglomerationen in Sievershagen und Rostock-Schutow. Die hieraus resultierende Kaufkraftverschiebung vom Zentrum in Richtung Schutow-Sievershagen sei für den zentralen Versorgungsbereich der Innenstadt sehr kritisch. Die Hanse- und Universitätsstadt sei gehalten, ihr eigenes Einzelhandelskonzept und ihre eigenen Leitlinien umzusetzen. Schließlich erscheine die Auflistung der Wettbewerber im Untersuchungsgebiet unvollständig.

Das Unternehmen BIKE Market GmbH, Rostock, hat mit seiner Stellungnahme vom 12. Oktober 2017 der Ansiedlung des Decathlon-Fachmarktes im Zusammenhang mit der Fachmarktagglomeration Schutow widersprochen. Die Methodik der städtebaulichen Wirkungsanalyse sei zwar korrekt, inhaltlich sei jedoch von verschiedenen Fehlern auszugehen. Es werde eine Flächenproduktivität von bis zu 2.000 EUR/m² angegeben. Decathlon habe zwar breite Gänge, aber die Regalhöhen seien auch überdurchschnittlich hoch. Es sei von einem Umsatz von mindestens 2.300 EUR/m² auszugehen und somit von einer Umsatzerwartung von über 9 Mio. EUR pro Jahr. Die dem Verfasser bekannten Sporthändler erzielten einen Umsatz weit über 2.500 EUR/m². Die Zahlen von BIKE Market selbst lägen noch darüber, trotz relativ breiter Gänge. Es sei verwunderlich, dass Decathlon keine eigenen Zahlen liefere.

Das Unternehmen INTERSPORT Carree Rostock hat mit E-Mail vom 23. Oktober 2017 ebenfalls eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. Aufgrund der dort vorliegenden Zahlen über Decathlon sei von einer Flächenproduktivität von 2.350 EUR/m² auszugehen, sodass der Planumsatz, anders als in der Wirkungsanalyse vorgesehen, bei ca. 9 Mio. EUR liege. Das Gutachten könne auch nicht plausibel darlegen, warum ein größeres Einzugsgebiet zu einer Atypik des Vorhabens führe.

5. Einschlägige Bestimmungen des LEP M-V 2016

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP) sieht folgende Regelung zum großflächigen Einzelhandel vor:

Abschnitt 4.3.2 Einzelhandelsgroßprojekte
(3) Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Kernsortimenten sind nur in Innenstädten / Ortszentren und in sonstigen Zentralen Versorgungsbereichen zulässig. (Z)

Ausnahmsweise dürfen nahversorgungsrelevante Sortimente auch außerhalb von Zentralen Versorgungsbereichen angesiedelt werden, wenn nachweislich
- *eine integrierte Lage in den Zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen Gründen nicht umsetzbar ist,*
- *das Vorhaben zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung beiträgt und*
- *die Versorgungsbereiche nicht wesentlich beeinträchtigt werden.*

Zentrenrelevante Kernsortimente sind
- *die Sortimente gemäß Abbildung 21 sowie*
- *weitere Sortimente, die von einer Gemeinde als zentrenrelevant festgelegt werden (ortspezifische Sortimentsliste).*

Die Zentralen Versorgungsbereiche sind durch die Kommunen im Rahmen ihrer Nahversorgungs- und Zentrenkonzepte zu ermitteln und planerisch zu sichern.

In der Begründung hierzu heißt es u.a.:

Abbildung 21 – Zentrenrelevante Kernsortimente

- *Bekleidung, Wäsche*
- *Bücher, Papier / Bürobedarf / Schreibwaren*
- *Schuhe, Lederwaren*
- *Elektrogeräte, (ohne Elektrogroßgeräte, Lampen / Leuchten) Geräte der Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik, Foto und optische Erzeugnisse*
- *medizinische, orthopädische, pharmazeutische Artikel*
- *Uhren, Schmuck*
- *Parfümeriewaren*
- *Haushaltswaren, Glas / Porzellan / Keramik*
- *Spielwaren*
- *Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportartikel (ohne Sportgroßgeräte) und*
- *Nahrungs- und Genussmittel (gleichzeitig nahversorgungsrelevant)*
- *Gesundheits- und Körperpflegeartikel (gleichzeitig nahversorgungsrelevant)*

Die im Rahmen der Einzelhandelskonzepte festgelegten ortstypischen Sortimentslisten der Kommunen ergänzen und / oder spezifizieren die Landesliste.

Nicht zentrenrelevante großflächige Einzelhandelsbetriebe, z. B. Möbel- und Einrichtungshäuser, Bau- und Gartenmärkte, benötigen in der Regel zur Umsetzung ihres Unternehmenskonzeptes große Flächen, die nicht immer städtebaulich integrierbar sind. Bevor neue Standorte in städtebaulicher Randlage entwickelt werden, sollen zunächst bestehende integrierte Standorte bezüglich ihrer Erweiterungsmöglichkeiten geprüft werden (Stichworte: Verkehrsvermeidung, Verkehrsbündelung, Flächensparen, Erreichbarkeit immobiler Bevölkerungsgruppen etc.). Mit zunehmender Größe der Betriebe erhöht sich auch der Anteil der branchentypischen zentrenrelevanten Sortimente, die häufig für sich betrachtet Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO erwarten lassen und einer gesonderten Prüfung bedürfen.

In der Zukunft werden sich der Einzelhandel und die Kommunen verstärkt den Veränderungen der wirtschaftlichen und sozioökonomischen Rahmenbedingungen stellen müssen. Das setzt mehr denn je ein strategisches, abgestimmtes und konzeptionelles Handeln zwischen Kommune / Region und Einzelhandel voraus. Mit dem Einzelhandelskonzept werden folgende Ziele verfolgt:

- *Erhalt und Stärkung der zentralörtlichen Versorgungsfunktion,*
- *Sicherung der Nahversorgungsfunktion des Zentralen Ortes und von dessen Einzugsbereichen,*
- *Erhalt und Stärkung der Innenstadtfunktion,*
- *Festlegung von Zentralen Versorgungsbereichen als Grundgerüst für funktionsgerechte Versorgungsstrukturen (Sicherung durch kommunale Bauleitplanung),*
- *Feinsteuerung des Einzelhandels durch ortsspezifische Sortimentslisten,*
- *Schaffung von Investitions- und Planungssicherheit und Entscheidungsgrundlage für Ansiedlungsvorhaben.*

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock übernimmt in Kapitel 4.3 „Standortanforderungen und -vorsorge für die wirtschaftliche Entwicklung" die Festlegungen des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern aus Kapitel 4.3 „Standortanforderungen und -vorsorge für die wirtschaftliche Entwicklung". Eine eigene Zielfestlegung zum Integrationsgebot enthält es nicht.

6. Rechtliche Beurteilung

Der Ansiedlung des Decathlon-Fachmarktes steht das Ziel der Raumordnung (3) – Integrationsgebot, Abschnitt 4.3.2 des LEP M-V entgegen. Danach sind Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in Innenstädten / Ortszentren und in sonstigen Zentralen Versorgungsbereichen zulässig. Ein dieses Vorhaben zulassender Bebauungsplan bedarf demnach vorab der raumordnerischen Zustimmung durch ein positiv abgeschlossenes Zielabweichungsverfahren, weil anderenfalls ein Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB vorliegt.

a) Einzelhandelsgroßprojekt

Der Decathlon-Fachmarkt stellt ein Einzelhandelsgroßprojekt i.S.d. Ziels (3) dar. Aus Plansatz (1) des Abschnitts 4.3.2 des LEP M-V und Satz 1 der Begründung zu diesem Abschnitt folgt, dass unter Einzelhandelsgroßprojekte Neuansiedlungen, Erweiterungen und Nutzungsänderungen von Einzelhandelsbetrieben i.S.d. § 11 Abs. 3 BauNVO 2013 fallen. Der Decathlon-Fachmarkt stellt einen Einzelhandelsbetrieb i.S.d. § 11 Abs. 3 BauNVO und damit ein Einzelhandelsgroßprojekt dar. Die Widerlegbarkeit dieser Vermutungsregel setzt eine atypische Fallgestaltung voraus.

Der geplante Decathlon-Fachmarkt stellt einen Einzelhandelsbetrieb dar. Er soll eine Verkaufsfläche von ca. 4.000 m² umfassen und überschreitet daher den in der Rechtsprechung für den Beginn der Großflächigkeit angesetzten Schwellenwert von 800 m² Verkaufsfläche deutlich.[2]

Der Betrieb kann sich nach Art, Lage oder Umfang auch auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken. Derartige Auswirkungen sind hier nach § 11 Abs. 3 S. 3 BauNVO zu vermuten, da die Geschossfläche des Betriebes den Schwellenwert von 1.200 m² überschreitet. Diese Vermutungsregel kann im vorliegenden Fall auch nicht widerlegt werden. Eine atypische Fallgestaltung ist nicht gegeben.

Die Gutachter Dr. Lademann & Partner kommen in ihrer Stellungnahme vom August 2016 zu der Einschätzung, dass sich das Betriebskonzept eines Decathlon-Sportfachmarktes hinsichtlich seiner Sortimentsstruktur, der Größe und der sonstigen Charakteristika von üblichen Sportfachmärkten unterscheide. Es handele sich um einen „Sport-Vollsortimenter", der überwiegend preisgünstige Eigenmarken anbiete, die mit den sonst angebotenen Markenartikeln nicht vergleichbar seien. Es gäbe zudem ein signifikantes Angebot an großvolumigen Sportgeräten. In Decathlon-Sportfachmärkten würden nahezu alle Sportarten abgedeckt mit einem Fokus auf Produkte für Randsportarten, die im stationären Einzelhandel nicht flächendeckend verfügbar seien und häufig nur im Internet bestellt werden könnten. Ein Schwerpunkt liege auf Sporthartwaren, darunter ein signifikanter Anteil an großvolumigen und schweren Artikeln. Auch im Bereich Textil- und Sportschuhe unterscheide sich das Betriebskonzept von Decathlon-Sportfachmärkten deutlich von demjenigen herkömmlicher innenstadtspezifischer Angebotsformen, da Fashionware und Modelabel bei Decathlon nur punktuell als Ergänzung der Eigenmarken offeriert würden. Angeboten würden stattdessen „technische" Sporttextilien und Sportschuhe, die den Bedürfnissen und Anforderungen von (Breiten-)Sportlern entsprechen würden. Zudem würden dem Kunden bei Decathlon-Sportfachmärkten breite Möglichkeiten eingeräumt, die Artikel vor Ort selbst auszuprobieren.

Demgegenüber weist das Gutachten Junker + Kruse darauf hin, dass die Sortimentsstruktur eines Decathlon-Marktes zwar breit gefächert sei, im Vergleich zu anderen großen Sportgeschäften hiermit jedoch keinen signifikanten Unterschied und auch keinen höheren Spezialisierungsgrad aufzeige. Das teilweise spezialisierte Angebot bilde nicht den Verkaufsflächen- und Umsatzschwerpunkt. Einen Großteil des Warenangebotes würden Sportbekleidung und -schuhe für Breitensportbereiche ausmachen. Auch gäbe es nur nachgeordnet speziell auf die jeweilige Sportart ausgerichtete Funktionsbekleidung/-schuhe, die in anderen Sportarten nicht oder nur sehr eingeschränkt nutzbar seien.

---

[2] Vgl. zum Begriff der Großflächigkeit: BVerwG, Urt. v. 24.11.2005 – 4 C 10/04 –, BVerwGE 124, 364.

Ungeachtet dieser unterschiedlichen Einschätzung der Gutachter ist auch aus betrieblichen Gründen nicht von einer atypischen Situation auszugehen. Die Fa. Decathlon richtet sich mit ihren Sportfachmärkten mit einem breiten Warenangebot für den privaten Bedarf an die Allgemeinheit. Mit dem Hauptsortiment Sportbekleidung, Sportschuhe und Sportartikel, das 62,2 % der Verkaufsfläche mit einem Umsatzanteil von 71,4 % ausmachen soll (Junker + Kruse, S. 16), werden in besonderem Umfang Waren angeboten, die üblicherweise in Innenstadtzentren angeboten werden. Nach der Größe der Verkaufsfläche ist der Betrieb auf einen großen Einzugsbereich angelegt und wird weitere Verkehrsbewegungen verursachen. Es ist davon auszugehen, dass es sich um einen Betrieb handelt, der über den Nahbereich hinaus wirkt und Kaufkraft binden wird. Somit handelt es sich um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO und damit auch um ein Einzelhandelsgroßprojekt i.S.d. Integrationsgebots des LEP.

b) Ansiedlung in nicht-integrierter Lage

Das Vorhaben soll nicht in der Innenstadt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock oder in einem sonstigen zentralen Versorgungsbereich der Stadt realisiert werde, sondern am Rande der Fachmarktagglomeration Schutow im Außenbereich im Ortsteil Evershagen auf einer im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gewerbefläche vis-à-vis des Ostseeparks. Nach der Begründung zu Kap. 4.3.2. des LEP M-V ist ein Einzelhandelsstandort dann integriert, wenn der Standort in einem baulich verdichteten Siedlungszusammenhang mit wesentlichen Wohnanteilen liegt, aus der eine fußläufige Erreichbarkeit des Standortes gegeben ist, ohne dass städtebauliche Barrieren z. B. Verkehrstrassen oder Bahngleise den Standort von der Wohnbebauung trennen. Der Standort im Zusammenhang mit der Fachmarktagglomeration Schutow erfüllt nicht alle Anforderungen an eine städtebaulich integrierte Lage.

c) Keine Ausnahme

Eine (generell-abstrakte) Ausnahme vom Integrationsgebot ist in Satz 2 des Plansatzes (3) nur für Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten vorgesehen. In Satz 3 des Plansatzes wird der Begriff der zentrenrelevanten Kernsortimente definiert. Danach handelt es sich um die Sortimente gemäß Abb. 21 des LEP M-V sowie weitere Sortimente, die von einer Gemeinde als zentrenrelevant festgelegt werden (ortsspezifische Sortimentsliste). Nach der Abb. 21 (S. 55 des LEP M-V) handelt es sich insbesondere bei Sportbekleidung, Sportschuhen und Sportartikeln (ohne Sportgroßgeräte) um zentrenrelevante Sortimente. Dies stimmt auch mit der Sortimentsliste des Rostocker Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes überein. Eine Ausnahme nach Satz 2 des Ziels (3) besteht also nicht.

d) Abweichung

Nach § 6 Abs. 2 ROG kann von Zielen der Raumordnung abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Weil nach § 28 Abs. 3 ROG 2008 der § 5 Abs. 6 S. 2 LPlG fort gilt, sind die dort genannten, weiteren Tatbestandsmerkmale kumulativ anzuwenden, wonach die oberste Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den jeweils berührten Fachministerien Abweichungen zulassen kann, wenn diese aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse nach raumordnerischen Gesichtspunkten geboten sind und die Raumentwicklungsprogramme in ihren Grundzügen nicht berührt

werden. Bei der Anwendung dieses auch nach der Föderalismusreform I im Jahre 2006 ergänzenden Landesrechts, das also zusätzlich zu den Tatbestandsmerkmalen des Bundesgesetzes zwei weitere vorsieht, ist zweierlei zu beachten:

Zum einen wird in M-V die Möglichkeit einer Zielabweichung enger gesehen als in anderen Bundesländern, insbesondere solchen, die ausschließlich die (insofern weitere) Bundesregelung anwenden.

Zum anderen muss dabei das Landesrecht in besonderem Maße im Lichte des betroffenen Grundrechts sowie der grundgesetzlichen Bestimmungen und der Weiterentwicklung der Rechtsprechung zum Raumordnungsrecht gesehen werden; insbesondere letzterer Aspekt ist zu beachten, da diese Bestimmung des Landesrechts vor der Entstehung einer verfestigten Raumordnungsrechtsprechung 1991 geschaffen worden ist.

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in seinem Urteil vom 16. Dezember 2010[3] zu den Voraussetzungen einer Zielabweichung grundlegend geäußert. Der Gesetzgeber sei mit der Neufassung des § 6 Abs. 2 ROG dem Muster der Befreiungsvorschrift des § 31 Abs. 2 BauGB gefolgt, so dass die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu dieser Vorschrift eine Orientierung bei der Anwendung des § 6 Abs. 2 ROG bieten könne. Dem BVerwG ist dabei jedoch bewusst, dass die Normen nicht gleichzusetzen sind, weil sie

a. auf unterschiedlichen Ermächtigungsgrundlagen aus dem GG herrühren und
b. eine unterschiedliche Eingriffsrelevanz im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter haben.

Während § 31 Abs. 1 BauGB unmittelbar in den Schutzbereich von Art. 14 GG und in den Bereich von Art. 12 GG eingreift, ist im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens einer Gemeinde, hier der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, der Maßstab Art. 28 Abs. 2 GG[4]. Dabei muss die Entscheidung auf Zielabweichung nach den Worten des BVerwG in der Rastattentscheidung „vertretbar" sein und sich dabei an dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientieren.[5]

---

[3] 4 C 8/10 – IKEA Rastatt, E 138, 301. Zum besseren Gesamtverständnis, die „IKEA-Rastattentscheidung" ist viermal Gegenstand von veröffentlichten Entscheidungen deutscher Gerichte geworden. Die Ausgangsentscheidung ist der VGH Mannheim, Urt. v. 17.12.2009 – 3 S 2110/08 -; sodann BVerwG, Urt. v. 16.12.2010 – 4 C 8/10 - E 138, 301 mit Zurückverweisung an den VGH: Urt. v. 04.07.2012 – 3 S 351/11 - juris; sodann erneut BVerwG, Beschl. v. 02.05.2013 - 4 B 59/12 – juris, womit das BVerwG die nachgebesserte Versagungsentscheidung des VGH (zu Recht) gebilligt hat. Nur: der vorliegende Sachverhalt unterscheidet sich in diversen Parametern signifikant von diesem Fall, wie aufgezeigt werden wird.

[4] Die Eingriffsrelevanz für Decathlon, Art. 12 GG, ggf. auch Art 14 GG, wird erst in der erforderlichen Baugenehmigung erreicht.

[5] In dieser Entscheidung hatte das BVerwG den VGH Mannheim kritisiert, dass jener in einer Gemeinde mit 47.500 Einwohnern (Rastatt) 40.000m² zum erheblichen Teil innenstadtrelevanter Sortimente (IKEA) pauschal als raumordnungsrechtlich unzulässig im Hinblick auf das betroffene Oberzentrum (Karlsruhe mit 308.000 Einwohnern) eingeschätzt hat. Der VGH ist vom BVerwG verpflichtet worden, im Einzelfall nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit den Fall zu überprüfen und erneut zu entscheiden. Dabei ist es letztlich irrelevant, dass der VGH Mannheim auch bei erneuter Prüfung bei der Unzulässigkeit geblieben ist und das vom BVerwG gebilligt worden ist.

Zur Frage, ob eine Abweichung die Grundzüge der Planung berühre oder von minderem Gewicht sei, führt das BVerwG aus, dass sich dies nach dem im Plan zum Ausdruck gebrachten planerischen Wollen beurteile. Es hänge von der jeweiligen Planungssituation ab und lasse sich nicht abstrakt bestimmen. Bezogen auf dieses Wollen dürfe der Abweichung vom Planinhalt keine derartige Bedeutung zukommen, dass die dem Plan zugrunde gelegte Planungskonzeption („Grundgerüst") in beachtlicher Weise beeinträchtigt werde. Die Abweichung müsse – soll sie mit den Grundzügen der Planung vereinbar sein – durch das planerische Wollen gedeckt sein; es müsse – mit anderen Worten – angenommen werden können, die Abweichung liege noch im Bereich dessen, was der Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er den Grund für die Abweichung gekannt hätte.

Selbst wenn keine atypischen Umstände vorlägen, dürfe nicht gefolgert werden, dass mit einer Abweichung im Wege des Zielabweichungsverfahrens die vom Plangeber getroffene planerische Regelung bei Seite geschoben würde. Das Zielabweichungsverfahren sei nicht auf den atypischen Fall, sondern auf den Härtefall ausgerichtet, bei dem die Planaussage in Gestalt der Regelvorgabe dem Vorhaben zunächst entgegenstehe, gleichwohl eine Zulassung jedoch vertretbar erscheine. Die zuständige Behörde ist demnach im Zielabweichungsverfahren nicht ‚beweisbelastet'; sie hat lediglich zu prüfen, ob mit dem Antrag auf Zielabweichung Besonderheiten mit Blick auf das konkrete Vorhaben vorgetragen werden, die einen Härtefall begründen können."

Ausgehend von diesen Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts ist zu prüfen, ob die Grundzüge der Planung durch eine Zulassung des Vorhabens berührt werden und ob die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist. Mit Blick auf die Anforderungen des § 5 Abs. 6 Satz 2 LPIG M-V ist zusätzlich zu prüfen, ob die Abweichung aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse nach raumordnerischen Gesichtspunkten geboten erscheint.

aa) Grundzüge der Planung berührt

Der Plangeber des LEP M-V gibt als Regel vor, dass großflächiger Einzelhandel mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in Innenstädten und zentralen Versorgungsbereichen zulässig sein soll und nur für nahversorgungsrelevante Sortimente eine Ausnahme in Betracht kommt.

Mit der beantragten Abweichung werden die Grundzüge der Planung nicht gefährdet. Es handelt sich um einen singulären Fall in der konkreten Situation der Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit der speziellen Lage in Rostock im Ortsteil Evershagen – Schutow.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist mit großem Abstand das größte Oberzentrum; es gibt keine zweite Großstadt in MV.

Die spezielle städtebauliche Kombination an diesem Standort ist in MV einzigartig. An keiner anderen Stelle im Land existiert eine nur teilintegrierte Agglomeration in dieser Kombination. Das Besondere ist zum einen, dass ein großer Teil dieser Agglomeration noch innerhalb des Territoriums des Oberzentrums liegt, verkehrstechnisch gut angebunden ist, auch von großen Teilen der ortsansässigen Bevölkerung naheliegend zu erreichen ist (von vielen Einwohnern sogar noch deutlich näher als die Innenstadt). Und dass zum anderen großflächiger Einzelhandel in einer Kragengemeinde des Stadt-

Umland-Raums, der aus heutiger Sicht des LEP M-V nicht hätte zugelassen werden dürfen und der auch eine (ausdrückliche) raumordnerische Zustimmung fehlt, in grundsätzlicher Abstimmung und Übereinstimmung mit dem Oberzentrum unmittelbar nach der Wende entstanden ist. Diese Vorgehensweise – freiwillige Vereinbarung innerhalb des (heutigen) SUR – war seinerzeit von der Landesregierung gebilligt worden. Trotz Fehlen der raumordnerischen Integration ist die Ansiedlung in Lambrechtshagen damit nicht rechtswidrig erfolgt.

Ferner stellt die räumliche Nähe von vorher bereits zugelassenen und realisierten Vorhaben in der Größenordnung des bestehenden IKEA-Betriebes und dem nunmehr daneben geplantem Sportartikelfachgeschäftes eine besondere Situation dar.

Hieraus ergibt sich, dass in anderen Gebieten von MV mit einer derartig außergewöhnlichen städtebaulichen Konstellation nicht gerechnet werden muss. Der Fall führt auch nicht zu einer Präzedenzentscheidung und ist für andere nicht berufungsfähig.

Insofern bedeutet dieses einmalige Abweichen auch nicht, dass dadurch das generelle Ziel des LEP M-V, Innenstadtlagen zu erhalten und zu stärken, in irgendeiner Art und Weise gefährdet wird oder der Anschein entsteht, es werde nicht mit der beharrlichen Stringenz und Konsequenz an den Zielen der Raumordnung festgehalten.

Dem steht nicht entgegen, dass das LEP M-V 2016 – speziell bezogen auf das Integrationsgebot – für den hier zu beurteilenden Fall keine Ausnahme zulässt.

Trotz der sprachlichen Klarheit des LEP M-V darf der Wortlaut nicht darüber hinweg täuschen, dass das BVerwG in jedem Fall eine dezidierte Einzelfallprüfung erwartet. Denn wenn der klare Wortlaut des LEP M-V einen Absolutheitsanspruch ausdrücken sollte, der sich über den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stellt, dann wäre das LEP M-V nicht mit der Verfassung in Einklang zu bringen. Für eine solche Auslegung spricht hingegen nichts, denn die entscheidende Behörde ist dazu angehalten das LEP M-V im Lichte des einfachen Rechts und auch der verfassungsrechtlichen Grundlagen zu beleuchten und nicht eine Auslegung vornehmen, die zu einer Rechtswidrigkeit des LEP M-V führen müsste.

Dieser Auslegungsgrundsatz ist erkennbar in vorliegenden Fall auch von Anfang an beachtet worden. Denn wenn der Wortlaut des LEP M-V einen solchen vermeintlichen Absolutheitsanspruch suggerieren sollte, hätte die oberste Landesplanungsbehörde überhaupt kein Zielabweichungsverfahren einleiten dürfen.

Insofern konnte die Hanse- und Universitätsstadt Rostock davon ausgehen, dass es ihr prinzipiell gelingen könnte, nach Vorlage entsprechender, angeforderter Gutachten zu einem für ihr Begehren positiven Ergebnis zu gelangen. Im Rahmen der der Hanse- und Universitätsstadt Rostock verfügbaren Möglichkeiten ist ihr das mit den sozialadäquaten Unsicherheiten einer prognostischen Untersuchung durch Juncker und Kruse erfolgreich gelungen.

Dabei ist es nicht Aufgabe der das Integrationsgebot verwaltenden Behörde, die Bauleitplanung der Gemeinde durch eigene Vorstellungen zu ersetzen oder zu ergänzen. Es ist hier in einem mehrere Jahre währenden Prozess von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hinreichend nachvollziehbar dargelegt worden, dass in der Innenstadt kein geeigneter Standort tatsächlich zur Verfügung gestanden hat.

Damit stellt sich die Frage, wie unverträglich einerseits die Auswirkungen sind und andererseits, ob bei einer Zulassung die Einhaltung des unverändert geltenden Integrationsgebots des LEP M-V durch etwaige weitere Fälle gefährdet könnten.

Zum einen hat nach dem Ergebnis der umfangreich erstatteten Gutachten diese Ansiedlung zwar wahrnehmbare Auswirkungen auf den Innenstadtbereich, diese liegen jedoch noch unterhalb von relevanten Signifikanzschwellen. Damit ist eine Zulassung grundsätzlich möglich.

Zum anderen ist festzustellen, dass es keine Vergleichsfälle im Geltungsbereich des LEP M-V gibt. Die oberste Landesplanungsbehörde setzt das LEP M-V nach einheitlichen und vorhersehbaren Kriterien um und hält regelmäßig an dessen Zielen fest. Die oberste Landesplanungsbehörde exekutiert das LEP M-V auch beharrlich nach verfassungsmäßig gebotenem Maßstab und verteidigt das Programm – erfolgreich – dabei auch bis zum BVerwG.[6]

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat in Mecklenburg Vorpommern gleich mehrere Alleinstellungsmerkmale. Die Hanse- und Universitätsstadt ist die einzige Großstadt in MV. Auch im Falles des Überschreitens der 100.000-Einwohner-Grenze durch die Landeshauptstadt Schwerin hat die Hanse- und Universitätsstadt Rostock mehr als doppelt so viele Einwohner und prosperiert, weil es dem Hafen wirtschaftlich gut geht und es nach der Wende gelungen ist, viele arbeitsplatzintensive sowie zukunftsfähige Industrien anzusiedeln. So ist die Kaufkraft höher als in allen anderen Oberzentren in MV. Der Hinweis darauf, dass am Standort im Zusammenhang mit der Fachmarktagglomeration Schutow in unmittelbarer Nähe eher Bevölkerungskreise mit einer unterdurchschnittlich verdienenden Bevölkerung wohnen, spielt insofern keine entscheidende Rolle, weil es darauf ankommt, ob die kaufkraftstarken Bevölkerungskreise sich durch die Ansiedlung von Decathlon davon abhalten lassen, weiterhin die Innenstadt zu besuchen. Sofern es sich um Sortimente bei Decathlon handelt, die in der Innenstadt nicht angeboten werden, erübrigt sich die Frage. Sofern es um einen Wettbewerb „nach unten" (noch billiger) mit Sportkleidung handelt, steht es der Innenstadt frei, dem neuen Trend folgend nachhaltig hergestellte Artikel zu einem entsprechenden höheren Preis anzubieten. Das ist dann insofern „Schutow-neutral", als die kaufkraftstärkeren Kunden die Innenstadt attraktiver finden werden und demgemäß eine weitere Anreise, z. B. aus Warnemünde, in Kauf nehmen werden, um in die Innenstadt zu gelangen.

An dieser Stelle sei auch im Hinblick auf einige eingegangene Stellungnahmen angemerkt, dass das Verfahren nicht den Zweck hat, bestehende Fachhändler vor vermeintlichen Wettbewerbern zu bewahren und zu schützen.

Nicht außer Betracht bleiben darf der Umstand, dass das vorliegende Verfahren derartig lange gedauert hat, dass in der Zwischenzeit das alte LEP M-V (2005) durch das neue (2016) ersetzt worden ist. Eine Ausnahme für eine einzige Gemeinde in MV in das LEP M-V hineinzuschreiben, bedeutete die Grundstruktur des ROG zu verlassen, wonach Ausnahmen nur generell-abstrakt und nicht auf den Einzelfall bezogen sein sollen. Bereits diese Tatsache verdeutlicht, warum im LEP M-V keine Ausnahmen formuliert worden sind, die dann ohnehin nur für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock gelten würden.

---

[6] BVerwGE 140, 54 – „Strelapark" der Gemeinde Kramerhof bei Stralsund.

Eine Ausnahme im LEP M-V für die einzige Großstadt zu treffen, ist nicht generell-abstrakt.

bb) Vertretbarkeit der Entscheidung

Die Einzelhandelsstruktur der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird durch diese Ansiedlung nicht nachhaltig verändert, vor allem werden weder die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung noch die gewachsenen Ortsstrukturen gefährdet. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist auch nicht gegeben, da die vorgesehene Fläche als Baufläche (GE 5.3) im derzeit gültigen Flächennutzungsplan dargestellt ist und in jedem Falle ohne weitere staatliche Einflussnahme von der Hanse- und Universitätsstadt bebaut werden könnte, sofern die Hanse- und Universitätsstadt daraus nach § 8 Abs. 2 BauGB einen – genehmigungsfreien – Bebauungsplan entwickelt.[7]

Auch das Ziel, den motorisierten Individualverkehr zu vermeiden bzw. zu reduzieren, wird nicht verändert. Diese Zielabweichung wird in der beantragten Ortslage im Nahbereich eines IKEA-Standortes keinen zusätzlichen Verkehr hervorrufen bzw. auslösen.

cc) Abweichung aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse

Eine weitere Besonderheit dieses Falles liegt darin, dass das Verfahren sich über eine Neuaufstellung des LEP M-V hinweggezogen hat, also parallel zur Schaffung des neuen LEP M-V (2016) geführt worden ist. Insofern könnte man argumentieren, dass dann dieser Fall seinen Niederschlag im neuen LEP M-V hätte finden müssen. Dazu ist jedoch schon ausgeführt worden, dass eine im LEP M-V benannte Ausnahme, die ausschließlich für den Einzelfall „Hanse- und Universitätsstadt Rostock" geschaffen worden ist, keine generell-abstrakte Ausnahme darstellt. Daher muss die Anwendung der Tatbestandsmerkmale ‚Tatsachen und Erkenntnisse' so verstanden werden, dass im Aufstellungsprozess erkannt worden ist, dass der hier vorliegende Fall nicht dadurch gelöst werden kann, dass eine nur auf die Hanse- und Universitätsstadt Rostock bezogene Ausnahme im LEP M-V formuliert wird, sondern dass man die Entscheidung der Zulässigkeit einem individuellen Zielabweichungsverfahren überlässt.

Insofern ist es nicht zwingend, dass es nach Abfassung des Ziels etwas völlig Neues gegeben haben muss. Was hier allerdings neu ist, ist die vertiefte und erkenntnisgewinnbringende Aufarbeitung des Falles durch Juncker und Kruse. Dadurch ist der Nachweis erbracht worden, dass keine Unverträglichkeit gegenüber dem Zentrum zu erwarten ist. Das stellt gegenüber dem Stichtag zur Fertigstellung des LEP M-V eine neue Tatsache bzw. neue Erkenntnis dar, sodass auch dieses Tatbestandsmerkmal erfüllt ist.

Außerdem muss bei der Auslegung auch dieser Tatbestandsmerkmale der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden, was durch diese Rechtsauslegung gewährleistet ist.

---

[7] Hinweis: das bezieht sich auf eine gewerbliche Bebauung; die vorgesehene Bebauung mit einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb bedarf einer Flächennutzungsplanänderung, ggf. im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB und ist insofern durch die höhere Verwaltungsbehörde, das EM, genehmigungspflichtig, da ein SO Einzelhandel nicht aus einem GE entwickelt werden darf, vgl. BVerwG 11.02.2004 – 4 BN 1/04, BauR 2004, 1264.

dd) Geboten sein

Nach § 5 Abs. 6 S. 2 LPIG muss die Abweichung geboten sein. Dieses Geboten-sein ist zwar eine tatbestandliche Einengung, muss jedoch – wie vorstehend ausgeführt – auch im Maßstab des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ausgelegt werden. Insofern ist im begründeten Einzelfall auch hier eine Abwägungsentscheidung zu treffen, um eine verfassungskonforme Auslegung von § 5 Abs. 6 S. 2 LPIG zu gewährleisten.

Ein solcher Einzelfall ist dann naheliegend, wenn es möglich erscheint, die allgemeinen Planungsziele nicht zu gefährden, weil es keine vergleichbaren Fallkonstellationen in MV gibt. Das ist hier angesichts der Größe und der Robustheit der Handelsstruktur in Rostock der Fall.

e) Abwägung im Einzelfall

Bei der erforderlichen Abwägung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss beachtet werden, dass einerseits an dieser Stelle schon eine erhebliche Zulassung an Einzelhandel erfolgt ist und auch in den letzten Jahren dort weitere Ansiedlungen mit ganz weit über den Maßen des Decathlonmarktes hinausgehenden, innenstadtrelevanten Verkaufsflächen genehmigt sowie tatsächlich getätigt worden sind (IKEA-Ansiedlung). Dabei handelt es sich ebenso um Fachmärkte, die selbst mit einem sehr großen Flächenbedarf auch auf der Fläche am Werftdreieck hätten angesiedelt werden können und dabei nicht einmal die für Wohnnutzung zu erwarteten Probleme (Schall) gehabt hätten. Insofern kann die Hanse- und Universitätsstadt Rostock davon ausgehen, dass im Rahmen der von ihr selbst verantworteten Konzeption zum Schutz der Innenstadt die Zulassung des Decathlonmarktes zur Abrundung dieses Standortes angemessen erscheint.

Hinzu kommt eine gewisse Vergleichbarkeit zur IKEA-Ansiedlung, allerdings im Reduzierungsfaktor 1:10. Auch IKEA hat ein großes Angebot an Waren, die der Käufer dort erwerben und im Bus tragend abtransportieren kann. Diesen zusätzlichen Autoverkehr in der von KFZ ohnehin sehr stark frequentierten Innenstadt von Rostock gilt es eher zu vermeiden.

So ist es auch beim Decathlonmarkt. Ein dieses Verkaufskonzept individualisierender Schwerpunkt liegt in Sportgeräten, die (nur) mit dem Auto abtransportiert werden können. Im Rahmen der anzustellenden Ermessenserwägungen kann der Umkehrschluss gezogen werden, dass wenn schon die Ansiedlung von IKEA als nicht schädlich und die Ziele der Raumordnung beeinträchtigend angesehen worden ist, das dann mit dem Decathlonmarkt auch nicht gegeben sein wird. Insofern muss die Ermessensausübung auch und gerade von dem Gesichtspunkt getragen sein, was in der Vergangenheit an Entscheidungen getroffen worden ist und dass man nicht ohne signifikante Anhaltspunkte eine Grenzziehung vornehmen kann, nach der nun keine weiteren Befreiungen mehr zugelassen werden – ohne dass das an einem signifikanten Punkt festgemacht werden kann, der zur Differenzierung rechtlich taugt. Das gilt umso mehr, als sich die Auswirkungen nach Junker + Kruse in den allgemein tolerierten Grenzen halten, also die von der Rechtsprechung als kritisch angesehene Grenze von 10 % in keinem einzigem Sortimentsbereich überschritten wird, sondern deutlich eingehalten wird.

Der entsprechende Härtefall ist hier gegeben, weil die Hanse- und Universitätsstadt Rostock sich beim weiteren Vorgehen der Obersten Landesplanungsbehörde darauf verlassen konnte, dass angesichts der Vorbelastung des gewählten Standortes auch die

Ansiedlung des vergleichsweise marginalen Decathonmarktes zugelassen werden würde. Außerdem sind durchaus Bemühungen von Seiten der Hanse- und Universitätsstadt angestellt worden, einen anderen Standort zu finden. Doch dass diese letztlich nicht zum Erfolg geführt haben, liegt auch daran, dass die echten Innenstadtlagen (also nicht das Werftdreieck) sehr begehrt sind und die Verfügbarkeit erschwert ist. Auch in diesem Fall unterscheidet sich die Hanse- und Universitätsstadt erheblich von anderen Oberzentren des Landes.

Nach alledem ist festzustellen, dass die Zulassung der Zielabweichung unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung der Maßgaben geboten erscheint, weil es in M-V weder vergleichbare Fälle gibt, noch weil die Innenstadt durch gerade diese Ansiedlung in ihren Einzelhandelsstrukturen und in ihrem Auftrag für eine verbrauchernahe Versorgung zu sorgen, gefährdet werden würde.

B Maßgaben

Zu 1)

Bei Maßgabe 1 geht es um die rechtlich verbindliche Sicherung der Größenordnung des geplanten Decathlon-Marktes. Die Fläche, auf welcher der Decathlonmarkt entstehen soll, ist gegenwärtig Außenbereich i.S.v. § 35 BauGB; sie ist allerdings in dem (noch) gültigen Flächennutzungsplan der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als Baufläche (GE) dargestellt. Deshalb bedarf es, um die begehrte Ansiedlung vorzunehmen, der Aufstellung eines Bebauungsplans mit der Festsetzung SO und der vorherigen oder gleichzeitigen (Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB) Änderung des Flächennutzungsplans. Durch die Maßgabe wird gewährleistet, dass die Festsetzungen in dem zu erstellenden Bebauungsplan so getroffen werden, dass die Auswirkungen des Vorhabens nicht über dasjenige hinausgehen, was in den entsprechenden Gutachten als zentrenverträglich dargestellt worden ist. Nur durch eine entsprechende Begrenzung durch Festsetzungen lässt sich also das Ergebnis des ZAV raumordnerisch rechtfertigen.

Zu 2)

Hier gelten die vorstehenden Ausführungen, jedoch mit dem Unterschied, dass es hierbei um die qualitative Sicherung der Zentrenverträglichkeit geht. Es ist zu gewährleisten, dass das Sortimentsprofil, das dann tatsächlich angeboten werden wird, demjenigen entspricht, was die Firma Decathlon im ZAV-Verfahren vorgetragen hat.

Zu 3)

Die langjährige Erfahrung hat gezeigt, dass die Rechtsprechung sich mehrfach grundlegend zu der Frage gewandelt hat, was im Einzelnen in einem Bebauungsplan wie festgesetzt werden darf und was nicht. Dementsprechend hat der Gesetzgeber im ROG sowie im BauGB die Möglichkeit geschaffen, unabhängig von dieser Rechtsprechung den betroffenen Parteien die Möglichkeit konsensualen Begegnens einzuräumen und dabei detailliert festzulegen, was gewollt ist und was zu unterlassen ist. Insofern ist es zur Erreichung des gemeinsamen Zieles, Erhalt der Versorgungsfunktion der Innenstadt sowie Zulassung eines Decathlonmarktes, erforderlich, das auch durch öffentlich-

rechtlichen Vertrag festzulegen. Diese Vereinbarung muss nach den Vorgaben der Rechtsprechung vor Inkrafttreten des Bebauungsplans abgeschlossen werden.

Inhaltlich geht es auch hier darum, ihm Rahmen eines gewissen Monitorings zu gewährleisten, dass die Innenstadt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nicht beeinträchtigt wird und das durch entsprechende Marktüberwachungsmaßnahmen zu beobachten.

Zu 4)

Diese Verpflichtung soll die Chance dafür eröffnen, dass trotz der bisher ablehnenden Haltung von Decathlon noch einmal geprüft wird, ob sich Decathlon nicht verstärkt für die Belange der Rostocker Innenstadt engagieren kann und will. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Fa. Decathlon feststellt, dass aufgrund der guten Struktur in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (u.a. viele wassersportaffine Touristen) ein ausreichender Umsatz in der Schutower Filiale aggregiert wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, erhoben werden.

Im Auftrag

Christian Dahlke
Abteilungsleiter

Anlage 1

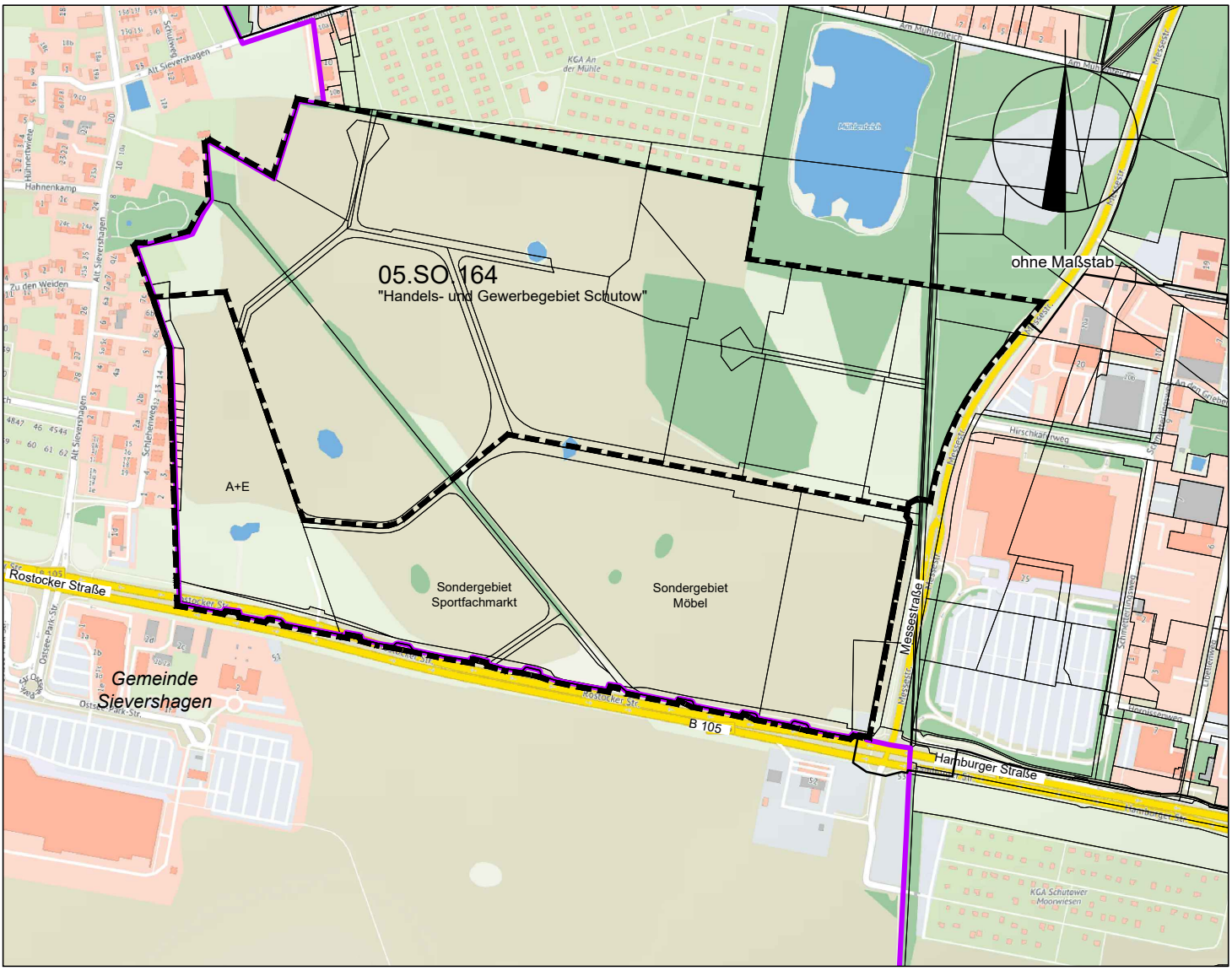

Kartengrundlage © Hanse- und Universitätsstadt Rostock (CC BY4.0)

Übersichtsplan des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans
Nr. 05.SO.164 "Handels- und Gewerbegebiet Schutow",

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock
Der Oberbürgermeister

Informationsvorlage
2020/IV/1243
öffentlich

fed. Senator/-in: OB, Claus Ruhe Madsen Federführendes Amt: Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft	Beteiligt: Senatsbereich 4 Infrastruktur, Umwelt und Bau Amt für Mobilität Amt für Stadtgrün, Naturschutz u. Landschaftspflege

Ergebnis der Prüfung des Antrages Nr. 2020/AN/0777 - Antrag zur Entwicklung eines Quartierparkhauses in der Ziolkowskistraße

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.09.2020	Bürgerschaft	Kenntnisnahme
08.09.2020	Bau- und Planungsausschuss	Kenntnisnahme
03.09.2020	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Mit Beschluss der Bürgerschaft vom 04.03.2020 (Nr. 2020/AN/0777) wurde die Verwaltung beauftragt, im Bereich der Ziolkowskistraße auf einer noch zu definierenden Fläche den Bau eines Quartierparkhauses zu prüfen.

Entlang der Ziolkowskistraße befinden sich insgesamt 5 bisher unbebaute Flächen, auf denen nach § 34 BauGB im unbeplanten Innenbereich im Rahmen städtebaulicher Nachverdichtungen die Errichtung von Wohngebäuden möglich ist. In Vorbereitung der Vergabe der städtischen Grundstücke und der Vorbereitung einer konkreten Bebauung wurde mit dem OBR Südstadt Einvernehmen dahingehend erzielt, dass auf eine Wohnbebauung auf dem nördlichen der beiden südlich der Ziolkowskistraße liegenden Grundstücke zugunsten der Unterbringung von Stellplätzen verzichtet wird. In diesem Zusammenhang wird der vorhandene öffentliche Parkplatz im geplanten Baufeld der WIRO nördlich der Ziolkowskistraße zukünftig eingezogen und der Ersatzparkplatz auf der von Wohnbebauung freizuhaltenden Fläche wie bisher geplant, gebaut und zukünftig gewidmet. Die Planungen des Ersatzparkplatzes laufen bereits, beauftragt durch die WIRO.

Der gewidmete Ersatzparkplatz muss baulich errichtet und gewidmet sein, bevor der bestehende öffentliche Parkplatz eingezogen werden kann. Der Baubeginn der Hochbaumaßnahme der WIRO ist von diesem Meilenstein unmittelbar abhängig. Diese Fläche wird demzufolge nicht der Entwicklung einer Quartiersgarage zur Verfügung stehen. Darüber hinaus gibt es in der Ziolkowskistraße bzw. im näheren Umfeld keine unbebauten, städtebaulich geeigneten Grundstücke zur Errichtung einer Quartiersgarage.

Die derzeit nicht bebauten Freiflächen, u. a. am Südring und an der Erich-Schlesinger-Straße sind unverzichtbarer Teil des wertvollen Grünsystems der Südstadt und gleichzeitig städtebaulich prägend, so dass eine Bebauung dieser Flächen grundsätzlich ausscheidet.

Inwieweit im weiteren Umfeld Standorte für Quartiersgaragen möglich sind, ist Bestandteil einer ganzheitlichen Untersuchung zu Nachverdichtungspotenzialen in der Südstadt. Dieser Prozess, der mit einer Studie des Büros „architekturfabrik“ aus Neubrandenburg eingeleitet wurde, wird aktuell durch die Verwaltung mit Blick auf das stärkere Nutzen von Potenzialen zur Schaffung von Wohnraum im Innenbereich, u. a. mit der Möglichkeit des Aufstockens, fortgesetzt. Die frühzeitige Einbeziehung des Ortsbeirates ist geplant.

Claus Ruhe Madsen

Anlagen
Keine

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock
Der Oberbürgermeister

Informationsvorlage
2020/IV/1247
öffentlich

fed. Senator/-in: OB, Claus Ruhe Madsen Federführendes Amt: Amt für Sport, Vereine und Ehrenamt	Beteiligt:

Online Info Portal für die Sportstätten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.09.2020	Bürgerschaft	Kenntnisnahme

bereits gefasste Beschlüsse: Nr. 2019/AN/0466

Sachverhalt:
Bedingt durch die Veränderungen in der Struktur des Amtes für Sport, Vereine und Ehrenamt und des Amtes für Digitalisierung und IT sowie die Auswirkungen der Pandemie auf deren eingeschränkte Arbeitsfähigkeit ist es zu zeitlichen Verzögerungen in der Bearbeitung der Aufgabe gekommen.

Der Prozess der Bearbeitung des Themas hat begonnen. Aus gegenwärtiger Einschätzung wird davon ausgegangen, dass der Bürgerschaft die Ergebnisse auf ihrer Sitzung im Dezember 2020 vorgelegt werden können.
Finanzielle Auswirkungen:

keine

Claus Ruhe Madsen

Anlagen
Keine

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock
Der Oberbürgermeister

Informationsvorlage
2020/IV/1255
öffentlich

fed. Senator/-in: OB, Claus Ruhe Madsen Federführendes Amt: Büro des Oberbürgermeisters	Beteiligt:

Berichterstattung zu den BUGA-Vorbereitungen - Berichtszeitraum Febr. bis Juli 2020

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
02.09.2020	BUGA-Ausschuss	Kenntnisnahme
01.09.2020	Hauptausschuss	Kenntnisnahme
09.09.2020	Bürgerschaft	Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Der Oberbürgermeister gibt den monatlichen Bericht zu den BUGA-Vorbereitungen für den Berichtszeitraum Februar bis Juli 2020 (Stand 18.08.2020) zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Claus Ruhe Madsen

Anlagen
Keine

14. Bericht zu den BUGA-Vorbereitungen

Erstellungsdatum: 17. August 2020

Berichtszeitraum: Februar 2020- Juli 2020

Inhalt

1 Einführung 2
2 Sachstand zu den Einzelmaßnahmen 3
2.1 Stadthafen 3
2.2 Warnowbrücke 5
2.3 Fährberg 6
2.4 Hechtgrabenniederung 6
2.5 Stadtpark 6
2.6 WarnowQuartier 7
2.7 Greifenbrücke 7
2.8 Warnow-Rundweg 8
3 Risikoeinschätzung 8
4 Entscheidungsfindungsprozess 8
5 Bürger*innenbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit 10
6 Finanzen 12

1 Einführung

Auf Wunsch des BUGA-Ausschusses wird die Berichterstattung an den Hauptausschuss wieder eingeführt.

Vorgelegt wird hiermit der 14. Bericht zur Information des Hauptausschusses und des BUGA-Ausschusses über den Stand der Vorbereitungen für die Bundesgartenschau 2025. Der Bericht bezieht sich auf den Zeitraum Februar 2020 bis einschließlich Juli 2020.

Projektgebiet zur Orientierung

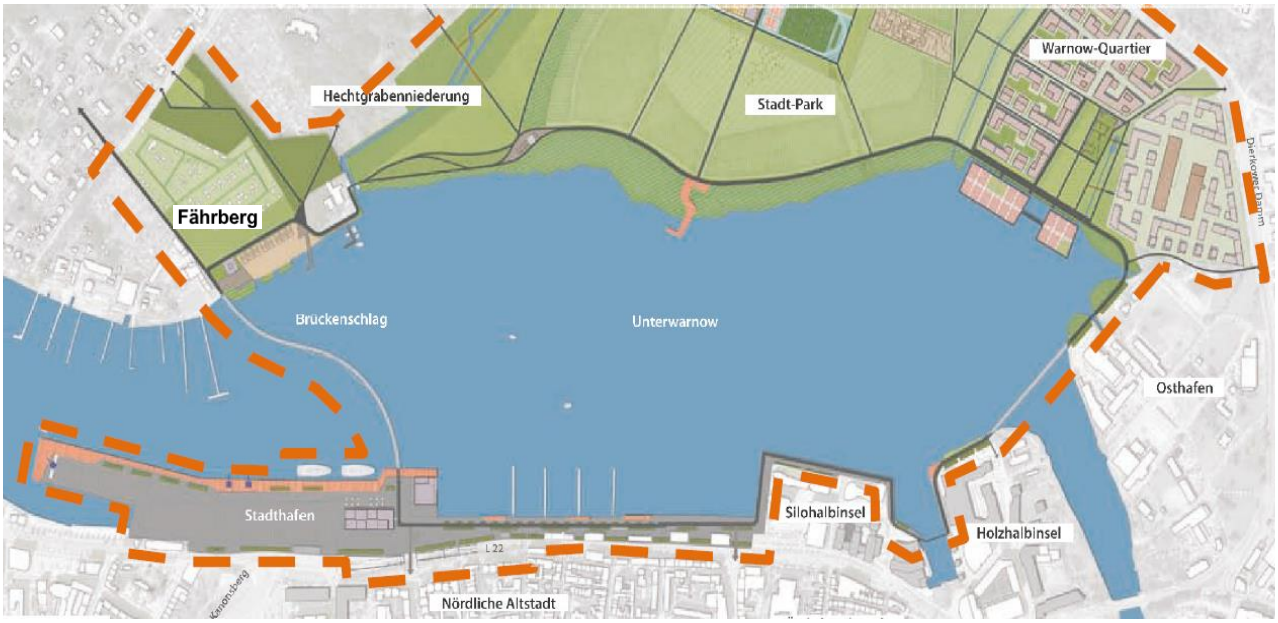

Abbildung: Überblickskarte

Als inhaltliche Ansprechpartner stehen Herr Horn und Frau Behrmann vom Fachbereich BUGA zur Verfügung. Für alle kaufmännischen Sachverhalte steht das Amt Zentrale Steuerung zur Verfügung.

Alle Vergabeverfahren werden mit einer spezialisierten Kanzlei für Verfahrens- und Vergaberecht erarbeitet.

Alle Ergebnisse müssen von dauerhaftem Nutzen sein. Erst in einem zweiten Schritt sind die Parameter der BUGA 2025 von Relevanz.

Die Strukturänderung hat sich bewährt. Das Zusammenziehen der verschiedenen Fachkompetenzen in einer Einheit ermöglicht ein schlagkräftiges, fachübergreifendes, kreatives und schnelles Arbeiten.
Die Atmosphäre im BUGA-Team ist, trotz ungewissem Fortgang, lösungsorientiert und durch objektive Sachlichkeit geprägt.
Der unmittelbare Informationsfluss zwischen den Fachämtern und dem Fachbereich BUGA ist gewährleistet, muss aber einem stetigen Optimierungsprozess unterliegen.

2 Sachstand zu den Einzelmaßnahmen

Laut Bewerbungsunterlage sollte das Jahr 2019 das Jahr der Vergabeverfahren, Wettbewerbe und der Bürger*innenbeteiligung sein. Aus verschiedensten Gründen war dies nicht so.

Seit Januar 2020 konnte viel aufgeholt werden und bereits „abgeschriebene“ Projekte wieder in einen Projekthorizont bis 2025 gebracht werden.
Insbesondere die Bürger*innenbeteiligung hat im I. und II. Quartal 2020 Fahrt aufgenommen.

Für alle Projekte wurden Steckbriefe erstellt. Dort sind Planungsstände, Kosten, Verantwortlichkeiten und verknüpfte Maßnahmen aktuell dargestellt. Sowohl die Verwaltung, als auch die BUGA-Ausschussmitglieder haben darauf Zugriff.

2.1 Stadthafen

Die funktionale Grundidee für die zukünftige Gestaltung des Stadthafens ist mit der Verwaltung entwickelt worden.
Der Stadthafen soll sich in zwei Bereiche unterteilen und weitestgehend von Bebauung freigehalten werden.

Im schmalen, östlichen Teil soll sich eine Flaniermeile zwischen der Speicherhalbinsel und dem zukünftigen Archäologischen Landesmuseum (nachfolgend ALM) entwickeln. Nur hier soll es möglich sein, mit kleinen ergänzenden Gebäuden, Leben in den Abschnitt zu bringen, den Hochwasserschutz zu gewährleisten und vor allem den Lärm von der L 22 abzuschirmen und damit die Aufenthaltsqualität zu verbessern.
Eine durchgehende Mauer kann damit verhindert werden.

Um das zukünftige ALM soll eine Plaza entstehen. Für den Charakter einer Plaza soll der Bereich um das ALM durch südliche Gebäude eingefasst werden.
Die Plaza soll sich nach Westen und zum Wasser öffnen.
Der südliche Bau muss ein lebendiges Gebäude mit vielen Nutzungen sein. Gleichzeitig muss das Gebäude den Hochwasserschutz und den Lärmschutz erfüllen.
Ein Multifunktionsgebäude, das auch die Funktion einer Markthalle aufnehmen kann, wäre eine gute Lösung, ist aber kein Muss.
Die Multifunktionalität des Gebäudes steht eindeutig im Vordergrund.
Eine Studie zu möglichen Standorten und zur Funktionsgestaltung eines solchen Gebäudes ist durch das Amt Zentrale Steuerung beauftragt.

Eine ÖPNV-Haltestelle soll im Bereich des zukünftigen Museums und des Multifunktionsgebäudes entstehen.

Im Laufe der vertiefenden Betrachtung zur Verkehrs- und Querungssituation der L 22 hat sich unter Abwägung aller Pro- und Contra-Argumente in der Verwaltung die Auffassung durchgesetzt, dass die Absenkung der L 22 und eine Überdachung mit einem Plateau nicht weiter verfolgt werden sollten.

Neben den immensen Kosten in Bau und Unterhaltung eines Tunnelbauwerks ist auch der städtebauliche Nutzen mit vielen Nachteilen belegt.
Zwar würde in Höhe der Schnickmannstraße die Situation auf 20 m bis 30 m verbessert, allerdings würde auf einer Strecke von ca. 300 m ein offener Straßentrichter entstehen, der die Situation eher verschlechtert.

Grundsätzlich ist ein Tunnelbauwerk von ca. 120 m im Quartiersblatt beschlossen. Im Laufe der BUGA-Vorbereitungen, der Jahre 2018/19, wurde sich auf einen 20 m bis 30 m breiten Deckel geeinigt. Hintergrund waren insbesondere die hohen Errichtungs-und Unterhaltungskosten eines langen Tunnelbauwerks.

Kostenseitig bewegt sich ein Tunnelbauwerk je nach Länge zwischen 40 Mio. Euro und 100 Mio Euro. Ab 80 m Länge kommen erhöhte Tunnelauflagen in der Unterhaltung hinzu.

Bei einem schmalen Plateau kommen sich die Funktionsweisen von Brücke und Plateau immer näher. Umso schwieriger sind die hohen Kosten eines Plateaus zu rechtfertigen.
Ein schmales Plateau kostet derzeit ca. 30 Mio. Euro. Eine Brücke zwischen 8 Mio. Euro und 10 Mio. Euro.
Bundesweit werden viele Projekte der typischen „autogerechten Stadt“ wieder rückgebaut. Die Verwaltung ist mehrheitlich der Auffassung, die Fehler der 60er und 70er Jahre nicht zu wiederholen.
Einigkeit herrscht darin, dass der Stadthafen eine barrierefreie Verbindung zur Altstadt haben muss.
Die Amtsleiter*innenrunde (beteiligte Ämter siehe Punkt 4) hat die mehrheitliche Auffassung entwickelt, einer Brücke von der Schnickmannstraße über die L 22 den Vorrang zu geben. Auch im BUGA-Ausschuss wurde sich mehrheitlich darauf geeinigt, dass die Verwaltung mit der Schnickmannbrücke in die Aufgabenstellung für das Wettbewerbsverfahren Stadthafen gehen soll.
Mit solch einer Brücke kann flexibler auf kommende Verkehre reagiert werden.

Auf Grund der Komplexität der Durchführung des Wettbewerbsverfahrens Stadthafen ist eine externe Steuerung des Wettbewerbsverfahrens angezeigt. Hierfür hat das Büro D&K drost consult GmbH den Zuschlag erhalten.

Der Wettbewerb für den Stadthafen soll im September starten.
Bezüglich der Funktionalität des Multifunktionsgebäudes am südlichen Rand der Plaza soll der Wettbewerb noch kein Realisierungsversprechen geben. Hier werden die Ergebnisse der beauftragten Standortstudie, die voraussichtlich im Dezember 2020 vorliegen, abgewartet.
Die Ideen für den Stadthafen wurden den Ortsbeiräten KTV und Stadtmitte am 17.06.2020 vorgestellt. Dort wurden die Ideen konstruktiv diskutiert und mit großem Zuspruch aufgenommen.

Abbildung 1: Geltungsbereich WB-Stadthafen; Quelle: https://geo.sv.rostock.de/geoport-desktop; Luftbild 2019

Archäologisches Landesmuseum (ALM)
Die Landesregierung plant den Baubeginn erst nach 2025. Die Gespräche zwischen Stadt und Land wurden intensiviert.
Anfang 2021 soll der Gestaltungswettbewerb für das Gebäude ausgelobt werden.

Basis der Auslobung sind die Festsetzungen für die Aufgabenstellung des Wettbewerbsverfahrens Stadthafen.
Das Land erwartet eine belebte Plaza und eine passende bauliche Einfassung des zukünftigen ALMs. Ebenso wird ein barrierefreier Zugang über die L 22 erwartet.

2.2 Warnowbrücke

Rostock kann die Warnowbrücke errichten, ohne das Gewässer übernehmen zu müssen.
Ebenso kann Rostock selbst die Art der Nutzung und die damit einhergehenden Durchfahrtshöhen und Durchfahrtsbreiten festlegen.

Rostock hat damit ein maximales Maß an Freiheit, um eine Brücke zu errichten, die den Belangen des Rad-und Fußverkehrs, als auch der wasserwirtschaftlichen und wassersportlichen Nutzung genügt. Insbesondere wird damit eine ästhetische Einbindung ins Stadtbild vereinfacht.

Durch die Ingenieurs Arge INROS LACKNER/Schlaich Bergermann Partner wurden bis zum 13.07.2020 drei mögliche Varianten des Gradientenverlaufs erarbeitet.
Sowohl die Arge, der BUGA-Ausschuss als auch die Verwaltung haben sich einheitlich für die sog. Variante 3 als Vorzugsvariante entschieden.

Alle Varianten verbinden in einem S-förmigen Verlauf den Stadthafen mit dem Gehlsdorfer Ufer.
Die Variante 3 verbindet explizit die Sicht- und Straßenachsen des Fährbergs und der Schnickmannstraße.
Das Land wurde nachrichtlich über die Gradientenentscheidung informiert. Die Entscheidung ist wesentlich für die ALM-Errichtung. Auch das Land teilt uneingeschränkt die Auffassung Rostocks zur Variante 3.

Die Variante 3 wird Grundlage des Planfeststellungsverfahrens sein. Das Planfeststellungsverfahren wird durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr MV durchgeführt und ist damit unmittelbar durch das Energieministerium MV betreut.

2.3 Fährberg

Die Projekte Fährberg und Warnowbrücke sind in weiten Teilen zusammengefasst worden. Hintergrund ist, dass die Bundesförderung erweitert wurde.
Das Gebiet um das Projekt Warnowbrücke erstreckt sich nun nicht mehr von Ufer zu Ufer, sondern vom Knotenpunkt Gehlsheimer Straße/Ecke Fährberg bis zur L 22, mithin fast einem Kilometer in Form eines Rad-und Fußweges. Der Fährberg soll in Form einer Fahrradstraße saniert werden.
Der Bereich des Fährberges war bisher noch nicht mit Förderung bedacht. Durch die Aufnahme des Fährberges in das Projekt Warnowbrücke erhöhen sich die Kosten auf ca. 36 Mio. Euro, wovon 75 % durch den Bund gefördert werden.

Die restlichen Flächen des Fährberges sollen nach wie vor einem Gestaltungswettbewerb zugeführt werden, dessen Kriterien derzeit entwickelt werden.

2.4 Hechtgrabenniederung

Ausgehend von der Abstimmungsrunde zwischen dem Amt für Umwelt- und Klimaschutz, dem Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege und der RGS am 21. Januar 2020 wurde vereinbart, dass an der naturschutzfachlichen Zielstellung und damit an den Entwicklungszielen für die Hechtgrabenniederung weiter gearbeitet wird. Es konnte sich darauf verständigt werden, dass bis zur nächsten Förderantragsperiode im August 2020, geprüft werden soll, welche Maßnahmen verfolgt werden sollen und welche förderantragsfähig wären. Derzeit wird das Ziel verfolgt, den Satus quo zu qualifizieren und das Schöpfwerk an der bestehenden Stelle zu belassen, zu sanieren und zu optimieren.

Gleichzeitig wird der geschützte Landschaftsraum der Hechtgrabenniederung im Zuge der 2. Phase des Wettbewerbs zum Stadtpark freiräumlich mit betrachtet, um so eine schlüssige, gestaltete Freiraumbeziehung zwischen den beiden Teilgebieten zu schaffen.

2.5 Stadtpark

Die erste Phase des Wettbewerbs wurde am 24.07.2020 beendet.
Eine Jury aus Fach- und Sachpreisrichtern hat die 16 eingegangenen Entwürfe bewertet und 6 Entwürfe für die weitere Bearbeitung ausgewählt.

Die 6 Entwürfe wurden in einer geschützten öffentlichen Ausstellung unter großer Beteiligung der Bürger/innen präsentiert. Die Bürger/innen haben umfangreiche Vorschläge und Hinweise zu den Entwürfen gegeben.

Die teilnehmenden Büros der 2. Phase werden aufgefordert, ihre Wettbewerbsidee unter Berücksichtigung der Anmerkungen aus der Jury und auch den Hinweisen aus der Bürger*innenbeteiligung vertiefend zu überarbeiten. Im November soll die 2. Phase beendet sein und die Jury wird beurteilen, welches teilnehmende Büro am besten die Ergebnisse

der Bürger*innenbeteiligung berücksichtigt sowie die Aufgabenstellung des Wettbewerbs erfüllt hat. Die drei Preisträger werden ebenfalls im November gekürt.

2.6 WarnowQuartier

Grundgedanke und Auftrag ist ein urbanes, lebendiges und gemischtes Viertel zu errichten, das auch die städtebauliche Naht zwischen den Großwohnsiedlungen und dem Stadtzentrum darstellt.

Die Mischung bezieht sich sowohl auf Soziologie, Nutzung und Architektur. Um dies zu erreichen, wurde eine Online-Beteiligungsmöglichkeit auf der Website www.warnowquartier.de eingerichtet. Hier haben Bürger*innen, Nutzer*innen und Investoren die Chance, die Durchführbarkeit des zukünftigen B-Plans zu testen und Ideen beizusteuern.
Das WarnowQuartier kann nicht ohne die Funktion der Nachbarschaften Stadtpark und Osthafen sowie Dierkow betrachtet werden.

Ziel ist es, zur BUGA 2025 erste Bauabschnitte fertiggestellt zu haben. Der genaue Umfang und die Größe können derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Das Gros des Areals wird erst in den Jahren nach der Bundesgartenschau fertiggestellt.
Der gewünschte Fördereffekt, vor allem der Beschleunigungseffekt ist eingetreten.

Es wurde begonnen, einen Rahmenplan und ein Gestaltungshandbuch zu erstellen. Anhand der daraus resultierenden Vorgaben soll ein Investorenauswahlverfahren angeregt werden.
Die Vergabe soll kleinteilig erfolgen. Kein Investor darf benachbarte Grundstücke erwerben. Derzeit ist über Preis- und Eigentumsgestaltung nicht abschließend befunden. Fest steht jedoch, dass in jedem Falle Konzeptvergaben stattfinden werden.

Vom 15. bis 17. Juni 2020 wurde eine Ideenwerkstatt zum Gebiet „Petridamm – Osthafen – WarnowQuartier“ durch das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft durchgeführt. Die Ergebnisse der Ideenwerkstatt und die bisherigen Arbeitsstände des Rahmenplans werden im August zu einem Masterplan zusammengeführt. Dieser Masterplan ist Grundlage des zu erstellenden B-Plans bis zum Sommer 2021. Das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft bereitet derzeit die europaweite Ausschreibung dafür vor.

2.7 Greifenbrücke

Die unter dem Punkt 2.2. genannten geänderten Rahmenbedingungen erleichtern die Errichtung der Greifenbrücke zwischen Holzhalbinsel und Osthafen. Für die BUGA 2025 als Veranstaltung spielt die Greifenbrücke keine entscheidende Rolle.
Für die angestrebte Stadtentwicklung ist die Greifenbrücke von zentraler Bedeutung.

2.8 Warnow-Rundweg

Der Warnow-Rundweg ist das verbindende Element des Ovals. Der Rundweg soll in das vorhandene Netz integriert werden.
Dennoch sollen sich Markierungen, Möblierungen und technische Ausgestaltung als einheitliches Bild zeigen.
Am Warnow-Rundweg müssen verschiedene Mobilitätsformen koordiniert werden (Fußverkehre, schnelle und langsame Radverkehre, sowie ruhender Verkehr und Dienst/Rettungsverkehr).

Hierfür wurde das Planungsbüro team red Deutschland GmbH gewonnen, das die Harmonisierung der Einzelprojekte entlang des Ovals sicherstellt. Derzeit wird die Rahmenkonzeption zur Vorstellung in der Verwaltung und im BUGA-Ausschuss erarbeitet.

3 Risikoeinschätzung

Die Risikoeinschätzung hat sich zum 13. Bericht nicht wesentlich geändert.
Derzeit ist eine Abschwächung der Konjunktur zu beobachten.
Sowohl in der Bau- als auch in der GaLa-Branche sind Kapazitäten frei geworden.
Eine weitere Preissteigerung, die sich oberhalb der Inflationsrate bewegt, ist derzeit nicht zu erkennen.

Insbesondere in Bezug auf den Brückenbau hat sich das zeitliche Risiko abgeschwächt.
Der Stadtpark, der Fährberg und die Hechtgrabenniederung liegen im Zeitplan.

Im Bereich des Stadthafens und des WarnowQuartiers konnten die Rückstände zwar aufgeholt werden, jedoch bisher nicht zu 100%. Die eingeschlagenen Verfahrenswege müssen straff und konsequent weitergeführt werden.

Ein Risiko für Entscheidungsfindungen ergibt sich aus Diskussionen, die nicht auf sachlich/fachlicher Ebene geführt werden.

4 Entscheidungsfindungsprozess

Der BUGA-Ausschuss hat sich am 24.06.2020 konstituiert.

Ordentliche Mitglieder sind:

Jana Blaschka	Vorsitzende
Dr. Johannes Kalbe	1. Stellvertreter der Vorsitzenden
Julia Kristin Pittasch	2. Stellvertreterin der Vorsitzenden
Robert Kröger	
Dr. Wolfgang Nitzsche	
Monique Tannhäuser	
Karl Raeuber	
Silvia Schlage	
Rainer Albrecht	
Marcus Neick	
Dr. Sybille Bachmann	

Die beschlossene 14-tägige Taktung ermöglicht ein hohes Tempo. Allerdings wird der Fachbereich BUGA dabei an seine Grenzen geführt.
Die Vor-und Nachbereitung von Ausschusssitzungen, Sitzungen des Bürger*innenbeteiligungsbeirats, Ortsbeiräten, Hauptausschusssitzungen, Bürgerschaftssitzungen u.v.m. sind extrem arbeitsintensiv und haben oft mit der Kernarbeit nichts zu tun.
An dieser Stelle müssen entweder mehr Personal eingestellt oder die Beteiligungsprozesse umgestellt werden.

In der Verwaltung wurde eine wöchentliche Amtsleiter*innenrunde eingeführt, um die Prozesse zu straffen. Hier werden die einzelnen Projekte in drei Phasen fachlich behandelt.

Phase 1: Projektvorstellung
Phase 2: Projektreflexion
Phase 3: Projektentscheidung

Zu den Amtsleiter*innenrunden ständig eingeladen sind:

- Amt 15 – Zentrale Steuerung
- Amt 20 – Kämmereiamt
- Amt 41 – Amt für Sport, Vereine und Ehrenamt
- Amt 45 –Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen
- Amt 60 – Bauamt
- Amt 61 – Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft
- Amt 62 – Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt
- Amt 66 – Tiefbauamt
- Amt 67 – Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege
- Amt 68 – Amt für Mobilität
- Amt 73 – Amt für Umwelt- und Klimaschutz
- Amt 83 – Hafen- und Seemannsamt
- Senator für Infrastruktur, Umwelt und Bau
- Rostocker Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH
- Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt MV
- Deutsche Bundesgartenschau-Gesellschaft mbH

Neu ist, dass ein Mitglied des Ausschusses bei den Amtsleiter*innenrunden anwesend ist. Die offene Einbeziehung des politischen Raums in die fachliche Arbeit hat sich äußerst bewährt. Das Verwaltungshandeln und die Entscheidungsfindung sind transparent nachvollziehbar.

5 Bürger*innenbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit

Im Bürgerschaftsbeschluss von 2018 wurde nach Zuschlagserteilung zur BUGA eine „intensive Bürger*innenbeteiligung zur Umsetzung der im Rahmen der Machbarkeitsstudie vorgeschlagenen Handlungsfelder und Projektbausteine“ gefordert. Im Dezember 2019 wurde der „Leitfaden für Bürgerbeteiligung“ von der Bürgerschaft beschlossen. An diesem Leitfaden sollte sich die Bürger*innenbeteiligung für die BUGA orientieren. Ein Termin für die Leitentscheidung wurde für Herbst/ Oktober 2020 avisiert. Es wurde ein Konzept für die Bürger*innenbeteiligung an den vier großen BUGA-Bereichen entwickelt. Drei Monate im Vorfeld muss die Bürger*innenbeteiligung angekündigt werden. Daraus ergab sich ein erster Bekanntgabe-Termin Anfang Februar 2020. Durch die Corona-Krise gestaltete sich eine Vorbereitung in den folgenden Wochen schwierig. Kurzfristig wurde für Ende März ein Live-Chat installiert und eine erste Online-Diskussion begonnen.

Um einen Ort mit Wiedererkennungswert zu installieren, wurden zwei Container für die Bürger*innenbeteiligung gebrandet und ein Outdoor-Beteiligungskonzept entwickelt.

Der Verein fint e.V. war beteiligt an der Entwicklung des Leitfadens für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock und konnte Erfahrungen in nationalen und internationalen Beteiligungsprozessen vorweisen. Sie entwickelten das Beteiligungskonzept in Anlehnung an den Leitfaden und damit auch die Bildung des Bürger*innenbeteiligungsbeirates für die BUGA.

Stationen zur Bürger*innenbeteiligung waren:

Stadthafen	25. - 30. Mai 2020
WarnowQuartier	04. - 10. Juni 2020
Fährberg/ Sommercamp	06. – 12. Juli 2020
Stadtpark/ Deponie	20. – 26. Juli 2020
Ausstellung Wettbewerbsarbeiten Stadtpark/ Deponie	25. – 26. Juli 2020
neu: Warnow-Rundweg	13. – 21. August 2020

Zur vertiefenden Information entstand das Format der **Expertengespräche** in den jeweiligen Beteiligungswochen am 27. Mai, 8. Juni, 8. Juli, 23. Juli 2020

Nach den einzelnen Beteiligungswochen wird eine Dokumentation übergeben, die ebenfalls im Internet zu finden ist. Nach den 4 Beteiligungsstationen erfolgt auch eine Übergabe der Materialien und Unterlagen an den Fachbereich BUGA.

Im Juni wurde zusätzlich die Bürger*innenbeteiligung für den Warnow-Rundweg aufgrund der großen Bedeutung für das Rostocker Oval festgelegt. Die Beteiligungswoche inklusive eines eintägigen Workshops findet vom 13. bis 21. August 2020 statt.

Der neue gegründete Bürger*innenbeteiligungsbeirat für die BUGA-Projekte tagte bisher am 7. Mai, 24. Juni und 29. Juli, ein weiterer Termin ist am 27. August 2020 geplant. Die Beteiligungs-Dokumentationen wurden hierbei vorgestellt und diskutiert.
Wunsch des BUGA-Beteiligungsbeirates ist eine Weiterführung ihrer Aktivitäten auch nach der Leitentscheidung im Herbst 2020.

Für die Bürger*innenbeteiligung wurde das Logo der Machbarkeitsstudie „Brücken schlagen“ bis zur Leitentscheidung genutzt.

Um auch aktiv an die Rostockerinnen und Rostocker heranzutreten, wurde eine Ausschreibung „Kommunikationsmaßnahmen im Prozess bis zur Leitentscheidung“ veröffentlicht.
Drei Agenturen aus Rostock gaben ein Angebot ab. Durch eine Jury aus Presse- und Informationsstelle der Stadtverwaltung, Fachbereich BUGA und der Deutschen Bundesgartenschaugesellschaft mbH wurde durch einen Pitch im Juni die Entscheidung für die Agentur Supreme aus Rostock getroffen.

Weitere Marketingmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit

- Websites:
    - www.rostock.de/buga2025 über Presse- und Informationsstelle der Stadtverwaltung
    - rathaus.rostock.de über Presse- und Informationsstelle der Stadtverwaltung
    - www.stadtgestalten.org über fint e. V.
    - www.buga25-rostock.de über Agentur Supreme
    - www.warnowquartier.de
- Instagram:
    - sieben.tuerme über Presse- und Informationsstelle der Stadtverwaltung
    - buga2025_hro über fint e.V.
    - buga25rostock über Agentur Supreme
- Facebook:
    - Beteiligung Rostock – BUGA 2025 über fint e.V.
    - Buga25 Rostock über Agentur Supreme
- YouTube-Kanal: sieben.tuerme
- Digital-TV-Stationen am Hauptbahnhof in Vorbereitung auf das Sommercamp am Fährberg
- Dauerrubrik im „Städtischen Anzeiger“
- CityLight-Plakate
- Litfaßsäulen
- Moskitorahmen
- regelmäßige Pressemitteilungen
- verschiedene Printmagazine, -zeitungen

Folgende Werbematerialien wurden bereitgestellt: Bleistifte und Postkarten

Teilnahme an Messen: coronabedingt erfolgte nur die Anmeldung zur RoBau in Rostock

6 Finanzen

Kostenaufstellung BUGA	
Kosten 2019 beauftragt durch RGS 2019	371.078,19 €
Kosten verwaltungsintern 2019-2020 (Stand 30.06.20)	213.516,09 €
beauftragte Aufwendungen 2020	236.149,94 €
Planungsleistungen beauftragt 2020	287.823,90 €
Kosten insgesamt	**1.108.568,12 €**

Aufwendungen und Investitionen RGS		
Kurzbeschreibung	**Empfänger**	**Betrag (brutto)**
WASTRA-Plan Re.Nr:35118-01-18	Rostocker Ges. für Stadterneuerung,	8.032,01
1.Abschlagsrechnung Nr:2019000461 GGSC	Rostocker Ges. für Stadterneuerung,	3.279,94
Schlussrechnung INROS LACKNER SE Nr. TSR19-0104/Auftrags-Nr. 2018-0506	Rostocker Ges. für Stadterneuerung,	68.612,54
Erstattung BUGA 2025 '1. Abschlagsrechnung SECURITAS	Rostocker Ges. für Stadterneuerung,	3.415,60
Schlussrechnung WASTRA-Plan Ing. Gesell. mbH Rechnung Nr. 35118-02-19	Rostocker Ges. für Stadterneuerung,	9.386,41
1. Abschlag des Vermessungs- und Ingenieurbüros Golnik / Nr. 15735	Rostocker Ges. für Stadterneuerung,	27.084,40
2. Abschlag (Gaßner, Groth, Siederer &Coll)	Rostocker Ges. für Stadterneuerung,	8.434,13
3. Abschlag Rechnung Nr. 2019001389 Gaßner, Groth, Siedererer & Coll.	Rostocker Ges. für Stadterneuerung,	9.839,81
2. Abschlag (Vermessungs- und Ingenieurbüro Golnik)	Rostocker Ges. für Stadterneuerung,	20.218,10
Schlussrechnung INROS LACKNER SE Rechnung Nr. SR19-0110	Rostocker Ges. für Stadterneuerung,	7.140,00
Rechnung Nr. 2019001654 Gaßner, Groth, Siederer & Coll	Rostocker Ges. für Stadterneuerung,	4.295,16
1. Rechnung Nr. 19.06.13 Institut biota GmbH	Rostocker Ges. für Stadterneuerung,	9.171,33
1. Abschlagsrechnung Nr. 190323 Projektnummer: 192123 Baugrund	Rostocker Ges. für Stadterneuerung,	3.172,54
3. Abschlag des Vermessungs- und Ingenieurbüros A. Golnik	Rostocker Ges. für Stadterneuerung,	4.188,80
5. Abschlag der Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB GGSC	Rostocker Ges. für Stadterneuerung,	2.420,91
1. Abschlag der WASTRA-PLAN Ingenieurgesellschaft mbH	Rostocker Ges. für Stadterneuerung,	11.900,00
2. Abschlag Baugrund Stralsund Ingenieurgesellschaft mbH	Rostocker Ges. für Stadterneuerung,	11.841,99
Rechnung der Firma LS Lärmschutz Seeburg BUGA 2025	Rostocker Ges. für Stadterneuerung,	7.616,00
4. Abschlag des Vermessungs- u. Ingenieurbüros A. Golnik - BUGA 2025	Rostocker Ges. für Stadterneuerung,	7.378,00
Schlussrechnung WASTRA-PLAN BUGA 2025	Rostocker Ges. für Stadterneuerung,	3.433,86
6. AR von GGSC (für den Monat Juli 2019) BUGA 2025	Rostocker Ges. für Stadterneuerung,	1.171,41
2. Abschlagsrechnung Institut biota GmbH	Rostocker Ges. für Stadterneuerung,	9.446,22
milatz.schmidt archtekten gmbh	Rostocker Ges. für Stadterneuerung,	25.552,28
7. AR GGSC	Rostocker Ges. für Stadterneuerung,	10.152,19
Rechnung cubus Architekten	Rostocker Ges. für Stadterneuerung,	18.492,60
1. AR Umweltplan GmbH	Rostocker Ges. für Stadterneuerung,	45.513,04
3. AR Baugrund Stralsund	Rostocker Ges. für Stadterneuerung,	6.466,11
8. AR GGSC	Rostocker Ges. für Stadterneuerung,	2.577,10
Schlussrechnung der Baugrund Stralsund mbH	Rostocker Ges. für Stadterneuerung,	1.207,85
9. AR GGSC	Rostocker Ges. für Stadterneuerung,	1.874,25
Schlussrechnung Golnik	Rostocker Ges. für Stadterneuerung,	2.975,00
10. AR GGSC	Rostocker Ges. für Stadterneuerung,	1.718,06
1. Abschlag PfaU GmbH	Rostocker Ges. für Stadterneuerung,	12.988,55
Kampfmittelbelastungsauskunft	Rostocker Ges. für Stadterneuerung,	82,00
		371.078,19

Verwaltungsinterne Bedarfe		
Kurzbeschreibung 2019	**Empfänger**	**Betrag (brutto)**
Kostenerstattung Antrag vom 01.04.2019	MA Verwaltung	811,88
Brief_Guldborgsund_OB Rechnung Nr. 19-031797	transmit-Deutschland GmbH & Co.KG	75,83
Lichtplanung Helingkran 201905HEL_425	aurelia design - lichtplanung	1.176,67
Rg.-Nr. 00519	Bertholdt	1.926,00
Erstattung Reisekosten 26.06.2019	MA Verwaltung	287,66
Reisekostenabrechnung Heilbronn	MA Verwaltung	549,11
Rechnung Nr. 8758	HARBR. hotel Heilbronn	1.424,00
Delegationsreise Heilbronn	Reisedienst Schröder GmbH	3.332,00
Delegationsreise Heilbronn	pflanzBar GmbH	900,00
Delegationsreise Heilbronn	Alte Reederei	542,90
Telefonrechnung	Telekom Deutschland GmbH	63,96
Beleg RE315457, Kunde 1101650, AT389944	TEGRO Runge GmbH	68,81
Kunde 214093, Rechnung R714275	Max Schön GmbH	85,14
Rechnung 610172688, Kunde 6182731	Heinr. Hünicke GmbH & Co. KG	152,26
Rechnung 610172636, Kunde 6110381	Heinr. Hünicke GmbH & Co. KG	44,02
Rechnung 610172955, Kunde 6110381	Heinr. Hünicke GmbH & Co. KG	108,18
6126020712112	Telekom Deutschland GmbH	26,78
Kunde 30269, Rechnung 1191465	WebhostOne GmbH	84,60

Kurzbeschreibung 2020	Empfänger	
Kunde 30269, Rechnung 1191465	WebhostOne GmbH	5,00
Bestandserfassung Biotoptypen, Flora Bestandserfassung Biotopen, FloraRe.Nr.: 185/2020	Umweltplanung	13.332,17
Beratertätigkeiten	Anwaltskanzlei	6.325,60
Bürgerbeteiligung digitale Werbeanzeige	Privatunternehmen	595,00
Bürgerbeteiligung Live-Schaltung am 21.03.20	Videoredakteur	3.570,00
Bürgerbeteiligung	Container 1	3.181,35
Freiflächengestaltung Stadtpark	Vermessungsbüro	2.618,00
Anzeigenrechnung Verkehrsplaner	Zeitung	1.132,71
Bürgerbeteiligung	Container 2	5.561,35
Bürgerbeteiligung Live-Schaltung am 29.04.20	Videoredakteur	3.808,00
Mobilfunkrechnung	Telekom Deutschland GmbH	29,75
Kampfmittelbelastungsauskunft Teilflächen Stadthafen	Landesamt f.zentr. Aufgaben u. Technik d. Polizei	82,00
Bürgerbeteiligung Bauten	Privatunternehmen	7.763,74
Bürgerbeteiligung Plakate, Citycards	Werbemedien	3.440,69
Bürgerbeteiligung Plakate und Webbanner	Werbemedien	3.373,65
BUGA Büro Warnowufer 65 Miete April 2020	KOE	2.640,25
BUGA Büro Warnowufer 65 Miete Mai 2020	KOE	2.640,25
Autocad Toolset Lizenzen	aip Computersysteme	2.922,64
Kampfmittelbelastungsauskunft	Rostocker Ges. für Stadterneuerung,	82,00
Büromaterial	Privatunternehmen	711,37
Mobilfunkrechnung	Telekom Deutschland GmbH	29,75
Mobilfunkrechnung	Telekom Deutschland GmbH	29,75
Mobilfunkrechnung	Telekom Deutschland GmbH	29,75
Mobilfunkrechnung	Telekom Deutschland GmbH	29,75
BUGA Büro Warnowufer 65 Miete Juni 2020	KOE	2.640,25
Büroausstattung	Privatunternehmen	152,80
Büromaterial	Privatunternehmen	109,18
Büromaterial	Privatunternehmen	96,31
Mikrowelle BUGA Büro	Privatunternehmen	135,05
Funkmikrofone	Privatunternehmen	267,75
Funkmikrofone	Privatunternehmen	267,75
Bürgerbeteiligung	Werbemedien	1.993,61
Austellung Infocontainer Miete	Hafen- Seemannsamt	300,00
Büromöbel	Privatunternehmen über 10	21.586,79
Stehlampen	Privatunternehmen über KOE u. 10	5.001,58
Lamella Büro	Privatunternehmen über KOE u. 10	503,80
Zylinder und Schlüsseltaster	Privatunternehmen über KOE u. 10	594,81
Beratertätigkeiten	Anwaltskanzlei	3.826,60
Büroausstattung	Privatunternehmen	189,14
Fachliteratur	Privatunternehmen	32,80
Rahmenvertrag Warnowquartier 1.AR	Stadtentwicklungsplanung Unternehmen	47.580,96
Überlassung Theatersaalim Hafenhaus - 2 Ortsbeiräte	KOE	497,92
Mobilfunkrechnung	Telekom Deutschland GmbH	29,75
Bürgerbeteiligung Expertenhonorar - 3 Tage a 8h	Honorar	1.800,00
Beratungs-und Planungsleistungen 1.AR	Architektenvertrag	49.035,14
Büromaterial	Privatunternehmen	148,57
Anzeigenrechnung Verkehrsplaner	Zeitung	1.131,21
		213.516,09
	Kosten insgesamt seit 01/2019	**584.594,28**